



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Historisierung des Europäischen Konvents.
Verfassunggebende Versammlungen in Europa -
von der französischen Nationalversammlung 1789/91
bis zum Europäischen Konvent 2002/03“

Verfasserin

Eva Mittergeber

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im April 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 313 / 344

Studienrichtung lt. Studienblatt: LA Geschichte und Sozialkunde / Anglistik und Amerikanistik

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale

Vorwort

Bereits in meiner Gymnasialzeit habe ich mich sehr für Europa und die Europäische Integration interessiert. Während meiner Studienzeit entwickelte ich schließlich langsam die Idee, diese beiden Themenbereiche ins Zentrum meiner wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu stellen.

Neben meinem Studium arbeitete ich außerdem gemeinsam mit meinem jetzigen Ehemann, der für den kartographischen Input und die Programmierung verantwortlich war, im Rahmen des eineinhalbjährigen Lehrprogramms „Universität und Arbeitsmarkt“, veranstaltet am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung, an dem Projekt *"Adventure Europe. Discover the European Union"*. Dabei versuchten wir das Wesen der Europäischen Union für Schüler¹ der 4. Klasse HS/AHS aufzuarbeiten. Neben Arbeitsblättern und Hintergrundinformationen entwickelten wir vor allem auch Spiele, die einen kreativen Zugang zu dem Thema ermöglichen sollten.

In meiner Diplomarbeit wollte ich meinen Schwerpunkt jedoch nicht auf die pädagogisch-didaktische Ebene legen, sondern mich dem Thema von wissenschaftlicher Seite nähern. Dabei verwendete ich deutschsprachige und englischsprachige Literatur, wohingegen französische Publikationen, die mir von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale ebenfalls empfohlen wurden, aufgrund meiner fehlenden Französischkenntnisse, keinen Eingang in die Arbeit fanden.

Im Zentrum dieser Diplomarbeit stehen die Historisierung des Europäischen Konvents und der Vergleich mit anderen, großteils nationalen verfassunggebenden Versammlungen. Dass ich schließlich in die Tiefen der europäischen Verfassungsgeschichte eintauchte, kostete mich anfangs Überwindung, danach sehr viel Ausdauer und schlussendlich den Mut die Arbeit zu Ende zu führen.

Deshalb möchte ich mich auch an dieser Stelle bei Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale für seine Geduld und Betreuung während der ganzen langen Zeit bedanken.

¹ Um die Lesbarkeit der vorliegenden Diplomarbeit zu vereinfachen, wurde bewusst auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

Ich widme diese Arbeit

meinen Eltern, die mich förderten und mir immer mit Rat und Tat zur Seite stehen,
meinem Ehemann, der mich stets ermutigt neue Herausforderungen in Angriff zu nehmen
und *unserem Schätzchen Noah Elias*, der mir die Kraft gibt mein Studium endlich
abzuschließen und einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
I. Einleitung	1
II. Begriffsbestimmungen	5
1. Herausforderungen für Historiker.....	6
2. Europa	7
a) Geographische Eingrenzung Europas.....	7
b) Die vielen Europas.....	9
c) Westeuropa und Osteuropa.....	10
3. Die Europäische Union	11
a) Historische Entwicklung im Überblick.....	11
b) Politische Organisation.....	13
4. Verfassungsterminologien	14
a) Grundgesetze, Verfassung, Konstitution	15
b) Faktische und normative Bedeutung von „Verfassung“	17
5. Konstitutionalismus	20
III. Verfassunggebende Versammlungen von 1789/91 bis 1848	25
1. Die französische Nationalversammlung von 1789/91	25
a) Ausgangslage	25
b) Die Nationalversammlung und ihre Arbeit	27
c) Menschen- und Bürgerrechte.....	30
d) Bewertung.....	32
2. Deutsch-Französisches Zwischenspiel.....	34
3. Der Wiener Kongress 1814/15.....	35
a) Ausgangslage	35
b) Die Arbeit der Fürsten- und Diplomatenversammlung	36
c) Bewertung.....	40
IV. Von 1848/49 bis zur Deutschen Reichsgründung 1867/71	42
1. Der Reichstag von Kremsier 1848/49.....	42
a) Ausgangslage	42
b) Die Verfassungsarbeit des Reichstages	44
c) Grundrechte	46
d) Bewertung.....	47
2. Die Nationalversammlung in der Paulskirche 1848/49	48
a) Ausgangslage	48
b) Die Versammlung und ihre Arbeit	49
c) Grundrechte	54
d) Bewertung.....	56
e) Exkurs: Die französische Verfassung von 1848	58
3. Die Dezemberverfassung von 1867	59
a) Ausgangslage	59

b) Die Erarbeitung der Staatsgrundgesetze.....	60
c) <i>Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger</i>	62
d) Bewertung.....	62
4. Die deutsche Reichsgründung 1867/71	64
b) Die Ausarbeitung der (<i>Bismarckschen</i>) <i>Reichsverfassung</i>	66
c) Grundrechte	68
d) Bewertung.....	69
V. Verfassunggebende Versammlungen im 20./21. Jhd.	70
1. Die Weimarer Republik	70
a) Ausgangslage	71
b) Die Arbeit der Nationalversammlung.....	71
c) Grundrechte	74
d) Bewertung.....	75
e) Exkurs: Deutschland nach dem 2. Weltkrieg.....	76
2. Auf dem Weg zum Europäischen Konvent	78
a) Der <i>Spinelli-Entwurf</i> von 1984	79
b) <i>Die Einheitliche Europäische Akte</i> (EEA) von 1986/87	80
c) <i>Der Vertrag von Maastricht</i> von 1992	81
d) Der <i>Hermannentwurf</i> von 1994.....	82
3. <i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i> von 1999/2000.....	83
a) Ausgangslage	83
b) Der Konvent und seine Arbeit	83
c) Bewertung.....	86
4. Der Europäische Konvent von 2002/03	90
a) Ausgangslage	90
b) Der Konvent und seine Arbeit	91
c) <i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i>	95
d) Jugendkonvent	97
e) Bewertung.....	98
VI. Zusammenfassung	102
VII. Ausblick	106
VIII. Verzeichnisse	108
1. Abbildungsverzeichnis.....	108
2. Literaturverzeichnis	108
a) Sekundärliteratur.....	108
b) Nachschlagewerke	123
c) Internet und CD-ROM	123
IX. Abstract	126

I. Einleitung

Vom 28. Februar 2002 bis zum 10. Juli 2003 fand in Brüssel der Europäische (Verfassungs-)Konvent statt. Ziel der Versammlung war es, vier Grundsatz- bzw. Schlüsselfragen im Detail zu diskutieren und darüber ein Abschlussdokument inklusive eines Verfassungsentwurfes vorzulegen. Die vier zur Diskussion stehenden Schlüsselfragen waren: „*Verteilung der Kompetenzen, Vereinfachung der Verträge, Rolle der nationalen Parlamente und Status der EU-Grundrechtscharta*“.² Das festgelegte Ziel wurde erreicht und dennoch setzen sich die inhaltlichen Diskussionen (den Verfassungsentwurf betreffend) und die strukturellen Diskussionen (die Konventsmethode betreffend) bis heute fort,³ da die europäische Verfassung im Jahr 2005 sowohl in Frankreich als auch in den Niederlanden abgelehnt wurde. Für die Staats- und Regierungschefs folgte daraufhin eine zweijährige Reflexionsphase. Der Vertrag von Lissabon (unterzeichnet am 13. Dezember 2007) wird als bisher letztes Dokument im Rahmen der institutionellen Reform der Europäischen Union ab 1. Jänner 2009 Gültigkeit haben.⁴ Der Vertrag baut auf den Ergebnissen des Grundrechtekonvents und des Verfassungskonvents auf und enthält unter anderem folgende Beschlüsse enthält: der Begriff des „Verfassungsvertrages“ wurde durch den Begriff „Reformvertrag“ ersetzt. Die Europäische Union tritt der Europäischen Menschenrechtskonvention bei und die Grundrechtscharta, die beim Grundrechtekonvent 1999/2000 erarbeitet wurde, wird rechtsverbindlich (mit Ausnahme vom Vereinigten Königreich und Polen).⁵

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, den Europäischen Konvent von 2002/2003 in einen historischen Kontext zu setzen. Ich richte meine Aufmerksamkeit dabei auf in Europa stattfindende verfassungsgebende Versammlungen, wobei der Anfangspunkt meines Längsschnittes die französische Nationalversammlung von 1789/91 darstellt. Frankreich wird in der Literatur häufig als Modell des verfassungsgeschichtlichen Vergleiches herangezogen, zumal sich Frankreich als das erstes Land am europäischen

² Europäische Kommission, Europäischer Konvent, online unter: <http://europa.eu/scadplus/glossary/european_convention_de.htm>(4. Februar 2008).

³ Klemens H. Fischer, Konvent zur Zukunft Europas (Baden-Baden 2003) 13.

⁴ Europäische Kommission, Die institutionelle Reform der Europäischen Union, online unter: <http://europa.eu/institutional_reform/index_de.htm>(5. Februar 2008).

⁵ Eine Zusammenfassung der Neuerung finden sich auf der Homepage des Bundesministerium für Justiz. Bundesministerium für Justiz, Reformvertrag - „Vertrag von Lissabon“, online unter <http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/eu_reformvertrag.pdf> (5. Jänner 2008).

Kontinent zum Verfassungsstaat wandelte⁶ und deshalb bei späteren Verfassungsarbeiten in Deutschland bzw. im Habsburgerreich als Vorbild herangezogen wurde.⁷ Martin Kirsch bezeichnet Frankreich aus diesem Grund auch als „zentralen Maßstab für eine vergleichende europäische Verfassungsgeschichte“.⁸ Frankreich brachte aber nicht nur die erste Repräsentativverfassung am europäischen Kontinent hervor, sondern es ist auch das einzige europäische Land, das im Laufe der Geschichte eine erhebliche Anzahl an Verfassungen schuf. So entstanden allein im Zeitraum von 1791 bis 1875 dreizehn Verfassungen.⁹ Über vergleichsweise weniger Verfassungen verfügt hier im Gegensatz die Habsburgermonarchie. Nichts desto trotz ist ihre Verfassungsgeschichte bis heute ebenfalls von zentralem Interesse, zumal sich die Dezemberverfassung von 1867 bis heute in der Verfassung der Republik Österreich niederschlägt. Außerdem, so meint Mathias Bernath, war die Donaumonarchie ein „*Probierfeld [...] für zukunftssträchtige sozialphilosophische und ethnopolitische Konzepte wie das des Nationalitätenbundesstaates*“.¹⁰ Und schließlich steht die Geschichte der Habsburgermonarchie in enger Verbindung mit der deutschen Verfassungsgeschichte,¹¹ die ebenfalls zahlreiche interessante historische Meilensteine aufweist, wie beispielsweise die Verfassung der Paulskirche von 1848/49, die Reichsverfassung von 1867/71 oder die Weimarer Verfassung von 1918/19.

Bei der Wahl dieser drei Staaten bzw. Staatsgebilde folge ich einer gewissen analytischen Tradition, da alle drei über eine umfangreiche gesetzgeberische und vor allem auch

⁶ Gerald Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (Studien zu Politik und Verwaltung 29, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln 1989), 37.

⁷ Reiner Schulze, Vom Ius Commune bis zum Gemeinschaftsrecht. Das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 3-36.

⁸ Martin Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp. Frankreich im Vergleich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150, Göttingen 1999) 31.

⁹ Michael Erbe, Frankreich. In: Hans-Dietrich Looock & Hagen Schulze (Hg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982) 33.

¹⁰ Markus Stanat, Die französische Nationalversammlung und die Europäische Union. Zwischen parlamentarischer Tradition und europäische Integration (Forschungen zur Europäischen Integration 13, hg. von Ingeborg Tömmel, Wiesbaden 2006) 120.

¹¹ Mathias Bernath, Die Habsburgermonarchie. In: Hans-Dietrich Looock & Hagen Schulze (Hg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982) 120f.

verfassungsmäßige Beschäftigung verfügen,¹² die bis heute für Entwicklungsanalysen der Europäischen Union oftmals herangezogen werden. Die Ziele und Strukturen der Europäischen Union werden heutzutage vielfach und auch öffentlich diskutiert, wobei diese „*aktuelle politische Entwicklung der Europäischen Union*“ zufolge hat, dass sich auch Historiker vermehrt mit der historischen Entwicklung von Europa auseinandersetzen,¹³ denn obgleich „*[d]ie Geschichte einer jeden Gesellschaft [...] die Geschichte eines 'Sonderweges' ist*“, so stehen diese Geschichten doch in einem engen Zusammenhang,¹⁴ den es in Hinblick auf die Versammlungsmethoden in dieser Magisterarbeit zu erforschen gilt. Da dieses Themengebiet sehr umfangreich ist und alle Aspekte im Rahmen dieser Abschlussarbeit niemals Beachtung finden können, habe ich mich auf einige Frage besonders konzentriert. Erstens gilt es zu erforschen, wann Verfassungen bzw. Verfassungsentwürfe als erfolgreich gelten. Zweitens soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents in die europäische Verfassungstradition eingeordnet werden kann. Drittens soll der Stellenwert der Grundrechte bei den Ausarbeitungen der Verfassungen bzw. Verfassungsentwürfe untersucht werden und schließlich soll die Frage beantwortet werden, in welcher Hinsicht sich der Wiener Kongress von 1814/15 mit dem Europäischen Konvent von 2002/2003 vergleichen lässt.

Meine Diplomarbeit beginnt mit einem Definitionsteil, der sich einerseits mit der Frage nach den Grenzen Europas und dem Wesen der Europäischen Union auseinandersetzt und andererseits den Versuch unternimmt, Verfassungsbegriffe zu bestimmen. Im zweiten Teil der Arbeit konzentrieren sich meine Untersuchungen auf die Gestaltung verfassunggebender Versammlungen, wie sie seit 1789/91 in Frankreich, Deutschland und dem Habsburgerreich stattgefunden haben. Um eine genaue Analyse zu gewährleisten war es notwendig, mich auf diese drei Staaten bzw. Staatsgebilde zu

¹² Elmar Wadle, *Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert*. In Reiner Schulze (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung* (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 211.

¹³ Michael Mitterauer, *Die Entwicklung Europas – ein Sonderweg? Legitimationsideologien und die Diskussion der Wissenschaft* (Wiener Vorlesungen im Rathaus 71, hg. von Hubert Christian Ehalt, Wien 1999) 9.

¹⁴ Heinrich Best, *Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 90, hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Düsseldorf 1990) 463.

beschränken. Ich habe mich weiters vor allem auf jene Sitzungen konzentriert, die für nachfolgende Zusammenkünfte als Modelle bzw. Vorlagen wiederholt herangezogen wurden. Im dritten Teil widme ich mich den Verfassungsdiskussionen in der EG (später EU) und unternehme eine detaillierte Analyse des Grundrechtekonvents von 1999/2000 und des Europäischen Konvents von 2002/03. Nach der Zusammenfassung der Ergebnisse und der Beantwortung der oben genannten Fragen, beende ich die Arbeit mit einem Ausblick.

II. Begriffsbestimmungen

*„Der Begriff [...] erhält seine Bedeutung in verschiedenen Zusammenhängen,
und ohne Zusammenhang hat er etwas Unerfülltes [...].
Für jede Theoriebildung kann der Begriff nicht als Substanz gelten,
sondern als Funktion [...] mit wechselnden Argumenten.“¹⁵*

Ohne die Verwendung von Sprache wäre es nur schwer möglich, historische Ereignisse und Zusammenhänge in ihrer Komplexität darzustellen. Obgleich bis heute nicht bekannt ist, wie sich die Sprache der Menschen entwickelte,¹⁶ so weiß man, dass die Anwendung von schriftlicher Sprache unter Verwendung einer Art Alphabet etwa 3000 Jahre zurückreicht.¹⁷ Seither dient Sprache als Medium, um Gedanken auszudrücken und auszutauschen und um Konzepte, Wissen, Informationen und Erfahrungen zu transportieren¹⁸ und sie unterliegt einem komplexen Prozess, zumal Begriffe soziale und politische Entwicklungen widerspiegeln, die oft über einige Jahrhunderte hinweg reichen.¹⁹ Worte und Begriffe, die sich darin voneinander unterscheiden, dass ein Begriff mit einem „politisch-sozialen Bedeutungs- und Erfahrungszusammenhang“²⁰ gefüllt wird, wandeln sich in ihrer Bedeutung, sofern neue Sachverhalte ausgedrückt werden.²¹ Die Bedeutung von „Verfassung“ bzw. „Konstitution“ passte sich beispielsweise jeweils

¹⁵ Horst Günther, Auf der Suche nach der Theorie der Begriffsgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 103.

¹⁶ George Yule, The study of language (Cambridge 2004) 1.

¹⁷ Yule, The study of language, 9.

¹⁸ „[It is a] vehicle for the expression or exchanging of thoughts, concepts, knowledge, and information as well as the fixing and transmission of experience and knowledge.“ Vgl. Hadumod Bussmann, Routledge Dictionary of Language and Linguistics (London 1998) 253.

¹⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert, Fritz Ossenbühl, Helmut Quartitsch, Eberhard Weis, Bernhard Willms (Hg.): Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Beihefte zu „Der Staat“ 6. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Berlin 1983) 7.

²⁰ Reinhart Koselleck, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 29.

²¹ Böckenförde, Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, 14.

an die „*verschiedenen Stufen staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung*“ an.²² Und eben aus diesem Grund durchläuft „*die historische Hinführung zu einem modernen Verfassungsbegriff [...] zahlreiche Stationen sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher, sozialer, politischer und juristischer Tatbestände*“.²³ Eine Gesellschaft und die Begriffe, die sie innerhalb ihres „*politisch-gesellschaftlichen Systems*“ begründet, stehen demnach in einem „*Spannungsverhältnis*“.²⁴

1. Herausforderungen für Historiker

Um geschichtliche Vorgänge in ihrem Kontext zu verstehen, müssen sich Historiker vorerst einmal Klarheit über die Bedeutung von Begriffen abhängig von den geographischen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten verschaffen. Dafür ist es notwendig, Begriffe in Hinblick auf unsere eigenen Erfahrungen und Kenntnisse zu definieren. Erst durch diese „*Übersetzungsarbeit*“ wird es uns möglich, Ereignisse aus der Vergangenheit „*zu vergegenwärtigen*“.²⁵

Bei der Darstellung, Erläuterung und Auswertung historischer Gegebenheiten stehen Historiker nun vor der Herausforderung, sich für die adäquate Wort- und Begriffswahl zu entscheiden. Nicht immer kann jedoch eine eindeutige Entscheidung getroffen werden. So meint beispielsweise Rainer Schule, dass es für die Darstellung und Analyse der Beziehungen zwischen europäischen Ländern im 19. Jahrhundert „*weiterhin zu den ungelösten methodischen Fragen rechtshistorischer Untersuchungen [gehört], in welcher Weise Begriffe wie „Rezeption“ oder „Einflu[ss]“, „Vorbild“ oder „Nachahmung“, „Modell“ oder „Anlehnung“ auszufüllen sind, um den kulturellen Bezug zwischen zwei Ländern adäquat auszudrücken*“.²⁶

²² Heinz Mohnhaupt, *Verfassung I. Konstitution, Status, Leges fundamentales von der Antike bis zur Aufklärung*. In: Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm: *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart* (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin 1995) 4.

²³ Mohnhaupt, *Verfassung I*, 5.

²⁴ Koselleck, *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte*, 20.

²⁵ Reinhart Koselleck, *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung*. In: Helmut Quaritsch, (Red.): *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Beihefte zu „Der Staat“. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 6, Berlin 1983) 15.

²⁶ Schulze, *Vom Ius Commune bis zum Gemeinschaftsrecht*, 21.

2. Europa²⁷

Der Begriff „Europa“ kann seit dem 8. Jahrhundert vor Christus ohne Unterbrechung nachgewiesen werden. Der Bedeutungsgehalt des Ausdrucks hat sich allerdings über die Jahrhunderte hinweg verändert und weiterentwickelt.²⁸ Deshalb betont auch Michael Mitterauer, dass die Konzipierung Europas „*als etwas statisch Gleichbleibendes oder jedenfalls etwas, das gleichbleiben [gleich bleiben] soll*“ für die historische Forschung nicht nützlich sein kann.²⁹

a) Geographische Eingrenzung Europas

Europa geographisch einzuordnen und mittels politischer Grenzen darzustellen, stellt nicht nur eine historische, sondern auch eine geographische Herausforderung dar, da „[d]ie Frage nach den Grenzen Europas, je nach Fragestellung und Perspektive des Betrachters, höchst unterschiedliche Antworten [findet]“.³⁰ Schon in der Antike war eine geographische Grenzziehung Europas äußerst schwierig. Idee und Bewusstsein von Europa als einer „*politischen und kulturellen Einheit*“ wurden gemessen an der „*Abgrenzung [...] von anderen politisch-kulturellen Einheiten*“.³¹ Und sowohl zur Zeit der Griechen als auch zur Zeit der Römer verstand man Europa als „*Vorkämpfer gegen die Macht Asiens*“.³²

Eine klare geographische Eingrenzung Europas ist selbst heute für Geographen kein leichtes Unterfangen. Die Problematik erkennt auch der Wiener Geograph Werner Fassmann: „*Die Geographie wird in einem entscheidenden Punkt von der Öffentlichkeit und der Politik benötigt und soll sagen, wo Europa endet. Es ist fast eine Ironie des*

²⁷ In diesem Abschnitt gehe ich auf mögliche Grenzziehungen Europas nach geographischen, historisch-kulturellen und politisch-kulturellen Kriterien ein. Bei Georg Kreis finden sich unter anderem noch eine Vielzahl weiterer Kriterien: neben dem Kriterium der Geografie und dem Kriterium der Geschichte und Kultur führt er auch das Kriterium der Zentralität, das Kriterium der Wirtschaft, das Kriterium der Urbanität, das Kriterium der Religion, das Kriterium der „Rasse“, das Kriterium der Rechtsordnung, das Kriterium des Willens und das Kriterium der Identität an. Siehe dazu: Georg Kreis, Europa und seine Grenzen. Mit sechs weiteren Essays zu Europa. Zum zehnjährigen Jubiläum des Europainstituts der Universität Basel (Berlin/Stuttgart/Wien 2004) 37-65.

²⁸ Wolfgang Schmale, Die Komponenten der Historischen Europäistik. In: Stourzh, Gerald (Hg.): Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) 130.

²⁹ Mitterauer, Die Entwicklung Europas – ein Sonderweg?, 15.

³⁰ Wolf Gruner, Wichard Woyke, Europa-Lexikon. Länder, Politik, Institutionen (München 2004) 48.

³¹ Gruner, Europa-Lexikon, 12.

³² Gruner, Europa-Lexikon, 13.

*Schicksals, dass man just in diesem Augenblick eingestehen muss, dass wir nicht genau wissen wo Europa endet oder - besser gesagt - dass wir es genau wissen, dass alle Abgrenzungen schlichtweg gesellschaftliche Konventionen darstellen.*³³

Wüstefeld führt den Atlantik als westliche Grenze, die nördliche Grenze, die etwa vier Kilometer westlich vom Nordkap liegt und das Mittelmeer als südliche Grenze an.³⁴

Diese Definition wirft jedoch die Frage auf, inwiefern der Inselstaat Island, der sich inmitten des Grenzverlaufes befindet, bei dieser Grenzziehung berücksichtigt wird oder nicht. Auch bei Georg Kreis finden wir einen Definitionsversuch, der sich vor allem auf die Positionierung Großbritanniens konzentriert und ebenfalls keine Erwähnung Islands bietet.³⁵

Auch auf eine klare Grenzziehung im Osten konnten sich Wissenschaftler bis heute nicht einigen. 1730 bezeichnete Strahlenberg den Ural als die Ostgrenze Europas und schuf damit eine Demarkationslinie, die bis heute weit verbreitet ist, obgleich es unter Geographen fortwährend zu Diskussionen bezüglich einer Verlagerung der Grenze weiter in den Osten kommt. Die folgende Abbildung zeigt die Verlagerung der Ostgrenzen von der Antike bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts.³⁶

³³ Fassmann, Wo endet Europa? Anmerkungen zur Territorialität Europas und der EU. Fachwissenschaftlicher Eröffnungsvortrag auf dem 28. Deutschen Schulgeographentag, online unter <http://wwwn-21.de/~vdsg/Seiten/sin/sin_24/europa_1.htm> (28. März 2007)

³⁴ Jens Wüstefeld, Was ist Europa? Die Wertegemeinschaft in der Diskussion, online unter <<http://www.eab-berlin.de/berichte/t-z/berichtwuestefeld0605.pdf>> (28. März 2007) 5.

³⁵ Kreis, Europa und seine Grenzen, 40.

³⁶ Heinz Fassmann, Wo endet Europa? Anmerkungen zur Territorialität Europas und der EU. Fachwissenschaftlicher Eröffnungsvortrag auf dem 28. Deutschen Schulgeographentag, online unter <http://wwwn-21.de/~vdsg/Seiten/sin/sin_24/europa_1.htm> (28. März 2007)

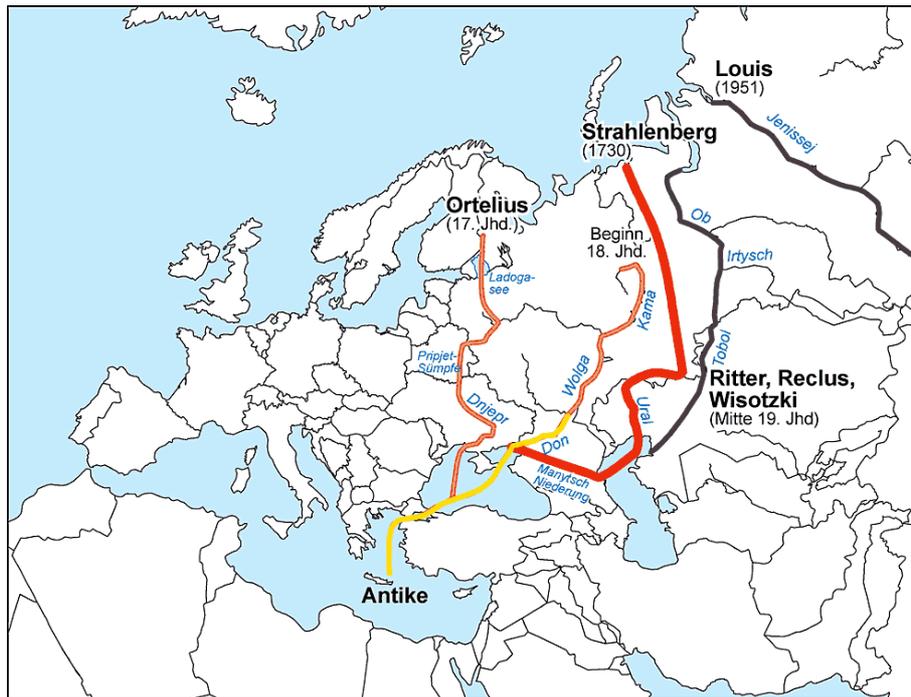


Abbildung: Die Verschiebung der östlichen Grenzen Europas³⁷

b) Die vielen Europas

In Hinblick auf Untersuchungen nach historisch-kulturellen Kriterien stoßen geographische Grenzziehungen jedoch auf ihre eigenen Grenzen, da sie für diese nur bedingt von Nutzen sein können. Geht man von Europa als einem „*Hort von Werten, Denktraditionen und gesellschaftlichen Entwicklungen*“³⁸ aus, so überschreitet man das von den Geographen definierte Europa. Und auch Wolfgang Schmale betont, dass für die Untersuchung historischer und kultureller Prozesse geographische Grenzen, die „*letztlich imaginäre Grenzen*“ sind, nicht sachdienlich sind.³⁹ Politische (bzw. administrative) Grenzen werden errichtet, um Gebiete besser verwalten zu können. Sie geben jedoch keinen Einblick in historische und kulturelle Entwicklungen. Deshalb spricht Gerald Stourzh von „*viele[n] Europas*“ (man beachte die Pluralform), die jeweils auch als

³⁷ Heinz Fassmann, Wo endet Europa? Anmerkungen zur Territorialität Europas und der EU. Fachwissenschaftlicher Eröffnungsvortrag auf dem 28. Deutschen Schulgeographentag, online unter <http://wwwn-21.de/~vdsg/Seiten/sin/sin_24/europa_1.htm> (28. März 2007), Karte 1.

³⁸ Heinz Fassmann, Wo endet Europa? Anmerkungen zur Territorialität Europas und der EU. Fachwissenschaftlicher Eröffnungsvortrag auf dem 28. Deutschen Schulgeographentag, online unter <http://wwwn-21.de/~vdsg/Seiten/sin/sin_24/europa_1.htm> (28. März 2007) 5.

³⁹ Schmale, Die Komponenten der Historischen Europäistik, 130.

politische oder gelehrte Europas bezeichnet werden können.⁴⁰ Zu den „vielen Europas“ zählt er auch die Länder „Neu-Europas“, wie beispielsweise Franko- und Anglo-Kanada, die Vereinigten Staaten, die südlichen Staaten Lateinamerikas, Australien und Neuseeland.⁴¹ Ähnliche Einteilungen finden wir auch bei Wolfgang Schmale, der allerdings anstelle der Bezeichnung „Länder Neu-Europas“ die Bezeichnung „neo-europäische Länder“ verwendet⁴² und bei Michael Mitterauer, der verweisend auf die nordamerikanischen und lateinamerikanischen Länder von „neuzeitliche[n] Tochterkulturen des mittelalterlichen Europas“ spricht.⁴³

c) Westeuropa und Osteuropa

Innerhalb dieser „vielen Europas“ finden sich unter anderem in der historischen Forschung auch eine politisch-kulturelle Grenzziehung zwischen Westeuropa und Osteuropa. Die Trennung erfolgt dabei unter anderem auf Grund der staatlichen Organisation. Die west-europäische Geschichte wird dabei „[...] häufig mit der Entwicklung des „rule of law“, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, des Verfassungsstaats [und] der Grund- und Menschenrechte in Verbindung gebracht“. Und da diese Entwicklungen früher noch in Neu-Europa (und hier vor allem in Nordamerika), eingesetzt haben, so lassen sich nach Gerald Stourzh Kataloge, wie beispielsweise die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) von 1950 oder die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* vom Jahr 2000 unter dem Begriff der „westlichen“, wenn nicht sogar „universellen“ Wertvorstellungen zusammenfassen.⁴⁴

Aber für Andreas Kappeler beschränkt sich Europa nicht auf eine „neuzeitliche westliche Wertegesellschaft“. Unter Berücksichtigung des östlichen Teils Europas, der nicht nur Ostmitteleuropa, sondern auch Russland, den Balkan und Südosteuropa einschließt, versteht er Europa „als weiteren Begriff, der neben der Geographie auf den mittelalterlichen Grundlagen, der Verbindung des antiken Erbes mit dem Christentum

⁴⁰ Gerald Stourzh, Statt eines Vorworts. Europa, aber wo liegt es? In: Gerald Stourzh (Hg.), *Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung* (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) IX.

⁴¹ Stourzh, Statt eines Vorworts, XI. - XIII.

⁴² Schmale, Die Komponenten der Historischen Europäistik, 130.

⁴³ Mitterauer, Die Entwicklung Europas - ein Sonderweg?, 15.

⁴⁴ Stourzh, Statt eines Vorworts, XIII.

und den spezifischen Traditionen der einzelnen indoeuropäischen Völkerfamilien, deren größte die Slawen sind, beruht“.⁴⁵

3. Die Europäische Union

Auch wenn der Verfassungsentwurf, der am 18. Juli 2003 dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom Silvio Berlusconi überreicht wurde, den Titel *Vertrag über eine Verfassung für Europa*⁴⁶ trägt, so beziehen sich die Verfasser des Textes hier nicht auf den Kontinent Europa, sondern auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die oftmals auch als „übergeordneter politischer Verbund“ bewertet wird, und die das „Dach“ für die Europäische Gemeinschaft, die „zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik“ und die „zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich Polizei und Strafjustiz“ bildet.⁴⁷

a) Historische Entwicklung im Überblick⁴⁸

Am 18. April 1951 unterzeichneten Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Paris den *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS),⁴⁹ der am 23. Juli 1953 in Kraft trat. Sechs Jahre nach der Gründung der EGKS gründeten dieselben sechs Staaten mit der Unterzeichnung der *Verträge von Rom* am 25. März 1957 (am 1. Jänner 1958 in

⁴⁵ Andreas Kappeler, Die Bedeutung der Geschichte Osteuropas für ein gesamteuropäisches Geschichtsverständnis. In: Stourzh, Gerald (Hg.): *Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung* (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) 44.

⁴⁶ *Europäischer Konvent*, Entwurf. Vertrag über eine Verfassung für Europa. Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003. Dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom überreicht (Luxemburg 2003). Vgl. dazu auch die Kritik am Titel des Verfassungsvertrages von 2002/03 von Hubert Isak, der meint, „dass die Europäische Union trotz des in der Präambel des EU-Vertrages und in den Beitrittskriterien („Europäischer Staat“) zum Ausdruck kommenden gesamteuropäischen Anspruchs (noch) nicht ident mit Europa ist und daher auch beispielsweise die für den Verfassungsentwurf gewählte Bezeichnung „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“ insoweit unzutreffend und irreführend ist“. Hubert Isak, *Europarecht I. Strukturen – Institutionen – Verfahren* (Wien 2004) 2.

⁴⁷ *Europäisches Parlament/Informationsbüro für Deutschland*, Die Europäische Union - Übersicht, online unter <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung>> (31. März 2007).

⁴⁸ Der folgende Abschnitt, der bewusst nur die Meilensteine in der Europäischen Integration beinhaltet, bezieht sich vorwiegend auf folgende Literatur: *Europäisches Parlament/Informationsbüro für Österreich*: Europa 2004. Was Sie schon immer über die Europäische Union wissen wollten (Horn 2003) 20-23. *Europäische Gemeinschaften, Europa. Verträge und Recht*, online unter <http://europa.eu/abc/treaties/index_de.htm> (30. März 2007). *Europäisches Parlament*, Europäische Union - Kompetenzen, online unter <<http://www.europarl.at>> (31. März 2007).

⁴⁹ Nach einer Laufzeit von 50 Jahren lief der Vertrag am 23. Juli 2002 schließlich aus.

Kraft getreten) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Bei einer Versammlung der drei Gemeinschaften 1958 gab sich die Versammlung bestehend aus 142 Abgeordneten der nationalen Parlamente selbst den Namen „Europäisches Parlament“.⁵⁰ 1973 schlossen sich Dänemark, Großbritannien und Irland den Gemeinschaften an. 1981 trat auch Griechenland bei und 1986 folgten schließlich Spanien und Portugal. Mit dem *Vertrag über die Europäische Union*, unterzeichnet am 7. Februar 1992 in Maastricht und am 1. November 1993 in Kraft getreten, wurde die Europäische Union mit „*drei politischen und wirtschaftlichen Säulen*“ gegründet⁵¹ und seit 1993 gibt es auch die so genannte Unionsbürgerschaft, „*die die Staatsbürgerschaft der Mitgliedsstaaten [Mitgliedstaaten] ergänzt und eine Reihe von grenzüberschreitenden Rechten garantiert*“.⁵² Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens am 1. Jänner 1995 wuchs die Zahl der Mitgliedstaaten auf 15. Elf Staaten waren ab 1999 Teil der Währungsunion. Mit dem *Vertrag von Amsterdam* (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und am 1. Mai 1999 in Kraft getreten) wurden die Befugnisse des Europäischen Parlaments erheblich erhöht. Mit dem *Vertrag von Nizza* (unterzeichnet am 26. Februar 2001 und am 1. Februar 2003 in Kraft getreten) wurden, so wie bereits mit der *Einheitlichen Europäischen Akte* (EEA), die am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, und dem *Vertrag von Nizza*, die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft erheblich geändert. Aber diesmal wurden auch Änderungen an den Verträgen der Europäischen Union vorgenommen. 2002 wurde der EURO als europäische Gemeinschaftswährung eingeführt. Von März 2002 bis Juni 2003 arbeitete der Konvent zur Zukunft Europas den *Entwurf eines Verfassungsvertrages der Europäischen Union* aus. Am 1. Mai 2004 traten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der Europäischen Union bei und am 1. Jänner 2007 folgten auch Bulgarien und Rumänien. In demselben Jahre führte Slowenien den EURO als Zahlungsmittel ein.

⁵⁰ Erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986 wurde diese Bezeichnung jedoch offiziell in den Verträgen niedergeschrieben. Vgl. *Europäisches Parlament*, Europäisches Parlament - Die Geschichte, online unter <<http://www.europarl.at>> (28. März 2007).

⁵¹ *Europäische Gemeinschaften*, Europa. Verträge und Recht, online unter: <http://europa.eu/abc/treaties/index_de.htm> (30. März 2007).

⁵² *Europäisches Parlament*/Informationsbüro für Deutschland, Die Europäische Union - Übersicht, online unter <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung>> (31. März 2007).

b) Politische Organisation

Die Juristin Waltraud Hakenberg bezeichnet die Europäische Union als „*einen gemeinsamen Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der bestehenden Gemeinschaften*“. Im Gegensatz zu den Europäischen Gemeinschaften ist die Union daher kein „*Völkerrechtssubjekt*“ und auch „*keine selbständige Rechtsperson*“.⁵³

Die Europäische Union, die derzeit 27 Mitgliedstaaten umfasst und etwa 500 Millionen Einwohner hat,⁵⁴ ist auch kein Staat,⁵⁵ da sie kein Staatsvolk hat, sondern sich aus „*heterogenen Gesellschaften*“ zusammensetzt.⁵⁶ Es gibt auch kein stabiles Staatsgebiet (sie ist also ein „*bewegliches Gebilde*“⁵⁷), da sich das Gebiet der Europäische Union aufgrund von Erweiterungen und gegebenenfalls Austritten ständig verändert bzw. verändern kann. Auch die Staatsgewalt besteht als solche nur eingeschränkt: „*zwar verfügt [...] [die Europäische Union] über rechtliche Durchsetzungsmacht gegenüber den mitgliedstaatlichen Verwaltungen, aber in ihrem Dienst stehen keine eigene Polizei, kein Grenzschutz, keine diplomatische Außenvertretung und keine eigene Armee*“.⁵⁸ Isak Huber definiert die Union als „*völkerrechtliches Gebilde sui generis, in dem verschiedenste Konzeptionen, Zuständigkeiten und Regeln unterschiedlichster Herkunft und Art zusammenwirken müssen, um ihr Funktionieren zu gewährleisten*“.⁵⁹ Die Europäische Union ist also ein „*Verbund von selbständigen Staaten und eine Solidaritätsgemeinschaft, die die kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt bewahrt*“. Und da die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer staatlichen Souveränität an die Europäische Union geben, entspricht sie nicht den Kriterien internationaler Organisationen, wie dies

⁵³ Waltraud Hakenberg, Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts (München³2003), 13.

⁵⁴ Europäische Gemeinschaften, Fakten und Zahlen über Europa und die Europäer, online unter <http://europa.eu/abc/keyfigures/index_de.htm> (17. April 2007)

⁵⁵ Vergleiche dazu auch den Hinweis auf der Homepage der Europäischen Gemeinschaften, der sich auf die einzigartige Art und Weise des Zusammenschlusses der 27 Mitgliedstaaten bezieht. Siehe dazu: *Europäische Gemeinschaften*, Europa. Das Portal der Europäischen Union, online unter <http://europa.eu/index_de.htm> (12. Dezember 2006).

⁵⁶ Europäisches Parlament/Informationsbüro für Deutschland: Die Europäische Union - Übersicht, online unter <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung>> (31. März 2007). Vgl. Heinz Kleger, Der Konvent als Labor. Texte und Dokumente zum europäischen Verfassungsprozess (Region - Nation - Europa 25, Münster 2004) 28f.

⁵⁷ Europäisches Parlament/Informationsbüro für Deutschland: Die Europäische Union - Übersicht, online unter <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung>> (31. März 2007).

⁵⁸ Peter Becker, Olaf Leiß: Die Zukunft Europas. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Wiesbaden 2005) 103 - 113.

⁵⁹ Isak, Europarecht I, 24.

beispielsweise bei der UNO der Fall ist.⁶⁰ Aber jene Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Souveränität an die Europäische Union abgeben, werden in Verträgen genau festgelegt. Insofern lassen sich drei Arten von Zuständigkeiten in der EU unterscheiden: ausschließliche Zuständigkeit (alleiniges Recht der EU Gesetze zu erlassen, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, Beispiele: Agrarpolitik, Außenhandel, Zollpolitik), geteilte Zuständigkeiten (die EU tritt als Gesetzgeber auf, wenn Problemlösungsvorschläge auf nationaler Ebene unzureichend sind, Beispiele: Umwelt, Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik) und ergänzende Zuständigkeiten (die Mitgliedstaaten bleiben alleinige Gesetzgeber aber die EU kann verbindliche Richtlinien vorgeben, Beispiele: Wirtschaftspolitik, Beschäftigungspolitik).⁶¹

4. Verfassungsterminologien

Verfassungsbegriffe können unter anderem unter zweierlei Gesichtspunkten analysiert werden. Erstens in Hinblick auf ihre Herkunft. So sind beispielsweise Begriffe wie „Konstitution“ (aus dem Lateinischen „constitutio“)⁶² und „Verfassung“ weitgehend synonym, unterscheiden sich allerdings in ihrer Herkunft.⁶³ Zweitens können sie auch in Hinblick auf ihre staatliche und gesellschaftliche Einbettung betrachtet werden, da Verfassungsterminologien sowohl staatlich als auch gesellschaftlich bedingt sind.⁶⁴ Gesellschaftliche und politische Entwicklungen müssen jedoch nicht notwendigerweise zeitgleich in verschiedenen Ländern stattfinden. Während beispielsweise die Revolutionen in Nordamerika und Frankreich zum Erlass einer (geschriebenen) Konstitution führten, war man in Deutschland weit von einer Revolution entfernt und der Begriff „Konstitution“ bezog sich nach wie vor auf „*ein vom Kaiser erlassenes Gesetz*“.

⁶⁰ *Europäisches Parlament*, Europäische Union - Modell Europa, online unter <<http://www.europarl.at>> (31. März 2007).

⁶¹ *Europäisches Parlament*, Europäische Union - Kompetenzen, online unter <<http://www.europarl.at>> (31. März 2007). *Europäisches Parlament/Informationsbüro für Deutschland*, Die Europäische Union - Übersicht, online unter <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung>> (31. März 2007).

⁶² Manfred Schmidt, Wörterbuch zur Politik (2., vollständig überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2004) 380.

⁶³ Mohnhaupt, Verfassung I, 1.

⁶⁴ Mohnhaupt, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs, vi.

Auf Regelungen, die sich auf die Herrschaftsausübung bezogen, verwies man zu dieser Zeit als „Grundgesetze“ oder „leges fundamentales“.⁶⁵

a) Grundgesetze, Verfassung, Konstitution

Der Begriff „Grundgesetze“ („fundamental law(s)“, „leges fundamentales“, im Singular „lex fundamentalis“, „lois fondamentales“) besteht in Deutschland und Frankreich seit dem 16. Jahrhundert. In Deutschland wurde der Begriff anfangs neben dem Ausdruck „Verfassung“ verwendet.⁶⁶ Grundgesetze dienten „zur Ordnung des Staates (meist in vertraglicher Form)“⁶⁷ und waren für den Herrscher bindend, da seine Herrschaft darauf beruhte. Im 17. Jahrhundert besaßen die „lex fundamentalis“ „einen eindeutigen und ausschließlich rechtlichen Gehalt in Beziehung auf das durch Herrscher und Stände bestimmte Staatswesen“, während die Wortbedeutung von „Verfassung“ noch relativ „unausgeformt [...] und vielgestaltig[...]“ war.⁶⁸ Beispiele für Fundamentalgesetze sind die *Goldene Bulle* (1356) oder der *Augsburger Religionsfriede* (1555).⁶⁹ In Frankreich zählen zu den für die „Fürsten bindenden Grundsätze“ die „katholische Religion der französischen Könige“.⁷⁰ Grundgesetze werden von Anne Peters als eine „Art Verfassungsurkunde“ bezeichnet, die „als wichtigste Vorläufer der heutigen Verfassungen“ betrachtet werden können.⁷¹

In England setzte sich der Begriff „constitution“ am Ende des 16. bzw. zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegenüber den Ausdrücken „fundamental laws“ und „government“ durch. „Die Begriffe [erhielten] jedoch einen neuen Bedeutungsradius und [bildeten] eine neue Hierarchie.“⁷² Insbesondere nach der „Glorreichen Revolution“ („Glorious Revolution“) von 1688/89 wurde dann der Begriff „constitution“ einerseits verwendet, um die Art der

⁶⁵ Dieter Grimm, Verfassung II. Konstitution, Grundgesetz(e) von der Aufklärung bis zur Gegenwart. In: Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm: Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin 1995) 101.

⁶⁶ Mohnhaupt, Verfassung I, 62 bzw. 44.

⁶⁷ Anne Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel 137, hg. von Jost Delbrück, Rainer Hofmann, Berlin 2001) 45f.

⁶⁸ Mohnhaupt, Verfassung I, 63.

⁶⁹ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 45f. Heinz Mohnhaupt bezeichnet die „lex fundamentalis“ als „Vorläufer des modernen Grundgesetzes“. Vgl. Mohnhaupt, Verfassung I, 1.

⁷⁰ Mohnhaupt, Verfassung I, 38f.

⁷¹ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 45f.

⁷² Mohnhaupt, Verfassung I, 44.

Herrschaftsausübung (Regierungsform, „form of government“) zu beschreiben und er wurde andererseits gleichbedeutend mit dem Ausdruck „fundamental law“ (Grundgesetz) gebraucht.⁷³ Vor dem 17. Jahrhundert bezeichnete der Begriff „constitution“ im angelsächsischen Raum ein „*förmlich erlassenes Einzelgesetz*“, welches unter Mitwirkung des Oberhauses (House of Lords) und des Unterhauses (House of Commons) entstanden ist. Nachdem „constitution“ eine neue Bedeutungsebene erhielt, wurden diese Einzelgesetze schließlich als „statute“ bezeichnet.

Der Begriff „constitution“ wurde schließlich auch in Frankreich übernommen, wo zahlreiche Schriftstücke verbreitet wurden, die sich mit der englischen „constitution“ beschäftigten.⁷⁴ „Constitution“ im Sinne von „Verfassung“ wurde in Frankreich am Ende des 17. Jahrhunderts verwendet. Bis dahin konnte der Begriff auf „*königliche, kaiserliche oder päpstliche Akte der Rechtsetzung*“ verweisen.⁷⁵ Zwischen 1771 und 1789 wurde „constitution“ schließlich zum „*allgemeinen Sprachbesitz*“. Ein Indiz dafür sind unter anderem zahlreiche Wortneubildungen, wie zum Beispiel „constitutionnel“, „inconstitutionell“ oder „constituant“.⁷⁶ Der Begriff wird dabei „*zunehmend materialisiert*“ bis „constitution“ schließlich mit dem Verfassungsdokument („*charte constitutionnelle*“) gleichgesetzt wird.⁷⁷ Andere Bezeichnungen, wie beispielsweise „gouvernement“, „ordre“ oder „monarchie“ gingen dem Begriff „constitution“ voraus. Abhängig vom Kontext bezeichnete beispielsweise „gouvernement“ „Regierung“, „Verfassung“ oder „Regierungsform“.⁷⁸

In Deutschland wurde der Begriff „Konstitution“ (ehemals verweisend auf „*Kaisergesetz*“) erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gleichbedeutend mit „*Verfassung*“, „*Verfassungsvertrag*“, „*Regierungsform*“ und „*Grundgesetze*“ verwendet.⁷⁹ Grundsätzlich ist hier jedoch anzumerken, dass der Ausdruck „Verfassung“ bis ins 18. Jahrhundert vor allem in einem „*physiologischen Kontext*“, verweisend auf

⁷³ Mohnhaupt, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs, 102.

⁷⁴ Wolfgang Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715 – 1794 (Historische Forschungen 37, Berlin 1988) 31.

⁷⁵ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, 31.

⁷⁶ Wolfgang Schmale, Constitution, Constitutionnel. In: Rolf Reichardt, Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680 – 1820, Heft 12 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 10, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1992) 38.

⁷⁷ Schmale, Constitution, Constitutionnel, 47.

⁷⁸ Schmale, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung, 31.

⁷⁹ Mohnhaupt, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs, 107.

die „*physische Beschaffenheit oder Zusammensetzung von Natur und Mensch*“, verwendet wurde, und sich dann erst zu einem „*sozialen und politischen Begriff*“, der sich auf den „*politischen Körper*“, den „*body politic*“ bezog, wandelte.⁸⁰ Auch Begriffe wie „Staatsverfassung“ oder „innere Verfassung“ waren anfangs keine juristischen, sondern politische Begriffe. Mit ihnen wird ab dem 18. Jahrhundert „*die Organisation der obersten Gewalten in einem Staat und ihre Beziehung zu den Bürgern [bezeichnet]*“.⁸¹ Begriffe wie „Verfassung“ und „Verfassungsgeschichte“ sind daher Schöpfungen der Neuzeit.⁸² Vor allem die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist dabei als entscheidende Zeit zu betrachten, „*in der sich der tiefgreifende [tief greifende] Bedeutungswandel in der politisch-sozialen Sprache in Deutschland vollzog, der zur Ausformung des modernen Begriffssystems führte*“.⁸³

b) Faktische und normative Bedeutung von „Verfassung“

Die „*faktische Bedeutung*“ von „Verfassung“ verweist auf einen Zustand oder eine Stimmung während die „*normative Bedeutung*“ von „Verfassung“ auf eine „*grundlegende Sollensordnung*“ verweist.⁸⁴ Für „normativ“ finden wir im DUDEN Synonymwörterbuch Begriffe wie „*bindend, entscheidend, maßgebend, richtunggebend, richtungsweisend, verbindlich, verpflichtend, vorgeschrieben, wegweisend*“⁸⁵. Der normative Verfassungsbegriff bezieht sich also auf Richtlinien, die geschaffen werden bzw. wurden, um „*das Zusammenleben einer organisierten Gruppe [zu] regeln*“. Eines

⁸⁰ Böckenförde, Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, 15. Gerald Stourzh, Staatformenlehre und Fundamentalgesetze in England und Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert. Zur Genese des modernen Verfassungsbegriffs. In: Rudolf Vierhaus (Hg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze (Veröffentlichungen des Max-Planck-7 für Geschichte 56, Göttingen 1977) 304.

⁸¹ Böckenförde, Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, 23.

⁸² Koselleck, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, 10.

⁸³ Hans Kurt Schulze, Mediavistik und Begriffsgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 242.

⁸⁴ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 40.

⁸⁵ DUDEN, Das Synonymwörterbuch. Ein Wörterbuch sinnverwandter Wörter (Der Duden in zwölf Bänden. Das Standardwerk zur deutschen Sprache 8, hg. von der Dudenredaktion, 3., völlig neu erarb. Aufl. Mannheim 2004) 645.

der besten Beispiele für normative Verfassungen sind Staatsverfassungen.⁸⁶ Mohnhaupt zufolge sind Staat und Verfassung „heute weitgehend komplementäre Begriffe“.⁸⁷

Der Rechtshistoriker Wilhelm Brauner unterscheidet bei der Definition von „Verfassung“ mit normativer Bedeutung zwischen „*Verfassung im materiellen Sinn*“, unter Berücksichtigung von sowohl geschriebenen Texten (beispielsweise Gesetze, die mit einer einfachen Mehrheit verändert werden dürfen) als auch ungeschriebenen Rechtsregeln (wie zum Beispiel politischen Bräuchen oder Traditionen), und „*Verfassung im formellen Sinn*“, im Sinne einer „*Konstitution*“, also eines oder mehrerer Schriftstück(e), das/die grundsätzlich nur mit einer zweidrittel Mehrheit geändert werden dürfen. Als Voraussetzung für die Verfassung im formellen Sinn gilt der „*neuzeitliche Gesetzesstaat mit der Tendenz, Gesetze auf Grundnormen zurückzuführen*“.⁸⁸

Normative Verfassungen existieren jedoch nicht nur auf staatlicher Ebene; denn so gibt es auch Bundesstaats-, Landes- und Gemeindeverfassungen. Aber auch normative Grundordnungen, wie beispielsweise die Gründungsverträge von Internationalen Organisationen, werden häufig als „Verfassung“ bezeichnet.⁸⁹ Entscheidend ist die Frage nach den „*high politics*“. Wo diese nicht betrieben werden, wird nicht der Begriff „Verfassung“, sondern Ausdrücke wie „*Satzung*“ oder „*Statut*“ verwendet. Diese Unterscheidung ist jedoch mit Vorsicht zu genießen, da man bei „*offiziellen Bezeichnungen wie Völkerbundsatzung oder WHO-Satzung*“ nicht sofort darauf schließen darf, dass sie „*unpolitisch*“ wären; denn in anderen Sprachen, wie beispielsweise im Englischen weichen die Bezeichnungen von den deutschen Benennungen ab. Im Englischen wird für „*Völkerbundsatzung*“ die Bezeichnung „*Covenant of the League of Nations*“ verwendet und WHO-Satzung heißt „*Constitution of the WHO*“. Verweisend auf diese Unterscheidung meint Anne Peters, dass im Zusammenhang mit der

⁸⁶ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 44f.

⁸⁷ Mohnhaupt, Verfassung I, 4.

⁸⁸ Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ⁹2003) 17. Jürgen Hartmann, Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles und semi-präsidentielles Regierungssystem (Grundwissen Politik 29, Wiesbaden ²2005) 18. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 51. „*Dagegen beschränkt sich der erst seit dem 18. Jahrhundert geprägte normative Verfassungsbegriff in formeller Hinsicht auf die Verfassungsurkunde und in materieller Hinsicht auf alle - auch einfachgesetzlichen - Rechtsnormen, auf deren Grundlage sich das verfaßte [verfasste] staatliche Gemeinwesen normativ, d.h. als Sollensordnung, konstituiert (z.B. Wahlgesetze).*“ Vgl. dazu Matthias Pechstein, Christian König, Die Europäische Union. Die Verträge von Maastricht und Amsterdam (2., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen 1998) 265.

⁸⁹ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 46.

Europäischen Union „*das Grundstatut*“ auch als „normative Verfassung“ bezeichnet werden kann. Sie merkt allerdings an, dass speziell in der „*Alltags- und Rechtssprache*“ der Begriff der Verfassung ohne weitere Erläuterung nach wie vor speziell auf (nationalstaatliche) Staatsverfassungen verweist.⁹⁰ Auch bei Matthias Pechstein und Christian Koenig finden wir die Tendenz, das Primärrecht der Europäischen Union bzw. die Rechtstexte der drei Gemeinschaften als Verfassung zu bezeichnen. Dies jedoch nur unter der Annahme, dass sich „*[d]er kleinste gemeinsame Nenner des modernen Verfassungsbegriffs [...] auf die Einordnung verbindlicher Rechtstexte [beschränkt], welche diejenigen Inhalte, die handelnden Organe und Entscheidungsverfahren innerhalb eines Gemeinwesens mit normativer Höchststrangigkeit festhalten, über die seine Mitglieder einig und darüber hinaus bereit sind bzw. sein sollten und wodurch sie diese Einheit in einem permanenten Proze[ss] körperschaftlich erneuern*“.⁹¹

Zahlreiche Verträge (inklusive ihrer Anhänge, Anlagen und Protokolle) und ihre Ergänzungen liegen der Europäischen Union zugrunde. Dazu zählen der *Vertrag zur Gründung der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft vom 25. März 1957* (E(W)G-Vertrag), der *Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957* (EAG-Vertrag) und der *Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992* (EU-Vertrag).⁹² Zum Primärrecht zählen die Gründungsverträge (EKGS-Vertrag, EWG-Vertrag, EURATOM-Vertrag), die Änderungsverträge (Fusionsvertrag 1965, Einheitliche Europäische Akte 1986, die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza - nach der Ratifizierung), die Beitritts- und Assoziierungsverträge, sowie die Verträge mit dritten Staaten. Weiters das Gewohnheitsrecht (z.B. Staatssekretäre vertreten Minister) und allgemeine Rechtsgrundsätze (z.B. die Grundrechte). Das Sekundärrecht ist dem Primärrecht nachrangig und setzt sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union zusammen.⁹³ Dietmar Willoweit meint in seinem Beitrag „*Probleme und Aufgaben einer europäischen Verfassungsgeschichte*“, dass man bei der Definition von „Verfassung“ losgelöst vom „*nationalen Substrat*“ einen

⁹⁰ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 48.

⁹¹ Pechstein, Die Europäische Union, 265f.

⁹² Walter Obwexer, Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union. Rechtsfragen und Rechtsfolgen. In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 85.

⁹³ Gruner, Europa-Lexikon, 63.

anderen Weg einschlagen müsste. „Erkenntnisziel wäre nicht mehr das Verfassungsgefüge einer Landschaft, eines Staates oder einer Nation, sondern die Beantwortung der Frage, welche rechtlichen Regeln und Mechanismen jeweils das Gemeinwesen konstituieren.“⁹⁴

5. Konstitutionalismus

Die Entwicklungen von Verfassungen unterliegen einem komplexen Prozess, da Verfassungen von der Rechtskultur, in der sie eingebettet sind, geprägt sind. Unter anderem können folgende Kriterien Einfluss auf diesen Prozess nehmen: politische Vorgänge, soziale und politische Machtverhältnisse, die kulturelle Verwurzelung, in der die Staaten stehen, ihre Geschichte und die Tradition ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Instrumente.⁹⁵ Allerdings sind diese Entwicklungen von (nationalstaatlichen) Rechtskulturen und deren allmähliche Festigung nicht nach außen, also von (Staats-) Grenzen, demarkiert oder von parallelen Entwicklungen abgeschirmt.⁹⁶ Wir können also davon ausgehen, dass wir es hier mit „Kulturen“ und „Gesellschaften“ zu tun haben, die „interagieren und kommunizieren [und] deshalb immer auch ein Stück weit durchlässig entgrenzt und bride sind“.⁹⁷

Der Konstitutionalismus ist unter anderem eine länderübergreifende, über Europa hinausgehende, „verfassungspolitische Bewegung“ besonders im 19. Jahrhundert.⁹⁸ Die Idee, die Macht von politisch Herrschenden in einem Staat durch eine mitunter geschriebene Verfassung einzuschränken,⁹⁹ die Staatsgewalt sowohl in die Hände des Volkes als auch des Monarchen zu legen und somit das Prinzip der Gewaltenteilung

⁹⁴ Dietmar Willoweit, Probleme und Aufgaben einer europäischen Verfassungsgeschichte. In: Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 145.

⁹⁵ Mohnhaupt, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs, v.

⁹⁶ „Eine zentrale These lautet, dass weder die Entstehung noch die institutionelle Konsolidierung einer Rechtskultur (bzw. von Rechtskulturen) an das Paradigma des in territorialen Grenzen eingeschlossenen Nationalstaats gebunden ist.“ Vgl. dazu Georg Mohr, Carola von Villiez, Europa zwischen nationaler und globaler Rechtskultur. In: Ralf Elm (Hg.), Europäische Identität. Paradigmen und Methodenfragen (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 43, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2002) 178.

⁹⁷ Hartmut Kaelble, Jürgen Schriewer, Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften (Frankfurt/Main 2003) 306.

⁹⁸ Schmidt, Wörterbuch zur Politik, 380.

⁹⁹ Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, 40f.

durchzusetzen,¹⁰⁰ nahm mit der Bill of Rights in England 1689, in den Vereinigten Staaten von Amerika 1776/77 und in Frankreich mit der ersten Repräsentativverfassung am Kontinent 1789/91 ihren Anfang.¹⁰¹ Wesentliche Merkmale des Konstitutionalismus sind weiters die „*Idee der unverletzlichen Menschenrechte*“¹⁰² bzw. die Bezugnahme auf die „*Lehre von den Rechten des Menschen und des Bürgers*“.¹⁰³ Für den modernen Verfassungsstaat sind demnach ein Repräsentativsystem, das auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht basiert, die Gewaltenteilung und die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte charakteristisch.¹⁰⁴

Dem „*Verfassungsbegriff des modernen Konstitutionalismus*“ im allmählich „*demokratisierenden Verfassungsstaat*“ schreibt Gerald Stourzh folgende vier Kriterien zu: 1. Die höchsten Organe eines Staates können sich nur im Rahmen der Verfassung bewegen. Ihre „*Bestellung, Zusammensetzung, Kompetenzen und Nachfolge*“ kann nicht beliebig und willkürlich durchgeführt werden. 2. Die Verfassung soll eine willkürliche Herrschaftsausübung einschränken. 3. Eingriffe der Staatsgewalt gegenüber Personen werden durch die Rechte, die in der Verfassung festgelegt sind, kontrolliert. 4. Und schließlich kann man auf die Verfassung als höherrangiges Recht verweisen, das über allen anderen „*Rechtsnormen*“ steht und in einigen, aber nicht in allen Ländern (z.B. in Großbritannien), zu einem einheitlichen Dokument (im angelsächsischen Raum wird dafür der Begriff „*written constitution*“ verwendet) zusammengefasst wurde.¹⁰⁵

England nimmt in der europäischen Verfassungsgeschichte eine Sonderstellung ein, da es bis heute weder über eine Erklärung der Menschenrechte noch über eine geschriebene Verfassung verfügt, obgleich die „*Verfassung*“ im 19. Jahrhundert weithin als Vorbild diente.¹⁰⁶ Auch wenn es in England kein geschriebenes Verfassungsdokument, das nur

¹⁰⁰ Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 113. Vgl. dazu Elisabeth Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 22, München 1992) 1: „*Mit dem Rückgriff auf die Naturrechtslehren und Vertragstheorien der politischen Aufklärung wurde die auf Volkssouveränität und Gewaltenteilung basierende Verfassung zur neuen herrschaftslegitimierenden Norm erhoben.*“

¹⁰¹ Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, 40f.

¹⁰² Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 52.

¹⁰³ Ulrich im Hof, Das Europa der Aufklärung (Europa Bauen, hg. von Jacques Le Goff, München 2¹⁹⁹⁵) 162.

¹⁰⁴ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 38.

¹⁰⁵ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 1.

¹⁰⁶ Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 2002) 411.

durch eine Zweidrittelmehrheit geändert werden kann, gibt, so existieren nach Jürgen Hartmann immerhin „*Ansätze zu einer geschriebenen Verfassung*“ und dazu gehören folgende Dokumente: die *Magna Charta* (1215), die *Habeas-Corpus-Akte* (1679), die *Bill of Rights* (1689), das *Act of Settlement* (1701), das *Union Act* (1707) und die *Parliament Acts* (1911, 1949).¹⁰⁷

Für die Entwicklung des Konstitutionalismus in Frankreich hatten unter anderem die Ereignisse in Nordamerika einen beträchtlichen Einfluss; denn hier wurde die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers in einigen amerikanischen einzelstaatlichen Verfassungen bereits vor 1789 aufgenommen und 1787 wird erstmals in einem großen Staat mit der *Verfassung der Vereinigten Staaten* eine republikanische Verfassung erlassen.¹⁰⁸ 1776 entstanden, mit der Unabhängigkeit der Kolonien, 13 unabhängige Staaten in Nordamerika. Aber obgleich es hier zu einem „*staatsrechtliche[n] Bruch mit dem Mutterland*“ kam, haben sie sich nicht gänzlich von der Tradition des britischen Verfassungsdenkens abgewendet.¹⁰⁹ Aber nichts desto trotz ist diese Amerikanische Unabhängigkeitserklärung die erste verschriftlichte Form von Volkssouveränität¹¹⁰. Während vor den ersten Verfassungen in Nordamerika und Frankreich „*die weltliche Herrschaft göttlich legitimiert*“ war, so war sie nachher durch die Verfassung geregelt und „*[n]ur eine auf konstitutioneller Basis beruhende Herrschaft sollte fortan als legitim gelten*“.¹¹¹

Die französische Verfassungsentwicklung nahm auch Einfluss auf die Entwicklung in Deutschland, wo in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Frage nach einer Verfassung „*zum beherrschenden innenpolitischen Thema*“¹¹² wurde, zumal deutsche

¹⁰⁷ Hartmann, Westliche Regierungssysteme, 64f. Gerald Stourzh kommentiert diese Dokumente folgendermaßen: „*Auf dem europäischen Kontinent neigt man dazu, die Rechte der Engländer in bestimmten berühmten Dokumenten verankert zu sehen, wie der Petition of Right von 1628, dem Habeas-Corpus-Gesetz von 1679 oder der Bill of Rights von 1689. Wichtiger aber sind die in der normalen Rechtspraxis anerkannten Grundsätze und die Tatsache, daß unabhängig von den gerade genannten Dokumenten die Rechte der Engländer in zahlreichen Gerichtsfällen, Rechtskommentaren und Schriften der politischen Publizistik immer wieder als Teil der "fundamental laws" des Königreiches genannt wurden.*“ Vgl. Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 30f.

¹⁰⁸ Eberhard Weis, Der Durchbruch des Bürgertums. 1776 - 1847 (Propyläen Geschichte Europas 4, Frankfurt/Main 1992) 72.

¹⁰⁹ Hartmann, Westliche Regierungssysteme, 101. Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 32f.

¹¹⁰ Hiltrud Naßmacher, Politikwissenschaft (Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft, hg. von Arno Mohr, 4., völlig neuüberarb. und erw. Aufl. München/Wien/Oldenbourg 2002) 149.

¹¹¹ Kirsch, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, 95f.

¹¹² Grimm, Verfassung II, 115.

Aufklärer, hauptsächlich Beamte und Mitglieder der Bildungselite, die Menschenrechte bereits vor 1789 anerkannt hatten und „*die Grenzen staatlicher Macht*“ diskutierten.¹¹³ Diese Vorbildwirkung Frankreichs lässt sich jedoch nicht nur auf die erste in Kraft getretene Verfassung auf europäischem Boden zurückführen, sondern auch auf die Tatsache, dass Frankreich eine bewegte Verfassungsgeschichte aufweist und deshalb von Reinhard Wolfgang auch als „*konstitutionelles Laboratorium*“ bezeichnet wird.¹¹⁴ Bereits um 1818/19 wurden in einzelnen deutschen Ländern Verfassungen erlassen. So beispielsweise in Bayern und Baden 1818 und in Württemberg 1819.¹¹⁵ Der Deutsche Bund wandte sich der konstitutionellen Entwicklung zu, als die Nationalversammlung in Frankfurt am Main 1848/49 einen Verfassungsentwurf entworfen hatte, der im Rahmen der kleindeutschen Lösung einen Bundesstaat auf nationalstaatlicher Basis vorsah.¹¹⁶ Diese Nationalversammlung war das erste nationale Parlament in Deutschland.¹¹⁷ Auch für die österreichische Verfassungsgeschichte ist vor allem der Zeitraum zwischen 1848 und 1851 signifikant; denn „*erstmal und, zufolge der Verfassungsverhandlungen des Reichstages, in umfassender sowie tiefgehender Weise werden Grundsätze und Probleme des modernen Verfassungsstaates erörtert und verbreitet*“. 1848 wurde die so genannte *Pillersdorfsche Verfassung* und 1849 wurde die *Oktroyierte Märzverfassung* erlassen. Für Wilhelm Brauner sind beide frühkonstitutionelle Verfassungen, während der Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages von 1848, auch *Kremsierer Entwurf* genannt, auf einer konstitutionell-parlamentarischen Grundlage basierte.¹¹⁸ Ab 1850 kann man nicht mehr übersehen, „*da[ss] sich [...] in weiten Teilen Europas eine Zwischenform zwischen dem [...] System des alle politische Macht monopolisierenden monarchisch-bürokratischen Anstaltsstaats und dem System parlamentarisch-*

¹¹³ *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 1.

¹¹⁴ Etwas kritischer betrachtet Jürgen Hartmann die Experimentierfreudigkeit der Franzosen bei der Verfassung wenn er meint: „*Vor dem Hintergrund der Regierungssystemerfahrungen in der Vergangenheit erscheint die bald 50-jährige Epoche der V. Republik als eine Periode der Stabilität. Davor galt Frankreich als Land mit notorischer Instabilität des Regierungssystems.*“ Vgl. *Hartmann*, Westliche Regierungssysteme, 163.

¹¹⁵ *Schmidt*, Wörterbuch zur Politik, 738.

¹¹⁶ *Brauner*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 112.

¹¹⁷ *Schmidt*, Wörterbuch zur Politik, 512.

¹¹⁸ *Brauner*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 112.

*demokratisch legitimierter und gesteuerter Herrschaft etablierte [...]“.*¹¹⁹ Allerdings konnte diese konstitutionelle Entwicklung vorangetrieben oder gebremst werden, sodass sich ein Kontinuum herausbildete. So können wir beispielsweise mit der Julirevolution in Frankreich um 1830 einen beachtlichen Vorstoß des Parlamentarismus in Frankreich, Belgien und England entdecken.¹²⁰ Währenddessen gingen Österreich und Preußen erst 1848/49, nach dem Sieg über die Revolution, zum konstitutionellen System über.¹²¹ Aber auch Rückschritte in der konstitutionellen Entwicklung waren möglich, wie beispielsweise das *Oktoberdiplom* vom 20. Oktober 1860 in Österreich, das vom Monarchen initiiert wurde und das absolut-monarchische Staatsrecht betonte. So finden wir am Beginn des Schriftstückes etwa die Formulierung: „*Wir, Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich ... tun hiermit jedermann zu wissen: ...*“.¹²²

¹¹⁹ Lothar Gall, *Europa auf dem Weg in die Moderne. 1850 - 1890 (Grundriss der Geschichte 14, München 2004)* 11.

¹²⁰ Dietmar Willoweit, Ulrike Seif, *Europäische Verfassungsgeschichte. Rechtshistorische Texte (München 2003)* XXXII.

¹²¹ Gall, *Europa auf dem Weg in die Moderne*, 11.

¹²² Braumeder, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 139.

III. Verfassungsgebende Versammlungen von 1789/91 bis 1848

Zwischen 1789 und 1791 entstand in Frankreich die erste Repräsentativverfassung auf europäischem Boden. Fortan sollte der Diskurs über die Verfassung und die „Verfasstheit“ der europäischen Staaten und die Sicherung der Grundrechte der Bürger seinen Lauf nehmen. Beim Wiener Kongress von 1814/15 diskutierten hochrangige europäische Politiker die Verfassung Mitteleuropas und verließen dabei die Ebene der nationalstaatlichen Grenzen. Anstelle eines Einheitsstaates konnten sich die Staatsmänner jedoch nur auf die Schaffung des Deutschen Bundes einigen.

1. Die französische Nationalversammlung von 1789/91

*„Die Französische Revolution steht am Anfang einer wechselhaften Geschichte von Regierungsformen und Verfassungen, die allein in Frankreich in gut 170 Jahren nahezu alles vorführten, was im vielgestaltigen europäischen Europa sonst an politischen Ordnungsformen aufgetreten ist [...]“*¹²³

a) Ausgangslage

Anfangs war die Verbindung zwischen Revolution und Verfassung sehr eng, aber allmählich entwickelte sich eine revolutionäre Eigendynamik, die die beiden Elemente voneinander entfernte.¹²⁴ Elisabeth Fehrenbach spricht deshalb von mehreren Strömungen mit unterschiedlichen Forderungen. Sie führt die Revolution der Bauern, der städtischen Volksbewegung und der Abgeordneten auf den Generalständen in Versailles an.¹²⁵

All diesen revolutionären Strömungen gingen unaufhörliche Schwierigkeiten im Ancien Régime voraus (*„Hungersnot und Volksunruhen, finanzielles Defizit eines Staates, dessen Reserven aufgebraucht und dessen fiskalische Notbehelfe ausgeschöpft sind, starker Druck von seiten [seitens] der öffentlichen Meinung, Widerstand vor allem der Notablen und der Parlamente, die sich jeder Form der königlichen Finanzen*

¹²³ Hartmann, Westliche Regierungssysteme, 163.

¹²⁴ Keith Michael Baker, *Inventing the French Revolution. Essays on French Political Culture in the Eighteenth Century* (Cambridge/New York/Port Chester/Melbourne/Sydney 1990) 252.

¹²⁵ Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 19.

widersetzten, die nicht durch die Generalstände sanktioniert wäre[...]“¹²⁶) und mit dem „Verlust staatlicher Autorität“ wuchs die „Legitimationsproblematik des bestehenden Systems“.¹²⁷ Ideengeschichtlich betrachtet war die Revolution das Produkt bzw. die „Summe“ zahlreicher Ideen und Gedanken, die bis zu diesem Zeitpunkt in Frankreich entstanden waren und sich dann verbreiteten.¹²⁸ Die politischen Ideen wurden bis vor der Revolution in „kleinen Kreisen“ diskutiert, während diese während der Revolution für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung standen und „an allen Ecken und Enden“ besprochen wurden.¹²⁹

Die Abkehr vom Ancien Régime durch die Revolution kann mit dem Begriff der „Nation“ verbunden werden; denn „von dem Augenblick an, als die Generalstände ihre seit Jahrhunderten übliche Bezeichnung zurückwiesen und die eingeschränkten Gründe, die ihre Einberufung bewirkt hatten, überschritten, ist der Bruch mit dem, was man im Sonett das „Ancien Régime“ nennen wird, vollzogen, und die Nation [...] geboren“.¹³⁰ Und mit der Abschaffung des Dritten Standes setzten die Abgeordneten ein Zeichen, dass eben auf die Abkehr vom alten Regime verwies.¹³¹ Der Begriff der Nation wurde zum zentralen Anhaltspunkt für den Dritten Stand im Kampf um mehr Mitsprache im Staat; denn die Abgeordneten des Dritten Standes verstanden sich als Repräsentanten der Nation, die den „Gesamtwillen des Volkes“ ausdrückten.¹³² Die Nation war als solche also nicht von Natur aus existent, sondern wurde unter „bestimmten Rahmenbedingungen von Menschen“ konstruiert.¹³³ In der Französischen Revolution, besaß der Terminus

¹²⁶ Ran Halévi, Generalstände. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Ereignisse, Akteure, Bd. 1 (aus d. Franz. v. Eva Schleich, Frankfurt/Main 1996) 97.

¹²⁷ Iring Fetscher, Herfried Münkler (Hg.), Neuzeit. Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus (Pipers Handbuch der politischen Ideen 4, München 1986) 24.

¹²⁸ Fenske, Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, 379.

¹²⁹ Fenske, Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, 379. Vgl. Weis, Der Durchbruch des Bürgertums, 171: „Es gibt ungezählte Zeugnisse dafür, daß in der Zeit von 1789 bis 1792/93 die führenden Philosophen und Dichter sowie viele politisch interessierte Intellektuelle in Europa die Hauptgedanken der Französischen Revolution bejaht und begeistert begrüßt haben. Doch seit 1792/93 flaute diese Begeisterung ab oder zog sich in kleine jakobinische Zirkel zurück.“

¹³⁰ Pierre Nora, Nation. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Eva Schleich, Frankfurt a. Main 1996) 1224.

¹³¹ Nora, Nation, 1225.

¹³² Elisabeth Fehrenbach, Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung (Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, hg. von Hans-Werner Hahn und Jürgen Müller, München 1997) 269.

¹³³ Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, 441.

„Nation“ ein „dynamisches Prinzip“ und wurde somit zum Ziel der Volksbewegung. „Das entstehende Nationalbewusstsein war gleichermaßen Ausdruck wie Instrument der Mobilisierung von Massen zur Überwindung des Ancien Régime.“¹³⁴ Jürgen Hartmann spricht zudem davon, dass „die Idee der Nation in der Vergangenheit den Verpflichtungswert der Verfassung überlagert hat“. Eine französische Nation, die als solche Komponenten wie „Sprache, Kultur und historische Größe“ umfasst, hatte ab 1789 einen „größeren politischen Identifikationswert“ als der Terminus der Verfassung.¹³⁵

b) Die Nationalversammlung und ihre Arbeit

Aufgrund der Finanzkrise des absolutistischen Staates¹³⁶ von 1788 berief Ludwig XVI. am 4. Mai 1789 die Generalstände ein.¹³⁷ Das letzte Mal versammelten sich die Generalstände 1614¹³⁸ und seit dieser Zeit hatte sich die Zusammensetzung der Stände genauso verändert, wie die Gesellschaft aus der heraus sie gebildet wurden. Während noch vor etwa 200 Jahren der Dritte Stand den geringsten Einfluss hatte, waren „[j]ust die modernsten Klassen Frankreichs, Vertreter der intellektuellen Berufe, wohlhabende Kaufleute, die sich Adelstitel käuflich erworben hatten, und der kleine, seinerseits in den Kommerz hinüberwachsende [hinüber wachsende] Adel [...] die Basis des Dritten Standes geworden“.¹³⁹

Alle französischen Männer über 25 Jahre konnten sich an der Wahl zu den Generalständen beteiligen.¹⁴⁰ Die Wahl war indirekt, da die Bevölkerung Wahlmänner wählen musste. Und von den 7 Millionen Männern, die das 25. Lebensjahr überschritten hatten, zählten insgesamt 4,5 Millionen zu den aktiven Bürgern, die das Wahlrecht ausüben konnten.¹⁴¹ Am 17. Juni 1789¹⁴² erklärte sich die Versammlung des Dritten

¹³⁴ Fehrenbach, Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung, 269.

¹³⁵ Hartmann, Westliche Regierungssysteme, 173.

¹³⁶ Wolfgang Kruse, Die Französische Revolution (Paderborn 2005) 16.

¹³⁷ Halévi, Generalstände, 97. Peter McPhee, The French Revolution 1789-1799 (Oxford 2002) 64.

¹³⁸ Denis Richet, Revolutionäre Versammlungen. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Ereignisse, Akteure, Bd. 1 (aus d. Franz. v. Claudia Opitz-Belakhal und Roswitha Schmid, Frankfurt/Main 1996) 850.

¹³⁹ Hartmann, Westliche Regierungssysteme, 164f.

¹⁴⁰ Kruse, Die Französische Revolution, 18.

¹⁴¹ Erbe, Frankreich, 36.

Standes schließlich zur Nationalversammlung, die sich, „[*inspiriert*] von der *Dynamik der Bewegung* [...]“¹⁴³, das Ziel setzte, eine Verfassung auszuarbeiten. Drei Tage später, am 20. Juni 1789, legten die Abgeordneten der Nationalversammlung einen Schwur im Ballhaus ab. Dieser besagte, dass sich die Versammlung nicht trennen werde, solange sie für das Königreich Frankreich keine Verfassung ausgearbeitet hat. Der Schwur hatte symbolische Bedeutung, zumal er „*das Ende der Willkürherrschaft und die Ablösung der Unordnung [...] durch eine stabile und überschaubare gesetzliche Ordnung*“ ankündigte.¹⁴⁴ Für Michael Erbe ist dies das „*eigentlich Revolutionäre*“, da sich der Dritte Stand als Vertreter der Nation, und immerhin vertraten sie etwa 98% der Bevölkerung, die Aufgabe stellte, eine Staatsverfassung auszuarbeiten.¹⁴⁵ Dass sich der Dritte Stand zur Nationalversammlung ernannte, war deshalb eine revolutionäre Maßnahme, da der Dritte Stand ursprünglich lediglich beratende Funktion hatte, während die Nationalversammlung aktiv politisch tätig wurde und im Namen des Volkes handelte.¹⁴⁶ Und außerdem musste sich die Nationalversammlung neben der Ausarbeitung der Verfassung auch mit dem Staatdefizit, „*der Erblast des Ancien Régimes*“, auseinandersetzen.¹⁴⁷

Die Konstituante, oder Nationalversammlung, die von 1789 bis 1791 mit der Ausarbeitung der Verfassung beschäftigt war, hatte 1200 Mitglieder aus der Kirche, des Adels und des Volkes. Sie hatten zuvor die Generalversammlung konstituiert und arbeiteten schließlich in der Nationalversammlung in insgesamt 31 Komitees bzw.

¹⁴² „*Dies ist ein revolutionärer Akt in des Wortes wahrster Bedeutung, denn er stürzt die Grundlagen des französischen Staatsrechts um – lange vor dem Fall der Bastille, der Abschaffung der Privilegien und der Erklärung der Menschenrechte.*“ Vgl. Ran Halévi, Die politische Doppelgesichtigkeit der „Verfassungsrevolution“ des Jahres 1789. In Reinhart Koselleck & Rolf Reichardt (Hg.), Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld 28. Mai - 1. Juni 1985 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 15, hg. von Rolf Reichardt & Eberhard Schmitt, München 1988) 79.

¹⁴³ Kruse, Die Französische Revolution, 16.

¹⁴⁴ Keith Michael Baker, Verfassung. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Claudia Opitz-Belakhal und Roswitha Schmid, Frankfurt a. Main 1996) 897.

¹⁴⁵ Erbe, Frankreich, 34.

¹⁴⁶ Michael P. Fitzsimmons, The Remaking of France. The National Assembly and the Constitution of 1791 (Cambridge 1996) 42. Keith Michael Baker meint: „*The Estates General represent the nation not as a separate entity apart from the king but as a multiplicity of orders and Estates made only by (and in) the royal presence. For that reason, it has no legislative function, since it exercises no public will.*“ Vgl. Baker, Inventing the French Revolution, 226.

¹⁴⁷ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 81.

Ausschüssen.¹⁴⁸ Um die Ausarbeitung der Verfassung zu beschleunigen, wurde ein Verfassungskomitee gewählt.¹⁴⁹ Es erarbeitete anfangs den Einleitungsartikel für die Verfassung und zwischen Ende August und Anfang September 1789 trafen sich die Abgeordneten, um diesen zu diskutieren. Der Ausschuss stand zahlreichen linguistischen Herausforderungen gegenüber, so war beispielsweise die Formulierung noch immer umstritten, ob die Abgeordneten eine neue Verfassung „*schaffen*“ oder eine „*bereits existierende einzuschränken versuchten*“. Inhaltlich wurde diskutiert, in welcher Form Frankreich eine monarchische Regierung haben sollte.¹⁵⁰ Ein entscheidendes Ereignis für die Verfassungsdiskussionen war die Sitzung am 4. August, als die Versammlung sich gegen die Ungleichheit der Menschen durch die Privilegien und für die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz aussprach und die Abschaffung der Privilegien durchsetzte.¹⁵¹ Die Bedeutung einer Verfassung für die französische Nation wurde in dieser Nacht unübersehbar klar.¹⁵² Und obgleich man die Aufgabe der Versammlung anfangs in der Ausarbeitung „*eine[r] traditionelle[n] monarchische[n] Verfassung*“ sah, schuf man schließlich „*eine konstitutionelle Monarchie*“, die auf dem „*Souveränitätsprinzip der Nation*“¹⁵³ beruhte. Am 5. Oktober 1789 (Abschluss der konstitutionellen Revolution) meinte Ludwig XVI. unter dem Druck der Abgeordneten, die von ihm die Anerkennung der Menschenrechtserklärung und der bereits existierenden Verfassungsartikel forderten, dass er diese lediglich unter der Bedingung annehme, dass bei Fertigstellung der Verfassung die Exekutivgewalt inklusive aller Vorrechte in seinen Händen liegen würde.¹⁵⁴ Die nachdrückliche Forderung der Versammlung brachte Ludwig XVI. schließlich dazu, die Verfassung anzunehmen. Somit war die konstitutionelle Revolution abgeschlossen, auch wenn die Verfassungsarbeiten noch weitere zwei Jahre dauerten. Die Versammlung machte Ludwig XVI. „*durch das verfassungsmäßige Gesetz des Staates*“ zum „*König der Franzosen*“.¹⁵⁵

¹⁴⁸ *McPhee*, The French Revolution, 64.

¹⁴⁹ *Fitzsimmons*, The Remaking of France, 50.

¹⁵⁰ *Baker*, Verfassung, 904f.

¹⁵¹ *Fitzsimmons*, The Remaking of France, 16.

¹⁵² *Fitzsimmons*, The Remaking of France, 60.

¹⁵³ *Baker*, Verfassung, 915.

¹⁵⁴ *Baker*, Verfassung, 914.

¹⁵⁵ *Baker*, Verfassung, 915.

Am 10. August 1792 wurde die Verfassung von 1791 schließlich allerdings wieder zerstört¹⁵⁶ bzw. „suspendiert“, wie es der Historiker Günther Franz formuliert.¹⁵⁷

c) Menschen- und Bürgerrechte

Wir sprechen von den Menschen- und Bürgerrechten, da hier eine Unterscheidung, in Anlehnung an das rationale Naturrecht zwischen den Rechten des Menschen (im Naturzustand) und den Rechten des Bürgers (im status civilis) gemacht wird.¹⁵⁸

Viele Abgeordnete der Nationalversammlung sahen eine zentrale Bedeutung in der Ausarbeitung der Menschen- und Bürgerrechte¹⁵⁹; denn die inhaltlichen Eckpfeiler der Verfassung beruhten auf diesen Menschen- und Bürgerrechten.¹⁶⁰ Und so wurde bereits am 26. August 1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (*Déclaration des Droits de l'Homme et d Citoyen*) verabschiedet.¹⁶¹

Aber noch bevor die Ausarbeitung der Menschen- und Bürgerrechte begonnen wurde, musste man sich unter den Abgeordneten auf eine Methode einigen. Erst am 29. Juli 1789 einigte man sich auf das Prozedere und bestimmte, dass Beschlüsse bereits mit einer einfachen Mehrheit gefällt werden konnten.¹⁶² Danach wandten sich die Abgeordneten wieder der Ausarbeitung der Verfassung zu.¹⁶³ Und obwohl die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nach Meinung vieler Abgeordneter noch Lücken aufwies, wurden die weitere inhaltliche Ausarbeitung und sprachliche Ausformulierung für den Zeitraum nach Fertigstellung der Verfassung anberaumt.¹⁶⁴

¹⁵⁶ Baker, Verfassung, 918.

¹⁵⁷ Günther Franz (Hg.), Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung (3., durchgesehene Aufl., München 1964) 299.

¹⁵⁸ Wolfgang Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 30, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1997) 455.

¹⁵⁹ Fitzsimmons, The Remaking of France, 63.

¹⁶⁰ Baker, Inventing the French Revolution, 261.

¹⁶¹ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 80. Vovelle, Die Französische Revolution, 23. Elisabeth Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 12, hg. von Jochen Bleicken, Lothar Gall, Hermann Jakobs, 4. überarb. Aufl., München 2001) 29.

¹⁶² Keith Michael Baker, The Idea of a Declaration of Rights. In: Dale Van Kley (Hg.), The French Idea of Freedom. The old Regime and the Declaration of Rights of 1789 (The Making of Modern Freedom, hg. von R. W. Davis, Stanford 1994) 177.

¹⁶³ Fitzsimmons, The Remaking of France, 63.

¹⁶⁴ Baker, Inventing the French Revolution, 269.

Über die Vorbildwirkung bzw. den Einfluss der Erklärung in den USA (wo ein „*neuer Staat von unten her aufgebaut [wurde]*“) auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich („*[wo] ein alter [Staat] umgestürzt wurde*“) wird in der Forschung vielfach berichtet.¹⁶⁵ So verweist beispielsweise Karl Peter Fritsche auf Thomas Jefferson, Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, der als Gesandter in Paris an der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte mitgearbeitet hat.¹⁶⁶ Gerald Stourzh bezeichnet die Erklärung in Frankreich als die Nachfolgeerklärung der *Virginia Bill of Rights*, die in französischer Übersetzung ab 1777 in Frankreich, so zum Beispiel in *Constitutions des Treize Etats-Unis de l'Amérique* (1783), veröffentlicht wurde. Diese Zusammenstellung von Texten beruht auf einer Sammlung, die 1781 in Philadelphia im Auftrag des Kongresses der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde.¹⁶⁷ Hans Fenske und Marcel Gauchet verweisen auf die Rolle Lafayettes, der ab 1777 am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg teilgenommen hatte und als erster der Nationalversammlung am 11. Juli einen Entwurf der Menschenrechtserklärung vorlegte.¹⁶⁸ Forderungen zur „*Katalogisierung der Menschen- und Bürgerrechte*“ wurden aber auch von religiöser Seite gestellt. So vertrat beispielsweise Abbé Emmanuel Joseph Sieyès (1748–1836), der Verfasser der berühmten Flugschrift *Qu'est -ce que le Tiers Etat? - Was ist der dritte Stand*, die Meinung, dass „*eine Erklärung der Rechte als dringendstes Erfordernis der Nation [...]*“ durchzusetzen sei.¹⁶⁹ Ein zentraler Diskussionspunkt in der Ausarbeitung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte war auch die Frage, ob sie vor der Verfassung oder nach der Verfassung Platz finden sollte.¹⁷⁰ Die Erklärung wurde schließlich als Präambel für die Verfassung vom 3. September 1791 herangezogen.¹⁷¹ Allerdings wurden „*[e]inzelne Rechte [...]*

¹⁶⁵ Karl Peter Fritsche, *Menschenrechte* (Paderborn 2004) 31.

¹⁶⁶ Fritsche, *Menschenrechte*, 31. Marcel Gauchet, *Menschenrechte*. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen*, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Christian Voigt, Frankfurt a. Main 1996) 1182.

¹⁶⁷ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 167.

¹⁶⁸ Hans Fenske, *Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*. In: Hans Fenske, Dieter Mertens, Wolfgang Reinhard, Klaus Rosen, *Geschichte der politischen Ideen* (Frankfurt/Main 2004) 383. Gauchet, *Menschenrechte*, 1182.

¹⁶⁹ Fenske, *Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*, 383. Gauchet, *Menschenrechte*, 1182.

¹⁷⁰ Baker, *Inventing the French Revolution*, 262-264.

¹⁷¹ Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 29.

noch einmal als Rechtssätze wiederholt".¹⁷² Dass die Menschen- und Bürgerrechte in der Präambel Platz fanden, hatte auch noch einen anderen Grund: Es war eine Kompromisslösung zwischen denen, „*die eine Erklärung der Rechte forderten*“ und jenen, die „*die abstrakten Prinzipien von Freiheit und Gleichheit nicht hervorgehoben sehen wollten*“.¹⁷³

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Frage nach einer Erklärung der Pflichten der Bürger gegenüber einer Erklärung der Rechte. Die Versammlung stimmte allerdings für eine Erklärung der Rechte.¹⁷⁴ Dass es bei 1200 Abgeordneten überhaupt möglich war, ein Dokument zu erstellen, erachtete Keith Michael Baker als große Errungenschaft der Nationalversammlung.¹⁷⁵

d) Bewertung

Die verfassunggebende Versammlung brachte eine Repräsentativverfassung hervor, die damit erstmals auf europäischem Boden einen demokratisch legitimierten (National-) Staat schuf. Dabei wurde die Gewaltenteilung nach Montesquieus Lehre verwirklicht und die Volkssouveränität festgehalten.¹⁷⁶ Dieser Staat sollte fortan als „*Vorbild des modernen Nationalstaats*“ gelten und die Versammlung „*[...] proklamierte[...] erstmalig den politischen, auf die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft zielenden Nationalgedanken*“.¹⁷⁷ Die „*Demokratisierung der Gesellschaften*“ hatte mit dieser Verfassung ihre Basis geschaffen.¹⁷⁸

Bei der Ausarbeitung der Verfassung, die inhaltlich ein Kompromiss war,¹⁷⁹ tauchten auch zahlreiche sprachliche Probleme auf. Es ging darum, dass sich die Abgeordneten nicht festlegen konnten, ob eine Verfassung erst neu geschaffen werden musste oder aber, ob eine bereits bestehende Verfassung „*bewahrt*“ bzw. „*verteidigt*“ werden musste. Die

¹⁷² Willoweit, Europäische Verfassungsgeschichte, XIX.

¹⁷³ Baker, Verfassung, 903.

¹⁷⁴ Baker, *Inventing the French Revolution*, 267. Wolfgang Schmale, *Droit*. In: Rolf Reichardt, Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.): *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680 – 1820*, Heft 12 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 10, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1992) 78.

¹⁷⁵ Keith Michael Baker, *The Idea of a Declaration of Rights*. In: Gary Kates (Hg.), *The French Revolution. Recent debates and new controversies (Rewriting Histories)*, hg. von Jack R. Censer, London 1998) 171.

¹⁷⁶ Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 29.

¹⁷⁷ Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 29.

¹⁷⁸ Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 2.

¹⁷⁹ Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, 30.

Abgeordneten adeliger Herkunft verwendeten Begriffe wie „einsetzen“, „wieder einsetzen“, „aufrechterhalten“, „sich geben“. Im Gegensatz dazu wurden von den Abgeordneten des Dritten Standes Ausdrücke wie „errichten“, „geben“, „[die Fundamente] legen“, „machen“ und „beginnen lassen“ verwendet wurden.¹⁸⁰ Als die Abgeordneten allerdings beschlossen, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Präambel in das Dokument aufzunehmen, wurde klar, dass man eine neue Verfassung schaffen wollte und somit „*eindeutig die Idee einer beizubehaltenden Verfassung auf[gab]*“.¹⁸¹

Aber auch bei der Ausarbeitung der Menschen- und Bürgerrechte gab es einige Reibungspunkte, sodass die Erklärung zweimal überarbeitet werden musste.¹⁸² Und selbst wenn die Erklärung ein bemerkenswerter Ausdruck des sich entwickelnden Liberalismus darstellte, so waren ihre Formulierungen nicht immer eindeutig nachzuvollziehen.¹⁸³

Dennoch sollte die Bedeutung der Menschen- und Bürgerrechte nicht aufgrund unzureichender sprachlicher Ausformulierungen geschmälert werden. Ihre Bedeutung liegt, so Wolfgang Schmale, vor allem in der „*Bewusstseinsdimension*“; denn mit den Ereignissen in Nordamerika und Frankreich beginnt ein internationaler Diskurs über die Menschenrechte „*mit dem Begriff „Menschenrecht“ (in verschiedensten Sprachen) als Schlüsselbegriff*“.¹⁸⁴

Frankreich galt als Ausgangspunkt für die Verbreitung der Idee der Menschenrechte in Kontinentaleuropa. Und in dem Augenblick, in dem auch andere Staaten die Menschenrechte in ihre Verfassung aufnahmen und sie zu Grundrechten werden ließen, trugen sie zur allmählichen Demokratisierung auf europäischem Boden bei.¹⁸⁵ Deshalb meint auch Elisabeth Fehrenbach, dass Menschen- und Bürgerrechte bis heute für eine liberale Verfassung unabdingbar sind.¹⁸⁶

Die Französische Revolution fand auch in Deutschland ihren Niederschlag. So berichtet Ernst Wolfgang Becker von zahlreichen „*Revolutionstouristen*“, unter denen sich auch der Jugendschriftsteller, Pädagoge, Sprachforscher und Verleger Joachim Heinrich

¹⁸⁰ Baker, Verfassung, 897.

¹⁸¹ Baker, Verfassung, 897.

¹⁸² Gauchet, Menschenrechte, 1180.

¹⁸³ McPhee, The French Revolution 1789-1799, 59.

¹⁸⁴ Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit, 454.

¹⁸⁵ Fritsche, Menschenrechte, 32.

¹⁸⁶ Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 29.

Campe befand, der im August 1789 nach Paris fuhr. Er verfasste zahlreiche Briefe über die Ereignisse, die von Oktober 1789 bis Februar 1790 im *Braunschweigischen Journal* veröffentlicht wurden.¹⁸⁷

2. Deutsch-Französisches Zwischenspiel

Frankreich und Deutschland in Hinblick auf ihre Verfassungsentwicklung und die Herausbildung einer Nation zu vergleichen, stellt uns vor gewisse Herausforderungen; denn zum einen war Deutschland im 18. Jahrhundert mit über „300 selbständigen Einzelherrschaften“¹⁸⁸ kein „Einheitsstaat“. Es war ein „Fleckerlteppich“, in dem sich die Bewohner noch nicht mit dem Begriff der „Nation“ identifizieren konnten.¹⁸⁹

Aufgrund der Vormachtstellung Napoleons stehen die „ersten deutschen Verfassungen und Verfassungspläne“ eng in Verbindung mit demselben und der französischen Geschichte.¹⁹⁰ Von Frankreich ausgehend gab es zwei Verfassungswellen: die erste seit 1796, die sich unter anderem auf Italien, die Niederlanden und die Schweiz auswirkte und die zweite Welle seit 1801, die unter anderem auch Einfluss auf die Verfassungsentwicklung in Deutschland nahm.¹⁹¹ Dieter Grimm meint, dass alle Verfassungen, die in Deutschland zwischen 1807 und 1810 entstanden sind, „ihre Existenz auf die eine oder andere Weise dem napoleonischen Einflu[ss]“ zu verdanken haben.¹⁹²

Aber in Deutschland selbst gab es bereits vor 1806 in gelehrten Kreisen zahlreiche Verfassungsdiskussionen, die allerdings nach Paul Nolte „auf spätere Verfassungsdiskussionen wenig Einfluss nahm[en]“.¹⁹³ Die Durchsetzung des

¹⁸⁷ Ernst Wolfgang Becker, *Zeit der Revolution! - Revolution der Zeit? Zeiterfahrungen in Deutschland in der Ära der Revolutionen 1789-1848/49* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 129, hg. von Helmut Berding, Jürgen Kocka, Hans-Peter Ullmann, Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1999) 43f.

¹⁸⁸ „Sie waren von sehr unterschiedlicher Art: geistliche und weltliche Fürstentümer, Groß- und Kleinstaaten, Freie Reichsstädte, Grafschaften, Prälaturen. Ständische, absolutistische und republikanische Regierungsformen wechselten ab.“ Vgl. Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes* (Neue Historische Bibliothek 271, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Frankfurt a. Main 1988) 43.

¹⁸⁹ Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, 43.

¹⁹⁰ Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, 55.

¹⁹¹ Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, 56.

¹⁹² Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, 62.

¹⁹³ Paul Nolte, *Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit*. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera: *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte*

Konstitutionalismus in Deutschland geschah nicht, wie beispielsweise in Frankreich, von unten, sondern musste von oben vorangetrieben werden. Einerseits lag dies an dem „geringen revolutionären Potential in Deutschland“¹⁹⁴ und andererseits waren aber auch die deutschen Monarchen, anders als in Frankreich, eher dazu bereit, Reformen im Sinne des Volkes durchzuführen.¹⁹⁵

Die Rheinbundakte von 1806 war die erste Verfassung des so genannten Napoleonischen Zeitalters. Mit ihr wurde der Versuch unternommen, eine „Konföderation souveräner Staaten zu realisieren“.¹⁹⁶ Für Dieter Grimm ist die westfälische Verfassung von 1807 keine „deutsche Verfassung“, da sie auf Anordnung Napoleons in Frankreich ausgearbeitet und am 15. November 1807 in Fontainebleau verkündet wurde. Nichtsdestotrotz ist sie die „erste moderne Verfassung in Deutschland“¹⁹⁷, die „zumindest im Prinzip die erste konstitutionelle Monarchie in Deutschland“¹⁹⁸ schuf.

3. Der Wiener Kongress 1814/15

„Politisch ist [der Deutsche Bund] die damals, 1815, offenbar durchsetzbare Alternative gewesen. Es gab viele Alternativen.[...] Das Problem war der österreichisch-preußische Gegensatz. Wenn etwas gescheitert ist, dann war es die staatenbündische Alternative.[...]“¹⁹⁹

a) Ausgangslage

Nach der Unterzeichnung des Pariser Friedens am 30. Mai 1814 trafen die führenden europäischen Politiker in Wien ein,²⁰⁰ um von September bzw. Oktober 1814 bis Juni

des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 1999) 110.

¹⁹⁴ Grimm, Verfassung II, 116.

¹⁹⁵ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 49.

¹⁹⁶ Willoweit, Europäische Verfassungsgeschichte, XXV.

¹⁹⁷ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 59.

¹⁹⁸ Willoweit, Europäische Verfassungsgeschichte, XXV.

¹⁹⁹ Hans Boldt, Bundesstaat oder Staatenbund? Bemerkungen zur Verfassungsdiskussion in Deutschland am Ende des Alten Reichs. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 1999) 45f.

1815 wichtige politische Entscheidungen zu diskutieren.²⁰¹ Der Kongress, der sich im Gegensatz beispielsweise zur französischen Nationalversammlung nicht aus gewählten Vertretern des Volkes, sondern aus Diplomaten und den mächtigsten Herrschern Europas zusammensetzte, vertrat dabei „*die Angelegenheiten von rund 200 Staaten, Herrschaften, Städten und Körperschaften*“.²⁰² Und während im Vergleich zu anderen Verfassungskonventen, auf welche ich in den folgenden Kapiteln noch näher eingehen werde, die verfassungsgebende Tätigkeit im Vordergrund stand, so war eine der Hauptaufgaben des Wiener Kongresses die „*politische Landkarte Europas und [...] in gewissen Teilen sogar der Welt*“ zu erneuern. Mit der Diskussion um „*die zukünftige Verfassung Mitteleuropas [...]*“ öffneten die Verhandlungen, zumindest Ansatzweise, aber auch die Tore ihrer eigenen Grenzen²⁰³, obgleich die Schaffung eines „*zentralistisch organisierten Nationalstaat[es]*“²⁰⁴ schließlich jedoch keinen Erfolg fand.

b) Die Arbeit der Fürsten- und Diplomatenversammlung

Der Ort Wien wurde im Artikel 32 des Pariser Friedensvertrages festgelegt und der Kaiser von Österreich gleichzeitig als Gastgeber ernannt.²⁰⁵ Als Beginn des Kongresses wurde der 1. Oktober 1814 anberaumt.²⁰⁶

Unter den anwesenden Politikern waren unter anderem Zar Alexander I., Friedrich Wilhelm III., der König von Preußen, Karl Robert von Nesselrode, Gustav Ernst Graf von Stackelberg und Andrei Kirillowitsch Rasumovski, der Außenminister Robert Stewart Castlereagh Marquess of Londonderry und Arthur Wellesley (1. Herzog von Wellington) repräsentierten England, Karl August von Hardenberg und Wilhelm von Humboldt waren für Preußen da. Frankreich war durch Außenminister Charles-Maurice

²⁰⁰ Erich Zöllner führt die Wahl Wiens für die „*glänzendste Fürsten- und Diplomatenversammlung, die Europa je gekannt hatte*“ als Verdienst Metternichs an. Vgl. Erich Zöllner, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wien 1984) 346.

²⁰¹ Max Braubach, *Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß*. In: Karl Erich Born, Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), *Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg* (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1979) 89.

²⁰² Wolfram Siemann, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871* (Neue Deutsche Geschichte 7, hg. von Peter Moraw, Volker Press, Wolfgang Schieder, München 1995) 314.

²⁰³ Weis, *Der Durchbruch des Bürgertums*, 342.

²⁰⁴ Gruner, *Europa-Lexikon*, 144.

²⁰⁵ Harold Nicolson, *Der Wiener Kongress oder über die Einigkeit unter Verbündeten 1812-1822* (Zürich 1946) 160.

²⁰⁶ Nicolson, *Der Wiener Kongress*, 163.

de Talleyrand-Périgord vertreten. Den Vorsitz hatte der österreichische Politiker Klemens Wenzel Fürst Metternich, der von Sekretär Friedrich von Gentz unterstützt wurde. Neben den Vertretern von Spanien, Portugal und Schweden, die ebenfalls eine wichtige Rolle während des Treffens einnahmen,²⁰⁷ waren auch zweiunddreißig deutsche Kleinfürsten am Kongress vertreten. Weiters fanden sich auch zahlreiche „*inoffizielle Deputationen*“ ein. So zum Beispiel die Frankfurter Judenspezialvertreter oder Vertreter der deutschen Katholiken.²⁰⁸

Am Beginn der Verhandlungen stand die Ausarbeitung eines Ablaufplanes. Als Kompromiss stimmten die staatlichen Vertreter am 20. September 1814 unter anderem folgenden Regelungen zu:

1. *Die Großen Vier [Russland, Österreich, Preußen und Großbritannien] sollten ein Protokoll unterzeichnen, demzufolge sie sich die endgültige Entscheidung in allen Territorialfragen vorbehalten.*
2. *Dieses Protokoll solle zuerst Frankreich und Spanien und danach dem gesamten Kongre[ss] bekanntgegeben [bekannt gegeben] werden.*
3. *Eine Spezial-Kommission aus den fünf deutschen Mächten bestehend solle den Plan für einen Deutschen Bund aufstellen.*²⁰⁹

Wie diese Vereinbarung zeigt, sollten Territorialfragen ausschließlich von den Vertretern der vier bzw. fünf Großmächte Russland, Großbritannien, Österreich, Preußen und schließlich Frankreich²¹⁰ diskutiert bzw. getroffen werden. Auch Ausschüsse²¹¹ bzw. Kommissionen²¹² wurden gebildet, die diverse Angelegenheiten diskutieren sollten. Bei Nicolson finden wir folgende Einteilung: Deutsche Kommission, Sklavenhandels-Kommission (Eigenbezeichnung „Konferenz“), Schweizer Kommission, Kommission für Toskana, Kommission für Sardinien und Genua, Kommission für das Herzogtum

²⁰⁷ Weis, Der Durchbruch des Bürgertums, 342. Zöllner, Geschichte Österreichs, 346. Nicolson, Der Wiener Kongress, 158.

²⁰⁸ Nicolson, Der Wiener Kongress, 158.

²⁰⁹ Nicolson, Der Wiener Kongress, 167.

²¹⁰ Talleyrand konnte erst am 9. Jänner 1815 eine gleichberechtigte Teilnahme Frankreichs durchsetzen. Vgl. dazu Nicolson, Der Wiener Kongress, 171.

²¹¹ Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 314.

²¹² Nicolson, Der Wiener Kongress, 172.

Bouillon, Kommission für die Freiheit der Flussschifffahrt, Kommission für die Diplomatische Rangordnung, Statistische Kommission, Juristische Kommission.²¹³

Ein wesentlicher Punkt, der im Rahmen des Wiener Kongresses ebenso diskutiert werden sollte, war unter anderem die Neuregelung der politischen Organisation Deutschlands; denn nach der napoleonischen Ära und ihrer Umgestaltung existierten weiterhin „sechsendreißig Fürstentümer und vier Freie Reichsstädte, nämlich Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck“.²¹⁴

Gleichzeitig mit der Neuorganisation Deutschland sollte auch die Frage nach einer Verfassung geklärt werden. Es gab zahlreiche Verfassungsentwürfe, wobei sich die Arbeiten von Hardenberg und Metternich nicht wesentlich voneinander unterschieden. In beiden Fällen sollte „[d]as neue Deutschland [...] bundesstaatlich sein und starke Zentralorgane besitzen [...]“.²¹⁵ Metternichs so genannter „Kreientwurf“ bestand aus zwölf Artikeln²¹⁶ und wurde dem „Deutschen Komitee“ am 16. Oktober 1814 vorgelegt. Aber vor allem die deutschen Kleinstaaten wandten sich gegen den Vorschlag, weil er „die unabhängige Souveränität beschneiden und Österreich und Preußen zu große Macht verleihen würde“. Aus diesem Grund erarbeiteten die Vertreter der 31 deutschen Kleinstaaten einen Gegenvorschlag (auch *Proposition vom 16. November* genannt), in der unter anderem für jeden deutschen Staat eine Repräsentativverfassung verlangt wurde.²¹⁷ Noch bevor die Krise um Polen und Sachsen Metternichs Pläne zunichte machte²¹⁸ und den deutschen Verfassungsausschuss, der seit dem 16. Oktober 1814 tagte, auflöste²¹⁹, trat Württemberg aus dem Fünferkomitee aus, weil es mit dem Verlauf der Verhandlungen nicht zufrieden war. Vom 16. November 1814 bis zum 23. Mai 1815 wurden die gesamten Verhandlungen schließlich unterbrochen.²²⁰ Im Juni 1815 einigten sich die Kongressteilnehmer schließlich auf die Schaffung des Deutschen Bundes in

²¹³ Nicolson, Der Wiener Kongress, 172. Wolfram Siemann spricht in diesem Zusammenhang von „Angelegenheiten“, wie zum Beispiel „deutsche Angelegenheiten“ oder „europäische Angelegenheiten“. Vgl. dazu Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 314.

²¹⁴ Weis, Der Durchbruch des Bürgertums, 349. Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 63.

²¹⁵ Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 316.

²¹⁶ Peter Burg, Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hg. von Martin Broszat, Wolfgang Benz, Hermann Graml in Verbindung mit dem Institut für Zeitgeschichte München, München 1984) 77.

²¹⁷ Nicolson, Der Wiener Kongress, 229.

²¹⁸ Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 318.

²¹⁹ Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 132f.

²²⁰ Burg, Der Wiener Kongreß, 77.

Form einer Föderation, da die deutschen Großmächte Österreich und Preußen und im Besonderen die deutschen Mittelstaaten nicht bereiten waren, ihre Souveränität bzw. ihren Einfluss, den sie erst kürzlich erhalten hatten, für einen „*zentralistisch organisierten Nationalstaat*“ aufzugeben.²²¹ Ein Grund für die rasche Entscheidung war unter anderem die Rückkehr Napoleons von Elba, die sich im März 1815 ereignete und die Staatsmänner zu einer raschen Entscheidung zwang.²²²

Die Deutsche Bundesakte wurde als „*erste[s] Grundgesetz des Deutschen Bundes*“ geschaffen. In formaler Hinsicht wird sie von Wolfram Siemann als „[...] *Verfassungsvertrag seiner souveränen Mitgliedsstaaten [Mitgliedstaaten]*“ bezeichnet. Einen Tag nach der Sanktionierung der Bundesakte wurde sie auch in die Schlussakte des Wiener Kongresses eingefügt.²²³

Der Deutsche Bund, der von 1815 bis 1866 existierte, übernahm unter anderem die gemeinsame Verteidigung und Außenpolitik, also Bereiche, die auch unter dem Begriff der „high politics“ zusammengefasst werden können.²²⁴ Aufgrund der „*geringen bundesstaatlichen Elemente*“ war für den Deutschen Bund von 1815 jedoch keine Verfassung notwendig.²²⁵ Nichtsdestotrotz wurde die Bundesakte häufig als „Verfassung“ bezeichnet, obwohl nach Dieter Grimm einige wesentliche Elemente fehlten. Inhaltlich waren dies beispielsweise die Grundrechte und verfahrenstechnisch gab es keine parlamentarischen Versammlungen. Aus diesem Grund „*richteten sich die Verfassungserwartungen nunmehr an die einzelnen Mitgliedstaaten des Bundes*“. ²²⁶ Bis 1824 hatten immerhin 29 der 41 Bundesstaaten eine geschriebene Verfassung.²²⁷ Die Deutsche Bundesakte wurde also „*nicht vom Volk geschaffen, sondern von den Regierungen vereinbart*“. Sie diente als „*Grundgesetz*“ für den Staatenbund.²²⁸ Eduard Westphalen Fürstenberg meint zwar, dass einige Grundrechte in die Deutsche

²²¹ Gruner, Europa-Lexikon, 144.

²²² Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 65.

²²³ Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 320.

²²⁴ Pechstein, Die Europäische Union, 45.

²²⁵ Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, 419.

²²⁶ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 68.

²²⁷ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 72.

²²⁸ Franz, Staatsverfassungen, 118.

Bundesakte von 1815 aufgenommen wurden, aber „ohne mit entsprechenden verfassungsmäßigen Garantien gestützt zu werden“.²²⁹

c) Bewertung

Dieter Grimm bewertet das Ergebnis, das auf dem Wiener Kongress erzielt wurde, als „Minimallösung“, betrachtet man die „Ebene der Organe und Verfahren“.²³⁰ Der Deutsche Bund schuf keinen Einheitsstaat und es gab auch keine „Nationalrepräsentation“. Anfangs bestand der Bund aus etwa 38 Staaten mit ungefähr 30 Millionen Einwohnern, danach stieg die Zahl der Mitgliedstaaten auf 42 an. Am Ende waren es schließlich nur mehr 34 Mitglieder.²³¹ Rudolf Vierhaus bewertet den Deutschen Bund in Hinblick auf die rasch erarbeitete und verabschiedete Bundesakte²³², als „Hemmschuh der verfassungspolitischen Entwicklung in den Einzelstaaten“.²³³ Elisabeth Fehrenbach schätzt die Situation vor allem in den südlichen Staaten jedoch etwas anders ein und meint, dass „[d]as Bestreben, die gerade erst errungene „Staatsouveränität“ vor bundespolitischen Einmischungen zu bewahren, [...] die süddeutschen Verfassungsarbeiten [beschleunigte]“.²³⁴ Die erste einzelstaatliche Verfassung entstand 1815 und allesamt begründeten sie darin „den Typ der konstitutionellen Monarchie“. Diese Tradition der einzelstaatlichen Verfassungen wurde auch noch 1918 fortgesetzt.²³⁵ Bezüglich der Organisation des Wiener Kongresses bemängelt Harold Nicolson, dass er „faktisch von zwei getrennten Körperschaften geleitet wurde“. Einerseits gab es den „Rat der Minister“ (auch als „Rat der Vier“ bzw. „Rat der Fünf“ bezeichnet), die sich täglich am Morgen in Metternichs Arbeitszimmer am Ballhausplatz trafen und andererseits wurden am Nachmittag Treffen der Monarchen abgehalten, die ihre Ansichten diskutierten.²³⁶

²²⁹ Eduard Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas (Wien 1935) 19.

²³⁰ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 66.

²³¹ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 65.

²³² Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 65.

²³³ Rudolf Vierhaus, „Vormärz“-Ökonomische und soziale Krisen, ideologische und politische Gegensätze. In: Deutsches Historisches Institut Paris (Hg.): Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 13 (Sigmaringen 1986) 359.

²³⁴ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 3.

²³⁵ Franz, Staatsverfassungen, 119.

²³⁶ Nicolson, Der Wiener Kongress, 186.

Die Wiener Schlussakte von 1820 war eine Ergänzung der Deutschen Bundesakte von 1815 und beide „bestimmten das gesamtdeutsche Leben bis zum Auseinanderfall des Deutschen Bundes im Jahre 1866“.²³⁷ Für die detailliertere Ausarbeitung der Bundesakte waren die Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 zuständig.²³⁸ Mit der Wiener Schlussakte (WSA) vom 15. Mai 1820 wurde versucht, eine „verfassungsähnliche Kodifizierung des Bundesrechts“ zu schaffen. Die Betonung liegt jedoch auf dem Wort „versucht“, da es sich als äußerst schwierig darstellte, „die Stellung des Bundes nach außen zu fixieren“.²³⁹

²³⁷ Franz, Staatsverfassungen, 118.

²³⁸ Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, 66.

²³⁹ Theodor Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. In: Karl Erich Born & Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart⁹1979) 99.

IV. Von 1848/49 bis zur Deutschen Reichsgründung 1867/71

Mit der Julirevolution 1830 setzten sich in Frankreich nach einer kurzen Unterbrechung wieder die parlamentarische Monarchie und der „*großbürgerliche Liberalismus*“ durch. Diese Ereignisse hatten auch auf andere europäische Staaten nachhaltigen Einfluss.²⁴⁰ So wurde auch im „*konstitutionellen Deutschland*“ der Wunsch nach einem Nationalstaat in Verbindung „*mit den liberalen und demokratischen Verfassungsforderungen*“ immer dominanter. Allerdings betrachtete man hier den Nationalstaat „*nicht als Ziel an sich*“, sondern als Mittel, um schließlich die „*staatsbürgerlichen Freiheits- und Gleichheitsrechte*“ zu erhalten.²⁴¹ Die Verfassungen, die 1830 in Frankreich und 1831 in Belgien entstanden, waren wichtige Modelle für die Verfassungen, die während der Revolution von 1848/49 unter anderem im Habsburgerreich und in Deutschland entstanden sind.²⁴²

1. Der Reichstag von Kremsier 1848/49

„Dem Verfassungsentwurf von Kremsier gebührt eine besondere Stellung in der österreichischen Verfassungsgeschichte.“²⁴³

a) Ausgangslage

Um der revolutionären Stimmung in Wien entgegenzuwirken, wurde am 15. März 1848 von Kaiser Franz Joseph eine Verfassung angekündigt, die schließlich vom damaligen Innenminister, Franz Freiherr von Pillersdorf, ausgearbeitet wurde. Bei seinen Arbeiten,

²⁴⁰ Fenske, Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, 378.

²⁴¹ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 19.

²⁴² Martin Kirsch, Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 - Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 51.

²⁴³ Andreas Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde, hg. von Erich Zöllner, Wien 1995) 13. Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 102.

die er gemeinsam mit einem Bürgerministerium durchführte²⁴⁴, orientierte er sich dabei vorwiegend an der badischen und an der belgischen Verfassung.²⁴⁵ Die Verfassung wurde schließlich am 25. April 1848 verkündet – deshalb wird sie in der Literatur auch wiederholt als *Aprilverfassung* bezeichnet.²⁴⁶ Aber gegen die „*immer radikaler werdende[n] Wiener Bewegung*“²⁴⁷ und die Proteste der Bevölkerung, die sich sowohl auf die Art der Ausarbeitung der Verfassung als auch gegen inhaltliche Aspekte richteten, war Pillersdorf gezwungen, die Ausarbeitung der Verfassung an den Reichstag zu übergeben.²⁴⁸ Auch die Ausarbeitung der französischen Verfassung von 1789/91 beruhte auf dem zündenden Faktor der Bevölkerung. Allerdings trat das Verfassungsdokument, das der Reichstag von Kromsauer erarbeitete, nur als Entwurf in die Geschichte ein, während die französische Nationalversammlung eine wenn auch zeitlich begrenzt gültige Verfassung schuf.

Der Reichstag von Kromsauer (Kroměříž) war das „*erste österreichische Parlament*“²⁴⁹, das erstmals im Juli 1848 in Wien tagte und aufgrund der Wiener Oktoberrevolution nach Kromsauer, einer kleinen Provinzstadt in Mähren, verlegt wurde. Als neuer Versammlungsort für die Verfassungsberatungen ist der Ort Namensgeber für den „Kromsauer Reichstag“ und den *Kromsauer Verfassungsentwurf*.²⁵⁰ Kromsauer wurde als neuer Versammlungsort gewählt, da sich hier der Sommersitz des Erzbischofs von Olmütz befand und die Veranstalter sich erwarteten, dass das Schloss ideale Voraussetzungen für eine Versammlung dieser Art bieten würde. Die Abgeordneten mussten jedoch rasch feststellen, dass die Räumlichkeiten für den Reichstag nicht sehr praktisch waren.²⁵¹

²⁴⁴ Ernst Carl *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Rechts- und Staatswissenschaften 13, hg. von Franz Bydlinski, Hans Klecatsky & Alfred Verdross, 2., verb. u. ergänzte Aufl., Wien/New York 1974) 347.

²⁴⁵ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer, 13.

²⁴⁶ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer, 13.

²⁴⁷ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer, 13.

²⁴⁸ *Kirsch*, Verfassungswandel um 1848, 42. *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer, 13.

²⁴⁹ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer 13. *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117.

²⁵⁰ *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 208. *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117.

²⁵¹ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kromsauer 18.

b) Die Verfassungsarbeit des Reichstages

Die Wahlordnung zum Reichstag, die vom 8. Mai 1848 datierte, wurde am 30. Mai 1848 nochmals umgeändert, sodass schließlich folgende Bestimmungen Gültigkeit hatten: Die Abgeordneten wurden indirekt, also durch Wahlmänner, gewählt. Dabei musste die Wählerschaft das 24. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt waren auch Arbeiter, die sowohl einen Tag-, als auch Wochenlohn bezogen.²⁵² Die Wahlen fanden im Juni statt. Allerdings war die Wahlbeteiligung äußerst gering und „zum Schrecken des liberalen Bürgertums [wurden] überdurchschnittlich viele Bauern gewählt“.²⁵³

Bereits am 16. Mai 1848 wurde beschlossen, dass der Reichstag eine ausschließlich konstituierende Funktion hatte und über die *Pillersdorfsche Verfassung* beraten sollte.²⁵⁴ Mit dem 22. Juli trat der Reichstag erstmals offiziell in Wien zusammen.²⁵⁵ Aber bereits zwischen dem 10. und dem 20. Juli fand eine so genannte „*vorberatende Sitzung*“ für alle bereits anwesenden Abgeordneten statt²⁵⁶, bei der man sich auf eine „*provisorische Geschäftsordnung*“ einigte. Weiters wurden bereits hier Ausschüsse geschaffen, deren Zahl sich allerdings im Laufe der Reichstagsversammlung noch veränderte. Am 1. August wurde beispielsweise der „Konstitutionsausschuss“ (Verfassungsausschuss), bestehend aus 30 Abgeordneten, gebildet²⁵⁷. Dabei wurden fünf Mitglieder, die mit der Entwicklung eines Verfassungsentwurfes betraut wurden, in einen Unterausschuss gewählt. Die Verfassungsentwürfe wurden schließlich vom gesamten Ausschuss diskutiert und bewertet.²⁵⁸ Ein weiterer Unterausschuss bestehend aus 3 Abgeordneten war für die Erarbeitung des Grundrechtskataloges zuständig.²⁵⁹ Im Laufe der Reichstagsversammlungen wurde auch ein Finanz-, Petitions-, Rekrutierungs- und Schulwesensausschuss gebildet.²⁶⁰

²⁵² *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 349.

²⁵³ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

²⁵⁴ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 349. *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

²⁵⁵ *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 349.

²⁵⁶ *Karl Schneider*, Der Reichstag von Kremsier (Aus Österreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur öffentlichen Geschichte 2, hg. von Karl Schneider, Wien 1917) 13.

²⁵⁷ *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 207.

²⁵⁸ *Schneider*, Der Reichstag von Kremsier 15. *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 48.

²⁵⁹ *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117. *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 48.

²⁶⁰ *Schneider*, Der Reichstag von Kremsier, 15.

Die Sitzungen des „konstituierenden Reichstages“, bei denen man sich auf Deutsch als Verhandlungssprache einigte²⁶¹, fanden zwischen der Eröffnung durch Erzherzog Johann in der Wiener Hofreitschule²⁶² am 22. Juli 1848 und dem 6. März 1849 statt. Insgesamt waren es 108 Sitzungen, von denen 61 in Wien und 47 in Kremsier abgehalten wurden.²⁶³ Die Sitzordnung beruhte dabei „auf nationalen Kriterien“.²⁶⁴ Es gab auch schon Gruppierungen, die sich als Rechte, Zentrum und Linke bezeichneten - von „Parteien“ im heutigen Sinne konnte man allerdings noch nicht sprechen.²⁶⁵

Auch wenn am 16. Mai 1848 die ausschließliche konstituierende Funktion des Reichstages beschlossen wurde, so wurden seine Aufgabenbereiche noch am Eröffnungstag erweitert. Fortan sollten auch Beratungen bezüglich der Finanzlage und der Grundentlastung abgehalten werden.²⁶⁶

Geleitet wurde der konstituierende Reichstag von 1 Präsidenten und 2 Vize-Präsidenten, denen sechs Sekretäre und vier Ordner unterstützend zur Seite standen. Diese Positionen wurden mittels geheimer Wahlen ebenfalls von Abgeordneten besetzt.²⁶⁷ Der Präsident selbst leitete die Versammlungen und gab die Tagesordnung vor. Das Präsidium eröffnete die Sitzungen und konnte diese gegebenenfalls auch wieder unterbrechen.²⁶⁸ Alle am Reichstag teilnehmenden Personen (die gesetzliche Anzahl der Abgeordneten betrug 383²⁶⁹) schwuren „nach ausgesprochener Constituierung des Reichstages“ einen Eid „in die Hände des Kaisers, oder seinen Stellvertreter“, der folgenden Wortlaut hatte:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, in dem Ihnen durch das Vertrauen der Abgeordneten zum constituirenden Reichstage übertragenen Vorsitze die Treue dem constitutionellen Kaiser zu bewahren, die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung mit voller Unparteilichkeit aufrecht zu erhalten, und mit strenger Gewissenhaftigkeit die von der Mehrheit der

²⁶¹ *Schneider*, Der Reichstag von Kremsier, 16.

²⁶² *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

²⁶³ *Schneider*, Der Reichstag von Kremsier, 13.

²⁶⁴ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

²⁶⁵ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 19.

²⁶⁶ *Gottsmann*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

²⁶⁷ *Siegbert Morscher*, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages 1848/1849 (Innsbruck 1984) 14.

²⁶⁸ *Morscher*, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages, 15.

²⁶⁹ *Schneider*, Der Reichstag von Kremsier, 14.

Stimmen gefaßten [gefassten] Beschlüsse auszusprechen.“ – „„Dieser Aufforderung will ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!““²⁷⁰

Die Protokolle, die aus den Beratungen der Abteilungen hervorgingen, wurden nie veröffentlicht und standen der Öffentlichkeit somit nicht zur Verfügung.²⁷¹ Allerdings waren die Sitzungen des Reichstages öffentlich,²⁷² sodass bei allen Zusammenkünften zahlreiche Zuhörer auf der Galerie an den Sitzungen teilnehmen konnten.²⁷³

Im Verfassungsausschuss sollten, wie bereits erwähnt, die fünf Abgeordneten des Unterausschusses jeweils einen Verfassungsentwurf erarbeiten. Die insgesamt fünf Entwürfe sollten dann dem Reichstag vorgelegt werden. Im Jänner 1849 hatten allerdings nur Palacký und Gobbi einen Entwurf erarbeitet, die jeweils keine Mehrheit im Unterausschuss erhielten. Aus diesem Grund erarbeitete auch Kajetan Meyers einen Entwurf, der schließlich als Basis für die nachfolgenden Verhandlungen herangezogen wurde.²⁷⁴

Am 4. März 1849 wurde der Kremsierer Reichstag schließlich von der Regierung „gewaltsam“ aufgelöst, weshalb „*nur ein Teil der Grundrechte [...] noch vorher angenommen [werden konnte]*“.²⁷⁵

c) Grundrechte

Karl Schneider bezeichnet das Ergebnis des Grundrechteausschusses, der seine Arbeit bereits im Oktober 1848 abschließen konnte²⁷⁶, als glücklicher als das Ergebnis des Verfassungsausschusses. Die erste Sitzung fand am 18. August 1848 statt. Als Vorlagen für die Verhandlungen dienten unter anderem die Grundrechtskataloge Nordamerikas und oder Preußens.²⁷⁷ Und obwohl die Abgeordneten im Grundrechteausschuss „*keine originelle Schöpfung*“ an den Tag legten, sondern sich an ihren Vorbildern orientierten,

²⁷⁰ Morscher, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages, 17.

²⁷¹ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 208.

²⁷² Morscher, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages, 18.

²⁷³ Morscher, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages, 23.

²⁷⁴ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 48.

²⁷⁵ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 209. Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117.

²⁷⁶ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 88.

²⁷⁷ Schneider, Der Reichstag von Kremsier, 23.

waren die Grundrechte nichts desto trotz ein „wesentliche[r] Bestandteil des Kremsierer Verfassungswerkes“.²⁷⁸ Kritik an den Grundrechten kam während der Verhandlungen allerdings vom Abgeordneten Palacký (Mitglied des Verfassungsausschusses), der meinte, „daß man den französischen und belgischen Grundrechtskatalog übernommen habe, ohne ihn an österreichische Verhältnisse anzupassen“.²⁷⁹ Und auch bei der Regierung (mit Felix zu Schwarzenberg als Ministerpräsidenten) war man über das Ergebnis, das die drei Abgeordneten des Ausschusses zu Tage legten²⁸⁰, nicht allzu erfreut; denn unter den Bestimmungen befanden sich „die Abschaffung der Privilegien des Adels und der Kirche, ein unbeschränktes Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit [und] Abschaffung der Todesstrafe [...]“.²⁸¹

d) Bewertung

Auch Österreich befand sich 1848/49, wie all die anderen deutschen Staaten, „auf dem Weg in den konstitutionellen Staat“.²⁸² Die damalige Öffentlichkeit war allerdings mit der Arbeit des Reichstages nicht allzu zufrieden; denn obwohl sich die Verhandlungen über einen relativ langen Zeitraum erstreckten, konnte keine „funktionierende Verfassung“ geschaffen werden. Auch die wochenlangen Diskussionen über die Geschäftsordnung, wie sie in Wien stattfanden, nahm man in der Bevölkerung nicht mit Freude zur Kenntnis. Dass die wichtigen Arbeiten allerdings in den Ausschüssen erledigt wurden, blieb der Öffentlichkeit vorenthalten, da sie darüber kaum informiert wurden.²⁸³ Aber trotz der Kritik seitens der Bevölkerung bezeichnet Mathias Bernath den Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages aus heutiger Sicht als „politisch bemerkenswert realistischen Verfassungsentwurf“.²⁸⁴

Die Erarbeitung des Grundrechtskataloges konnte beim Reichstag von Kremsier, aufgrund der „Auflösung durch die Regierung“, nicht abgeschlossen werden.²⁸⁵ Deshalb

²⁷⁸ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 88.

²⁷⁹ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 88.

²⁸⁰ Schneider, Der Reichstag von Kremsier, 23.

²⁸¹ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 88.

²⁸² Ernst Rudolf Huber, Bismarck und das Reich (Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, 3., wesentl. überarb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988) 27.

²⁸³ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 22.

²⁸⁴ Bernath, Die Habsburgermonarchie, 123.

²⁸⁵ Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117.

bezeichnet Gerald Stourzh die Kremstrierer Grundrechte, ähnlich wie die Frankfurter Grundrechte als „zunächst totes Papier“. Nichtsdestotrotz darf der Einfluss der „Verfassungstradition“, wie sie sich während der Revolution von 1848/49 entwickelte, für spätere Verfassungsdiskussionen nicht unterschätzt werden.²⁸⁶ Als Teil dieser Verfassungstradition gilt deshalb auch auf jeden Fall der *Katalog staatsbürgerlicher Grundrechte*, wie er bereits in der *Pillersdorfschen Verfassung* vom 25. April 1848 und in der oktroyierten Märzverfassung vom 4. März 1849 aufgenommen wurde, während im Kremstrierer Entwurf bereits „eine genaue Regelung der Grundrechte vorgesehen“ war.²⁸⁷ Anders jedoch als die beiden Verfassungen von 1848/49 steht der Kremstrierer Entwurf „auf dem Boden der Volkssouveränität“. Dies ist auch der Grund, weshalb der Erarbeitung der Grundrechte „besondere Bedeutung beigemessen“ wurde. Wilhelm Brauner meint in Hinblick auf die Qualität der Verfassung, dass „der Kremstrierer Entwurf [...] wesentlich reifer, durchdachter und origineller [ist] als die Verfassung [von] 1848“.²⁸⁸

2. Die Nationalversammlung in der Paulskirche 1848/49

„Das Werk, was wir bauen wollen, sollte wohl gelingen, wenn`s nicht so viele Fesselträger gäbe! Aber sie tragen die Kette, ohne das Klirren zu hören, noch den Druck zu fühlen; und die Armen wännen frei zu sein!“²⁸⁹

Ernst Nizze,
Abgeordneter für den fünfzehnten Pommerschen Wahlbezirk
Frankfurt am Main, 2. März 1849

a) Ausgangslage

Die Verfassung der Paulskirchenversammlung entstand, wie der *Kremstrierer Entwurf*, parallel zu den revolutionären Auseinandersetzungen. Auch Parallelen zur Entstehung der französischen Verfassung von 1789/91 lassen sich diesbezüglich feststellen. Aber anders als in Frankreich, gab es in Deutschland kein revolutionäres Zentrum, wie dies

²⁸⁶ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 210.

²⁸⁷ Westphalen Fürstenberg, *Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas*, 22f.

²⁸⁸ Brauner, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 119.

²⁸⁹ Wilfried Fiedler (Hg.), *Die erste deutsche Nationalversammlung 1848/49. Handschriftliche Selbstzeugnisse ihrer Mitglieder* (Königstein 1980) Blatt 25.

beispielsweise in Paris der Fall gewesen war.²⁹⁰ Als „Anstoß“ für die Revolution in Deutschland bezeichnet Jürgen Hoffmann die Februarrevolution in Frankreich 1848²⁹¹, bei der Louis Philippe gestürzt und die zweite Republik ausgerufen wurde. Die Nachricht über diese Ereignisse gelangte rasch nach Deutschland, wo revolutionäre Aktionen alsbald ihren Anfang nahmen.²⁹² Dass die Revolution schließlich jedoch scheiterte und die Verfassung, ebenso wie der *Kremsierer Entwurf*, nicht in Kraft trat, hatte für die deutsche Geschichte nachhaltige negative Folgen; denn das Bürgertum konnte die Niederlage nie ganz verarbeiten und verlor das Vertrauen, „den Nationalstaat aus eigener Kraft zu schaffen“.²⁹³ Nichtsdestotrotz war die Paulskirchenversammlung das „erste deutsche Nationalparlament“²⁹⁴, so wie der Reichstag von Kremsier das „erste österreichische Parlament“²⁹⁵ war.

b) Die Versammlung und ihre Arbeit

Der Bundestag (auch Bundesversammlung) des Deutschen Bundes²⁹⁶ errichtete den so genannten 17-er Ausschuss, der in Frankfurt tagte und für die Revision der Bundesverfassung des Deutschen Bundes zuständig war. Unter der Führung von Friedrich Christoph Dahlmanns arbeitete der Ausschuss „den Entwurf einer bundesstaatlichen Verfassung aus“. Letztlich konnte sich der Ausschuss jedoch nicht durchsetzen, da „die politische Autorität [...] vielmehr bei dem [...] Vorparlament in Frankfurt [lag]“, das sich aus über 500 Mitgliedern zusammensetzte und vom 31. März

²⁹⁰ Jürgen Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalsystem bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990. Dreizehn Vorlesungen (Münster 1996) 149.

²⁹¹ Allerdings zeigt Peter Rassow, dass die Suche nach den Auslösern der Revolution von 1848 nicht so eindeutig zu beantworten ist; denn bereits die Revolution in der Schweiz 1847 setzte „revolutionäre Kräfte in Westeuropa in Bewegung“. Vgl. Peter Rassow, Deutschland und Europa 1848 und das Werk der Paulskirche. Zwei akademische Festreden gehalten am 2. und 16. Juni 1948 (Kölner Universitätsreden 5, Krefeld 1948) 15.

²⁹² Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 150f.

²⁹³ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 154f.

²⁹⁴ Günther Grinthal, Verfassung und Verfassungswandel. Ausgewählte Abhandlungen (Historische Forschungen 78, hg. von Frank-Lothar Kroll & Joachim Stemmler, Hendrik Thoß, Berlin 2003) 4.

²⁹⁵ Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, 13. Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 117.

²⁹⁶ Von Österreich gehörten nur Ober- und Niederösterreich, Tirol, Steiermark, Kärnten, Böhmen und Istrien dem Deutschen Bund an, nicht aber Ungarn, Galizien und Oberitalien. Auch Preußen war nur teilweise im Deutschen Bund vertreten. Posen, Westpreußen und Ostpreußen gehörten nicht dazu. Vgl. dazu Rassow, Deutschland und Europa 1848, 11.

bis zum 3. April tagte.²⁹⁷ Dieses Vorparlament kam nach einem Beschluss der Heidelberger Versammlung (bestehend aus 51 Honoratioren²⁹⁸) zustande, die am 5. März 1848 zusammentrat. Es sollte „*die konstitutionelle Neuordnung Deutschlands durch eine gewählte nationale Repräsentation schaffen*“.²⁹⁹ Als „Übergangsorgan“, das bis zur Eröffnung der Nationalversammlung am 15. Mai 1848³⁰⁰ bestand und „*der zunächst fortbestehenden Bundesversammlung des Deutschen Bundes als Organ repräsentativer Kontrolle [diente] und insbesondere die Wahlen zur Nationalversammlung [überwachte]*“, wurde vom Vorparlament der so genannte 50-er Ausschuss gebildet. Beide sahen als weitere Hauptaufgabe des Vorparlaments „*den Proze[ss] staatlicher Integration auf das „ganze Deutschland“ (E.M. Arndt) auszudehnen*“.³⁰¹

Für die Wahl zur Nationalversammlung wurde in Frankfurt am Main ein Zentralwahlkomitee eingerichtet. Als Unterstützung bei der Wahlorganisation standen Lokalvereine und Kreisausschüsse zur Verfügung.³⁰² Die Wahlen „*fanden [...] für die damalige Zeit [auf einer] ungewöhnlich breiten demokratischen Grundlage statt*“.³⁰³ Und so wurden die Wahlen auch in fast allen Gebieten, in denen sie ausgeschrieben wurden, durchgeführt. Natürlich unterschieden sich die Ergebnisse an der „*stark unterschiedlichen [Wahl]beteiligung*“.³⁰⁴

Als Präsident der Nationalversammlung³⁰⁵ agierte Heinrich von Gagern, der von der Paulskirchenversammlung in ihrer ersten Amtshandlung gewählt wurde.³⁰⁶ Oftmals wird

²⁹⁷ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 144.

²⁹⁸ Götz Eberbach, Die Deutsche Revolution 1848/1849 (Eckartschriften Heft 112, Wien 1990) 17.

²⁹⁹ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 248f.

³⁰⁰ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 144. *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 201.

³⁰¹ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 251.

³⁰² Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 46.

³⁰³ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 45.

³⁰⁴ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 252.

³⁰⁵ Die Zahl der gewählten Abgeordneten variiert in der Literatur. Theodor Schieder spricht von 830 Abgeordneten, während es bei Günter Wollstein 812 gewählte Vertreter sind und Heinrich Best 809 Abgeordnete anführt. Vgl. dazu Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 145. Günter Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117_0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007). Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 252.

³⁰⁶ Eberbach, Die Deutsche Revolution 1848/1849, 27-29. Siehe dazu auch: Günter Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <<http://bpb->

in der historischen Forschung behauptet, dass die Versammlung der Paulskirche „*das klügste und gleichzeitig das dümmste Parlament der deutschen Geschichte*“ war; denn etwa zwei Drittel der Parlamentarier waren Akademiker - deshalb auch der Spitzname „*Professorenparlament*“.³⁰⁷ Aber auch wenn in der Paulskirche vorwiegend „*eine Elite des gebildeten Bürgertums zusammen[trat]*“³⁰⁸, so meint Elisabeth Fehrenbach, dass „*das Klischee vom redseligen und tatenlosen Professorenparlament*“ nicht zutrifft; denn immerhin entwickelte sich während der Versammlungen ein „*improvisierte[r] Parlamentarismus*“, der sich jeweils in den neu entstanden Fraktionen, benannt nach den Versammlungslokalen, und in den 27 parlamentarischen Ausschüssen entfalten konnte. Außerdem gelang es mit der Wahl des österreichischen Erzherzogs Johann zum Reichsverweser „*[...] eine quasi-monarchische Reichsgewalt auf parlamentarisch-demokratischer Basis zu schaffen*“.³⁰⁹ Die Besetzung der provisorischen Zentralgewalt mit einem Reichsverweser und die Errichtung eines Reichsministeriums ist eine Errungenschaft, die die Paulskirchenversammlung „*aus eigener Vollmacht geschaffen*“ hat.³¹⁰

Die Paulskirchenversammlung, das „*erste deutsche Nationalparlament*“³¹¹, zog am 18. Mai 1848 im Rahmen einer feierlichen Zeremonie in die Kirche ein.³¹² Dieser Moment der Eröffnung wird bei Heinrich Best als einer „*der größten Momente der neuen deutsche Geschichte*“ beschrieben, da vor den Augen der Abgeordneten und der Bevölkerung die Gründung eines einheitlichen Staates basierend auf der deutschen Nation und einer Verfassung lag.³¹³ Die Wahl der Paulskirche in Frankfurt am Main lässt sich auf die ausgedehnten räumlichen Gegebenheiten (sie fasste immerhin 2000 Personen) zurückführen. Aber auch die „*wohlabgewogenen Proportionen*“³¹⁴ waren ein Kriterium für die Wahl; denn die „*amphitheatralische Anordnung*“ der Kirchenbänke,

de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

³⁰⁷ Eberbach, Die Deutsche Revolution 1848/1849, 27.

³⁰⁸ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 145.

³⁰⁹ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 52.

³¹⁰ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 146.

³¹¹ Grünthal, Verfassung und Verfassungswandel, 4.

³¹² Dieter Bartetzko, Denkmal für den Aufbau Deutschlands. Die Paulskirche in Frankfurt am Main (Frankfurt am Main 1998) 29.

³¹³ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 144.

³¹⁴ Bartetzko, Denkmal für den Aufbau Deutschlands, 25.

die man auch als „antikes Urbild der Demokratie“ erachtete, betrachtete man als gute Ausgangsposition für die Reden der Abgeordneten.³¹⁵

Am 24. Mai 1848 wurde von der Nationalversammlung „der ständige Verfassungsausschuss“ gewählt. Er bestand aus 30 Mitgliedern und erhielt den Auftrag, einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Am 1. Juli unterbreitete ein Unterausschuss dem Verfassungsausschuss einen Vorentwurf. Basierend auf diesem Vorentwurf schufen die Abgeordneten einen neuen Entwurf, der anschließend allerdings wieder revidiert wurde. Am 19. Juni legte der Ausschuss den endgültigen Entwurf der Nationalversammlung vor.³¹⁶ Bei den Diskussionen um die Reichsverfassung standen vor allem drei Aspekte im Mittelpunkt: die Vor- und Nachteile der großdeutschen Variante (inklusive Deutsch-Österreich) gegenüber der kleindeutschen Variante (unter der Leitung Preußens), die Stellung der Grundrechte und die Wahl der „Staatsform“.³¹⁷ Die Forderung seitens der österreichischen Politiker, den multinationalen „österreichischen Gesamtstaat in den neuen deutschen Staatenverband aufzunehmen“ erhielt in der Paulskirche keine Mehrheit. Hingegen war die kleindeutsche Lösung mit Friedrich Wilhelm IV. als erblichem Kaiser eine Variante, die die Parlamentarier nicht sofort ausschlugen.³¹⁸ Durch „neuartige stenographische Mitschriften“ und zahlreichen Publikationen in diversen Zeitungen waren die Diskussionen in der Paulskirche auch für die Bevölkerung weitgehend zugänglich.³¹⁹

Die erfolgreichste und fruchtbarste Zeit der Paulskirchen Versammlung war zwischen der Eröffnung am 18. Mai und der Septemberkrise,³²⁰ die „die Wende in der Geschichte der

³¹⁵ Bartetzko, Denkmal für den Aufbau Deutschlands, 26.

³¹⁶ Rassow, Deutschland und Europa 1848, 15.

³¹⁷ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 156f.

³¹⁸ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117,0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

³¹⁹ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117,0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

³²⁰ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117,0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007). Preußen wollte sich die beiden Herzogtümer Schleswig-Hollstein gegenüber Dänemark erkämpfen. Aber England, Russland und Schweden erhoben gegen dieses Vorhaben Einspruch. Am 25. August 1848 unterzeichnete Preußen den Waffenstillstand zu Malmö, mit dem die

*Paulskirchenversammlung*³²¹ bedeutete. Der Druck auf die Versammlung wuchs, als Ende Oktober bzw. Anfang November 1848 die Gegenrevolution in der Habsburgermonarchie und in Preußen überhand gewann³²².

Am 27. März 1849 fand schließlich die Schlussabstimmung der Nationalversammlung statt, bei der „*die Erbllichkeit der Kaiserwürde*“ festgelegt wurde. Die Reichsverfassung wurde schließlich im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Der Erfolg der Versammlung war jedoch getrübt. Obgleich 29 von 39 Regierungen die Reichsverfassung anerkannten, stimmten ihr Österreich und Preußen nicht zu. Und so kam es, dass die Nationalversammlung allmählich zerfiel.³²³ Die österreichischen Abgeordneten wurden bereits Anfang April zurückgerufen und Preußen und zahlreiche Mittelstaaten folgten schließlich im Mai 1849. Als das Rumpfparlament schließlich in Stuttgart eröffnet wurde, bestand es nur mehr aus 122 Abgeordneten.³²⁴ Es wurde am 18. Juni 1849 „*zwangsaufgelöst*“.³²⁵ Somit war „*die deutsche Einigung „von unten“ [...] endgültig gescheitert*“.³²⁶

Genau betrachtet begann der Niedergang der Nationalversammlung allerdings bereits am 15. Dezember 1848 mit der „*Oktroyierung der preußischen Verfassung*“, dem Rücktritt von Erzherzog Johann von Österreich am 20. Dezember und setzte sich mit der Auflösung des Reichstages von Kremsier und der „*Oktroyierung der österreichischen Verfassung*“ am 4. März 1849 fort.³²⁷ Im Rumpfparlament in Stuttgart startete man schließlich einen letzten Versuch, die Verfassung auch mit „*revolutionären Mitteln*“ durchzusetzen. Als das Rumpfparlament allerdings schließlich am 17. Juni 1849 durch

Paulskirchenversammlung jedoch nicht einverstanden war. Deshalb lehnte sie am 4. September den Waffenstillstand ab, musste jedoch bald erkennen, dass sie mittellos im Kampf gegen Preußen, England, Russland und Schweden war und anerkannte den Waffenstillstand schließlich am 16. September 1848. Es wurde klar, dass die Paulskirche Preußen brauchte und nicht umgekehrt. Vgl. dazu *Rassow*, Deutschland und Europa 1848, 51f.

³²¹ *Schieder*, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 147.

³²² *Wollstein*, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

³²³ *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 54f.

³²⁴ *Best*, Die Männer von Bildung und Besitz, 252f.

³²⁵ *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 54f.

³²⁶ *Eberbach*, Die Deutsche Revolution 1848/1849, 17 bzw. 46.

³²⁷ *Fiedler*, Die erste deutsche Nationalversammlung 1848/49, 15.

württembergische Truppen aufgelöst wurde, konnte man der Niederlage nicht mehr ausweichen.³²⁸

c) Grundrechte

Den Grundrechten kommt in der Paulskirche eine besondere Bedeutung zu, zumal sie als erster Punkt bei den Verfassungsberatungen diskutiert wurden. Einerseits glaubten die Abgeordneten an eine rasche Einigung bei den Grundrechten und andererseits wollten sie mit den Grundrechten „*das Ansehen des Parlaments und damit dessen Rückhalt in der Öffentlichkeit vergrößern und stabilisieren [...]*“³²⁹. Eine ähnliche Vorgangsweise lässt sich später auch auf europäischer Ebene (bzw. auf der Ebene der EG und später EU) beobachten; denn zuerst wurde die *Charta der Grundrechte der EU von 1999/2000* ausgearbeitet, die der europäischen Politik „Menschlichkeit“ verleihen sollte und erst dann wandten sich die Abgeordneten beim Europäischen Konvent von 2002/2003 der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes zu.

Der Verfassungsausschuss (von Theodor Schieder auch als „*das Herz des Frankfurter Parlaments bezeichnet*“) ³³⁰, war für die Erarbeitung der Verfassung zuständig und wurde von Friedrich Bassermann geleitet.³³¹ Er bestand aus etwa 50% Casino-Liberalen (vorwiegend Juristen), die bereits Ende Mai entschieden hatten, mit der Diskussion über die „*Grundrechte des deutschen Volkes*“ zu beginnen; denn „*[s]ie entsprach der besonderen Bedeutung, die nach den langen Jahren polizeistaatlicher Repressionen den bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten beigemessen wurde*“. Die Grundrechte galten als das „*Fundament in einem liberal-demokratischen Verfassungs- und Nationalstaat*“³³², und sie sollten einen „*erheblichen politischen und sozialen Wandel in*

³²⁸ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 450f.

³²⁹ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <[http://bpb-de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html](http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html)> (11. April 2007).

³³⁰ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 145.

³³¹ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <[http://bpb-de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html](http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0.Vorparlament_und_Paulskirche.html)> (11. April 2007).

³³² Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 52.

Deutschland“ herbeiführen, da mit ihnen beispielsweise die ständische Gesellschaft gänzlich abgeschafft werden sollte.³³³

Die Grundrechte waren sehr sorgfältig und umfassend ausgearbeitet, zumal sie nicht nur die Freiheitsrechte festlegten, in denen sie sich, wie Eduard Westphalen Fürstenberg meint, „erschöpfen“³³⁴, sondern auch auf Kriterien wie „*Bevölkerungsanstieg und industrielle Revolution*“ Rücksicht nahmen, wie dies bei „*westlichen Vorläufern*“ bisher nicht der Fall war.³³⁵ Als westliche Vorbilder seien hier zum Beispiel die französische Chartre von 1830 oder die belgische Verfassung von 1831 zu nennen.³³⁶ Auch Gerald Stourzh betont, dass die Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung genaue Kenntnisse von ausländischen Verfassungen hatten.³³⁷ Vom Verfassungsausschuss in Frankfurt wurde, genauso wie in Wien, eine Dreiergruppe eingesetzt, die sich mit der Erarbeitung der Grundrechte auseinandersetzen sollte.³³⁸ Dabei sollten die Grundrechte der Paulskirche, im Vergleich zu früheren Grundrechten, als höherrangiges Recht die „*Voraussetzung für einfache Gesetze bilden*“.³³⁹

Diskussionen rund um die Grundrechte wurden über ein halbes Jahr bis zu deren Verabschiedung am 27. Dezember 1848 geführt. Einen Tag später hat „*die provisorische Reichsgewalt [...] die beschlossenen Grundrechte verkünden lassen*“.³⁴⁰ Danach wurden sie publiziert und waren als „*geltendes Recht*“ (vorwiegend von den Mittel- und Kleinstaaten) anerkannt.³⁴¹ Allerdings gab es Unterschiede in der rechtlichen Anerkennung, da sie in einigen deutschen Staaten bereits geltendes Recht waren und

³³³ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

³³⁴ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 21.

³³⁵ Grünthal, Verfassung und Verfassungswandel, 15.

³³⁶ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 20.

³³⁷ Gerald Stourzh, Die Grundrechte in der Paulskirche und im Kremsierer Reichstag. Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Rezeptionen. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 281.

³³⁸ Stourzh, Die Grundrechte in der Paulskirche und im Kremsierer Reichstag, 275.

³³⁹ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 20.

³⁴⁰ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 22.

³⁴¹ Wollstein, Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117.0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

daher nur als „*ministerielle Bekanntmachung*“ der Öffentlichkeit präsentiert wurden, während sie in anderen Ländern als „*Landesgesetze*“ veröffentlicht oder aber grundsätzlich abgelehnt und in „*die Rechtsordnung überhaupt nicht aufgenommen*“ wurden. Am 23. August 1851 wurden die Grundrechte schließlich in allen Bundesstaaten aufgehoben und an die Stelle des Frankfurter Kataloges traten einzelstaatliche Grundrechtskataloge.³⁴²

d) Bewertung

Bei der Erarbeitung der Verfassung stand die Versammlung mehreren Herausforderungen gleichzeitig gegenüber: sie musste, anders als die französische Nationalversammlung von 1789/91, auf Grundlage einer Verfassung nicht nur einen Rechtsstaat³⁴³, sondern auch einen Nationalstaat schaffen. Diese Herausforderungen stellten sich jedoch als äußerst komplex und zeitintensiv dar, was sich wiederum negativ auf die „*Nationalstaatsschöpfung*“ auswirkte, für die ein schnelles und effizientes Handeln notwendig gewesen wäre, um „*die Schwäche der Einzelstaaten zu nutzen*“.³⁴⁴ Und so wird in der Literatur wiederholt der Vorwurf laut, dass sich die Nationalversammlung mit der Ausarbeitung der Grundrechte zu viel Zeit gelassen hatte. Andererseits sieht man darin deutlich „*die Bedeutung, die der Liberalismus der Erfüllung gesellschafts- und rechtspolitischer Forderungen für die staatlich geeinte Nation zumaß*“.³⁴⁵

Die Paulskirchenverfassung machte Deutschland im Rahmen der kleindeutschen Lösung zu einem Bundesstaat mit einer „*konstitutionellen Erbmonarchie*“. Der Reichstag sollte „*auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht[es] gewählt*“ werden und die Grundrechte wurden in die Verfassung aufgenommen. Allerdings konnte das Ergebnis der langen Verfassungsdiskussionen nie in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Die Resultate „*blieben Papier*“³⁴⁶, da die Verfassung „*nie faktisch in Kraft und Wirkung getreten war*“.³⁴⁷

³⁴² Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 22.

³⁴³ Fritsche, Menschenrechte, 34.

³⁴⁴ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 145f. Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 155.

³⁴⁵ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 146.

³⁴⁶ Eberbach, Die Deutsche Revolution 1848/1849, 156f.

³⁴⁷ Grünthal, Verfassung und Verfassungswandel, 5.

Nichts desto trotz hat das Parlament in der deutschen Verfassungsgeschichte einen besonderen Stellenwert; denn erstmals in der Geschichte versammelte ein Parlament gewählte „*Abgeordnete aus allen deutschen Ländern*“, die sich bald zu Gruppierungen (so wie im Reichstag von Kremsier waren es auch hier noch keine Parteien) und in weiterer Folge zu Fraktionen zusammenschlossen.³⁴⁸ Wilfried Fiedler beschreibt die Paulskirchenversammlung als die „*Geburtsstätte der parteienstaatlichen politischen Struktur in Deutschland [...] [d]enn die Herausbildung von Parteien, Fraktionen oder auch nur kurzlebigen Gruppierungen politischer Art stellt ein wesentliches Merkmal der kurzen parlamentarischen Periode der Paulskirche dar*“.³⁴⁹

Der Kontakt mit der Öffentlichkeit wurde von diesen Fraktionen gepflegt, indem sie offizielle Fraktionsberichte verfassten. Auch Vertreter von Handwerkern, Bauern und Lehrern wandten sich persönlich an die Abgeordneten im Parlament um ihre Anliegen kundzutun. Weiters wurden auch so genannte „*Tätigkeitsberichte*“ von den Abgeordneten verfasst und in den Zeitungen ihrer Wahlkreise publiziert.³⁵⁰ Für Günther Grünthal ist dieser Prozess der Verfassungsausarbeitung deshalb selbst ein „*nation[s]bildender Proze[ss]*“; denn nicht nur die Öffentlichkeit trat an die Abgeordneten heran, sondern vor allem auch die Abgeordneten verfassten Rechenschaftsberichte, die sie ihren Wahlkreisen zukommen ließen, und veranlassten den Druck von Parlamentsprotokollen. Dieser Informationsaustausch macht erst „*die einheitsstiftende [Einheits stiftende] Funktion der Nationalversammlung deutlich*“.³⁵¹

Die Verfassung der Paulskirche war das Ergebnis zahlreicher Kompromisse.³⁵² Aber für Elisabeth Fehrenbach ist gerade dies ein Punkt, der die Arbeit der Versammlung auszeichnet; denn „*aus dem historischen Rückblick [ist] ein Verfassungswerk zu würdigen, das den parlamentarischen Kompromi[ss] erfolgreich erprobte und demokratischer ausfiel, als es in den ersten konstitutionell-liberalen*

³⁴⁸ Allerdings muss hier angemerkt werden, dass die Zahl der Abgeordneten, die sich zu keiner Fraktion zuordneten, noch relativ groß war. Vgl. dazu Ludwig *Bergsträsser*, Die Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland (Geschichte und Politik. Eine wissenschaftliche Schriftenreihe 13, hg. von Hellmuth Günther Dahms, Laupheim 1954), 9.

³⁴⁹ *Fiedler*, Die erste deutsche Nationalversammlung 1848/49, 24.

³⁵⁰ *Bergsträsser*, Die Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland, 10.

³⁵¹ *Grünthal*, Verfassung und Verfassungswandel, 12.

³⁵² *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 – 1871, 54.

Verfassungsentwürfen vorgesehen war“.³⁵³ Auch für Theodor Schieder nimmt die Reichsverfassung eine „Sonderstellung“ in der deutschen Geschichte ein, da sie aufgrund ihres beispielhaften Kompromisscharakters auch für spätere Verfassungsarbeiten herangezogen wurde und eine gelungene Verbindung von sowohl „unitarische[n] und föderative[n]“ als auch „demokratische[n] und monarchische[n] Elemente[n]“ darstellt.³⁵⁴ Die Verfassung galt als „Maßstab und Appellationsinstanz für Freiheit und Einheit der Deutschen“ und ließ sich, so wie auch die Grundrechte, aus der Erinnerung der deutschen Bevölkerung fortan nicht mehr streichen.³⁵⁵ Der Abgeordnete Heinrich Carl Esmarch meinte am 3. März 1849: „Die Einheit Deutschlands war der Traum meiner Jugend, das Streben meines Mannesalters, und wird, wenn jetzt nicht errungen, noch im Greisenalter meine Zuversicht bleiben.“³⁵⁶

e) Exkurs: Die französische Verfassung von 1848

In seinem Buch *Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49* macht Heinrich Best einen detaillierten Vergleich der verfassunggebenden Versammlungen in Paris und in Frankfurt am Main des Jahres 1848. Beide Versammlungen fanden fast zeitgleich von Mai 1848 bis zum Frühjahr 1849 statt.³⁵⁷ Allerdings hatte die Assemblée nationale constituante eine weitaus stabilere Ausgangslage, als dies in der Frankfurter Paulskirche der Fall war; denn „[s]ie vollzog sich in den klar vorgezeichneten Bahnen eines etablierten Nationalstaats mit eindeutig definierten Grenzen und einer dominierenden Hauptstadt“.³⁵⁸ Und so ist es nicht überraschend, dass das Pariser Volk

³⁵³ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, 51.

³⁵⁴ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 150.

³⁵⁵ Grünthal, Verfassung und Verfassungswandel, 19.

³⁵⁶ Fiedler, Die erste deutsche Nationalversammlung 1848/49, Blatt 37.

³⁵⁷ Heinrich Best, Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 83.

³⁵⁸ Heinrich Best, Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 90, hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Düsseldorf 1990) 269.

einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf der Debatten der Assemblée nationale constituante hatte.³⁵⁹

Die Assemblée nationale constituante wählte am 10. Mai 1848 eine Exekutivkommission, die sich aus fünf Personen zusammensetzte und die wiederum zehn Fachminister ernannte.³⁶⁰ Diese „zentrale Exekutivgewalt“ fungierte nur bis zum „Ende des Juliaufstandes“ und wurde danach von der Konstituante an General Cavaignac übergeben, der damit bis zum 20. Dezember 1848, zur Wahl Louis-Napoléons Bonapartes zum Präsidenten, betraut war.³⁶¹

Die Konstituante übertrug einem Ausschuss, dessen Mitglieder von der Konstituante gewählt wurden, die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs. Als die Ausschussmitglieder einen ersten Entwurf vorlegten, wurden von der Versammlung nochmals 15 Vertreter gewählt, die gemeinsam mit den anderen Mitgliedern den Entwurf diskutierten. Die Arbeiten konnten dann schließlich am 4. November 1848, 5 Monate, bevor die Frankfurter Nationalversammlung ihr Ergebnis präsentierte, abgeschlossen werden.³⁶² In wesentlichen Punkten war die französische Verfassung von 1848 dabei von der amerikanischen Bundesverfassung von 1787 beeinflusst.³⁶³

3. Die Dezemberverfassung von 1867

„In der österreichischen Geschichtsforschung ist die Dezemberverfassung des Jahres 1867 im Vergleich etwa zum Kremsierer Verfassungswerk von 1848/49 oder auch zur Entstehung des Februar-Patents nur flüchtig behandelt worden. Es ist nicht schwer, eine Reihe von Gründen für diese stiefmütterliche Behandlung zu finden.“³⁶⁴

a) Ausgangslage

Der fortschreitenden „Konstitutionalisierung und Demokratisierung der Regierungsform“ auf europäischem Boden konnte sich auch die Habsburgermonarchie auf Dauer

³⁵⁹ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 299.

³⁶⁰ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 300.

³⁶¹ Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 300f.

³⁶² Best, Die Männer von Bildung und Besitz, 301.

³⁶³ Kirsch, Verfassungswandel um 1848, 49.

³⁶⁴ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 239.

nicht entziehen; denn neben der „*Auflösung der vorindustriellen agrarisch-ständischen Strukturen*“ und der unaufhaltsamen Ausbreitung des „*industriellen Kapitalismus*“³⁶⁵, gab auch die Gründung des Norddeutschen Bundes der Donaumonarchie Anlass, über eine neue Regierungsform nachzudenken.

Der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, der 1867 erfolgte, und die sich daraus ergebende Inkraftsetzung der Staatsgrundgesetze (mit dem *Staatsgrundgesetz über die Rechte der Bürger*, das bis heute immer noch Teil der Verfassung der Republik Österreich ist) konnte zumindest für einen gewissen Zeitraum der voranschreitenden Konstitutionalisierung und Demokratisierung entgegenwirken.³⁶⁶

b) Die Erarbeitung der Staatsgrundgesetze

Im Mai 1867 trat der Reichsrat, bestehend aus 203 Abgeordneten zusammen, wobei 118 Sitze auf die Deutschen Linken und 68 Sitze auf die föderalistisch-klerikale Opposition entfielen.³⁶⁷ Einen Monat später erhielt der Reichsrat von der Regierung vier Regierungsvorlagen. Am 21. Juni 1867 wurde schließlich über die Bildung eines Verfassungsausschusses entschieden, der sich aus 36 Mitgliedern zusammensetzen sollte und der folgende Aufgaben zu erfüllen hatte: die „*Vorberatung*“ über die vier Regierungsvorlagen und die „*Vorberatung aller Vorlagen und Anträge*“, die im Zusammenhang mit der Verfassung im Laufe der Zeit entstehen sollten. Dieser Verfassungsausschuss, der nach Gerald Stourzh bisher wesentlich weniger Interesse bei Historikern hervorgerufen hat, als der Reichstag von Kremsier 1848/49, wurde jedoch „*zum eigentlichen Schöpfer der Dezemberverfassung*“.³⁶⁸

Der ehemalige Justizminister Freiherr von Pratobevera wurde zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewählt. Ihm zur Seite stand der steirische Abgeordnete Moritz von Kaiserfeld als stellvertretender Vorsitzender. Die Abgeordneten Brestel und Kuranda, sowie der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, der aus Polen stammende Florian Ziemiakowski, waren bereits Mitglieder des Verfassungsausschusses in

³⁶⁵ Mathias Bernath, Die Habsburgermonarchie. In: Hans-Dietrich Looock & Hagen Schulze (Hg.): *Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts* (München 1982), 121.

³⁶⁶ Gruner, *Europa-Lexikon*, 164.

³⁶⁷ Bernath, *Die Habsburgermonarchie*, 129.

³⁶⁸ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 243.

Kremiser.³⁶⁹ Die Sitze waren an die Sitzverteilung im Abgeordnetenhaus angepasst, weshalb auch hier die deutschen Liberalen eine Mehrheit hatten.³⁷⁰ Die Mitglieder des Subcomités, mit dem Vorarlberger Froschauer als Vorsitzendem, das anfangs aus sieben und schließlich aus 9 gewählten Abgeordneten bestand, gelten als die „*eigentlichen Autoren der Dezemberverfassung*“.³⁷¹

Am 23. Juli 1867 wurde dem Verfassungsausschuss schließlich ein Arbeitspapier mit dem Titel *Grundzüge, nach denen das Subcomité des Verfassungsausschusses bei Revision der Verfassung vorzugehen hätte* überreicht. Es war für die weitere Vorgehensweise des Subcomités von zentraler Wichtigkeit, da es bereits deutlich die inhaltlichen Züge der Dezemberverfassung zeigte.³⁷² Inhaltlich betrachtet war unter anderem der Kremsierer Entwurf als Modell für die Arbeiten herangezogen worden, wobei sich das Augenmerk vorwiegend auf die „*nationalitätenrechtlichen Konzepte*“³⁷³ richtete.

Die in dem Arbeitspapier niedergeschriebenen Vorschläge ließen deutlich die Unsicherheit erkennen, die die Abgeordneten in Bezug auf die Verfassungsarbeit verspürten; denn die Frage, ob das Februarpatent revidiert werden sollte, oder aber ob man, so wie dies die deutsch-liberalen Abgeordneten forderten, eine „*weitgehende Neuerung des Verfassungsrechts*“ vornehmen sollte, war nicht leicht zu beantworten, zumal sie mit der Schaffung einer neuen Verfassung die Tätigkeit einer Konstituante übernommen hätten.³⁷⁴ Diese Unsicherheit spiegelt sich, so Stourzh, in Form von zahlreichen Kompromissen wider, die oftmals auch als „*Schwäche*“ der Dezemberverfassung bezeichnet werden.³⁷⁵

Der Ausgleich, der zwischen Österreich und Ungarn 1867 erzielt wurde, basierte unter anderem auf folgenden Regelungen: Mit der Errichtung zweier konstitutioneller Monarchien wurden ein gemeinsames Außen-, Finanz- und Kriegsministerium geschaffen. Auch einzelne Ausschüsse im Parlament wurden gemeinsam abgehalten.³⁷⁶

³⁶⁹ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 243.

³⁷⁰ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 244.

³⁷¹ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 245.

³⁷² Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 245.

³⁷³ Bernath, *Die Habsburgermonarchie*, 126.

³⁷⁴ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 246.

³⁷⁵ Stourzh, *Wege zur Grundrechtsdemokratie*, 247.

³⁷⁶ Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 424f.

Der Gesetzesartikel XII, der als Staatsgrundgesetz Gültigkeit hatte, „*machte [somit] den Dualismus zum Konstruktionsprinzip der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie in ihrer letzten historischen Phase*“.³⁷⁷

Am 21. Dezember 1867 wurden die Staatsgrundgesetze vom Kaiser sanktioniert und am 22. Dezember 1867 im Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich veröffentlicht.³⁷⁸

c) Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

Für die Erarbeitung des *Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder* orientierten sich die Abgeordneten an der französischen und der belgischen Verfassung. Aber auch die Grundrechte, wie sie im Kremsierer Entwurf enthalten waren und die „*Kodifikation der mit der oktroyierten Reichsverfassung vom 4. März 1849 gewährleisteten politischen Rechte*“ wurden als Modelle für die Erarbeitung dieser Rechtssätze herangezogen.³⁷⁹

Grundsätzlich hat das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 heute noch Gültigkeit.³⁸⁰ Es besteht, obwohl dies der Titel nicht sofort verrät, sowohl aus Bürger- als auch aus Menschenrechten. Neben den Grund- und Freiheitsrechte, die verfassungsmäßig verankert sind, existieren auch solche, die nur gesetzesmäßig verfasst sind.³⁸¹ Mathias Bernath meint, dass „*[d]ie im zweiten Gesetz enthaltene Aufzählung der Grundrechte [...] den Modellen des zeitgenössischen Konstitutionalismus*“ entsprechen.³⁸²

d) Bewertung

Die fünf liberalen Staatsgrundgesetze, „*die sich ausdrücklich auf das Oktoberdiplom und das Februarpatent beriefen und letztes nur durch einige liberale Verfassungselemente erweiterte*“, wurden geschaffen, um die „*cisleithanische Regierungsform an den Ausgleich mit Ungarn*“ anzupassen.³⁸³ Und während die frühkonstitutionellen Verfassungen von 1848 und 1849 vom Kaiser oktroyiert wurden, war die

³⁷⁷ Bernath, Die Habsburgermonarchie, 123.

³⁷⁸ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 240.

³⁷⁹ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 387. Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 210 bzw. 251f.

³⁸⁰ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 23.

³⁸¹ Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 388.

³⁸² Bernath, Die Habsburgermonarchie, 130.

³⁸³ Bernath, Die Habsburgermonarchie, 129.

Dezemberverfassung „in Übereinstimmung zwischen Volksvertretung und Monarchen in Kraft“ getreten.³⁸⁴

Die Arbeit, die der Verfassungsausschuss 1867 leistete, war deshalb nicht nur eine Neuauflage des Februarpatents; denn die Ausarbeitung „*der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche Gewalt, über die Einsetzung des Reichsgerichts und über die Regierungs- und Vollzugsgewalt*“ entsprach, so Gerald Stourzh, einer „*verfassungsgebende[n], konstituierende[n] Tätigkeit*“.³⁸⁵ Aus diesem Grund sollten Historiker der *Dezemberverfassung* auch mehr Interesse entgegen bringen, zumal sie die letzte Verfassung der cisleithanischen Reichshälfte darstellt.³⁸⁶ Für Ungarn bedeutete die *Dezemberverfassung* die Sicherheit, dass beide Reichshälften zukünftig als nach dem Gesetz gleichwertige Partner behandelt werden würden. Auf dieser Basis sollte fortan die Stabilität des Ausgleichs beruhen.³⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich nach Gerald Stourzh sagen, dass die größte Errungenschaft des Verfassungsausschusses von 1867 sicherlich das *Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* war, das heute in der Republik Österreich noch Gültigkeit besitzt. Grund dafür war die Uneinigkeit der Parteien bei den Verhandlungen für einen Grundrechtskatalog 1919/20.³⁸⁸ Ein weiteres wesentliches Merkmal der Dezemberverfassung liegt „*in ihren rechtsstaatlichen Vorkehrungen und Sicherungen, die weit über das Ende der Monarchie hinaus gewirkt haben und bis heute das Fundament der Rechtsstaatlichkeit in der Republik Österreich bilden*“.³⁸⁹

³⁸⁴ Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 155.

³⁸⁵ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 246f.

³⁸⁶ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 239. Bernath, Die Habsburgermonarchie, 129.

³⁸⁷ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 241.

³⁸⁸ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 251f.

³⁸⁹ Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie, 256.

4. Die deutsche Reichsgründung 1867/71

„Setzen wir Deutschland, sozusagen, in den Sattel; reiten wird es schon können!“³⁹⁰

Jene berühmte Worte, die Bismarck am
11. März 1867 dem Reichstag zurief.

a) Ausgangslage

Am 15. Dezember 1866 traten die Vertreter der norddeutschen Regierungen zusammen, um den *Regierungsentwurf der Bundesverfassung* zu diskutieren.³⁹¹ Die Beratungen dauerten bis zum 7. Februar 1867, als Metternich, trotz zahlreicher Widerstände, dem Reichstag den Entwurf vorlegen konnte.³⁹² Dieser konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht gewählt.³⁹³ Um allerdings volle Gültigkeit des Wahlgesetzes zu gewährleisten, wurde das *Reichswahlgesetz vom 12. April 1849* in allen Staatsterritorien in Kraft gesetzt. Dies musste geschehen, da der „*Bund noch nicht als ein zur Gesetzgebung befähigter Staat bestand*“.³⁹⁴ Die Wahlen fanden schließlich am 12. Februar 1867 in 297 Wahlkreisen statt. Gewählt wurde jeweils ein Abgeordneter für jeden Wahlkreis. Dabei war eine absolute Mehrheit notwendig.³⁹⁵

Der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde schließlich am 24. Februar 1867 vom preußischen König eröffnet. Bismarck, der als „*Präsident der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten*“ fungierte, stellte am 4. März 1867 „*den Entwurf der Bundesverfassung im Reichstag*“ vor. Da die Zeit drängte und eine rasche Entscheidung getroffen werden musste, wurden die Verfassungsdiskussionen im Plenum geführt. Die Interessen der Regierungskonferenz und des Reichstages gingen nicht immer in dieselbe Richtung und gestaltete sich oftmals als schwierig.³⁹⁶ Deshalb kam es auch zu zahlreichen Änderungsvorschlägen seitens der gewählten Vertreter, die im Plenum diskutiert wurden.³⁹⁷ Durch beiderseitiges nachgeben, seitens der Regierungen und

³⁹⁰ Huber, Bismarck und das Reich, 655.

³⁹¹ Huber, Bismarck und das Reich, 649.

³⁹² Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 200.

³⁹³ Huber, Bismarck und das Reich, 661.

³⁹⁴ Huber, Bismarck und das Reich, 646.

³⁹⁵ Huber, Bismarck und das Reich, 648.

³⁹⁶ Huber, Bismarck und das Reich, 653.

³⁹⁷ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 223.

seitens des Reichstages, war es schließlich möglich, einen Kompromiss zu erzielen und eine Verfassung zu schaffen.³⁹⁸ Der konstituierende Reichstag stimmte am 16. April 1867 mit 230 Stimmen gegen 53 Stimmen für den Verfassungsentwurf.³⁹⁹ Auch die Regierungen stimmten einen Tag später, am 17. April 1867 diesem Entwurf zu.⁴⁰⁰ In „23 Publikationspatenten“ wurde die Bundesverfassung schließlich „in den Gesetzblättern der 23 norddeutschen Staaten“ vom 21. bis zum 27. Juni 1867 veröffentlicht. Die Verfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft und begründete damit den Norddeutschen Bund, der die Bundesverfassung am 26. Juli 1867 im ersten *Bundesgesetzblatt* veröffentlichte.⁴⁰¹ Die Entstehungsgeschichte der Verfassung des Norddeutschen Bundes nahm damit ihr Ende.

Die zentralen Ideen der Verfassung beruhten auf dem Gedankengut Bismarcks, der wiederum auf Arbeiten von seinen Mitarbeitern und Beratern zurückgriff, wie beispielsweise Max Duncker, Hermann Wagener oder Lothar Bucher.⁴⁰² Schulze-Delitzsch, der als Abgeordneter der Fortschrittspartei bei den Verhandlungen dabei war, verlangte „den bundesrechtlichen Schutz der individuellen Freiheitsrechte nach Maßgabe des Grundrechtskatalogs der Frankfurter Reichsverfassung“. Bismarck lehnte allerdings die „bundesrechtlichen Garantien der Freiheitsrechte“ ab, da die Freiheitsrechte in den Landesverfassungen „durch ausgedehnte Grundrechtskataloge gewährleistet“ waren.⁴⁰³

Die Schaffung des Norddeutschen Bundes war ein wichtiger Schritt für die Reichsgründung 1871; denn der Norddeutsche Bund war kein Staatenbund, wie es beispielsweise der Deutsche Bund von 1815-1866 war, da „[d]ie Gliedstaaten des neuen Bundes [...] auf ihre Souveränität [verzichteten] und [...] sich der Obergewalt des hegemonial geleiteten Gesamtstaats [unterwarfen]“. Diese Entwicklung basierte sowohl auf dem Willen der Regierungen als auch auf dem Willen des Volkes.⁴⁰⁴ Anne Peters betont allerdings, dass die Regierungen die zentrale Macht in ihren Händen behielten, da

³⁹⁸ Huber, Bismarck und das Reich, 655.

³⁹⁹ Huber, Bismarck und das Reich, 666.

⁴⁰⁰ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 200.

⁴⁰¹ Huber, Bismarck und das Reich, 667.

⁴⁰² Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 198.

⁴⁰³ Huber, Bismarck und das Reich, 665. Naßmacher, Politikwissenschaft, 152.

⁴⁰⁴ Huber, Bismarck und das Reich, 671.

der Reichstag nur eine beratende Funktion hatte.⁴⁰⁵ Außerdem konnten die Regierungen den Reichstag auflösen und die Wahl eines neuen Reichstages bewirken.⁴⁰⁶

Theodor Schieder bezeichnet den Norddeutschen Bund als „nüchternen Zweckbau [...], über dessen Kahlheit das Bewu[ss]tsein seines provisorischen Charakters hinwegsehen ließ“.⁴⁰⁷ Aber nichtsdestotrotz konnte, so Hans-Werner Hahn, der „Typus der konstitutionellen Monarchie nach 1866 auch auf der neuen gesamtdeutschen Ebene festgeschrieben“ werden.⁴⁰⁸

1866/67 wurde mit dem Norddeutschen Bund eine zumindest teilweise, auf den Norden beschränkte, „deutsche Einheit“ geschaffen. Mit den Staaten im südlichen Deutschland ging man „wehrpolitisch und zollpolitisch eine enge Verbindung ein“. Bis zum Jahre 1870 spricht Ernst Rudolf Huber allerdings von einer „Zeit des nationalpolitischen Stillstands“. Erst mit den erneuten Bemühungen Bismarcks kamen die Verfassungsdiskussionen schließlich wieder in Gang.⁴⁰⁹ Und während sich in Frankreich „Staat und Nation“ parallel (weiter)entwickelten, war die Situation in Deutschland wesentlich komplexer.⁴¹⁰ So meint beispielsweise Wolfgang Hardtwig, dass Deutschland vor der Reichsgründung „keine eindeutige politische, soziale und kulturelle Identität“ besaß. Doch auch die Reichsgründung konnte keine Wunder bewirken, weshalb es auch nachher noch „zahlreiche unterschiedliche Identitäten“ gab, die nebeneinander existierten und nicht einfach verschwanden.⁴¹¹

b) Die Ausarbeitung der (Bismarckschen) Reichsverfassung

Im Herbst des Jahres 1870 unterzeichneten die süddeutschen Länder und der Norddeutsche Bund die so genannten *Novemberverträge*⁴¹², mit denen das Deutsche

⁴⁰⁵ Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 223.

⁴⁰⁶ Huber, Bismarck und das Reich, 655.

⁴⁰⁷ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 217.

⁴⁰⁸ Hans-Werner Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung. Zur Bedeutung der Verfassung von 1919 für die deutsche und thüringische Geschichte. In: Thüringer Landtag Erfurt, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung 1919-1999 (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 14, Weimar 1998) 12.

⁴⁰⁹ Huber, Bismarck und das Reich, 704.

⁴¹⁰ Stanat, Die französische Nationalversammlung und die Europäische Union, 70.

⁴¹¹ Wolfgang Hardtwig, Hochkultur des bürgerlichen Zeitalters (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 169, hg. von Helmut Berding & Jürgen Kocka, Paul Nolte, Hans-Peter Ullmann, Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 2005) 244f.

⁴¹² Huber, Bismarck und das Reich, 745.

Reich begründet wurde. Diese Verträge wurden schließlich vom Reichstag des Norddeutschen Bundes und von den Parlamenten der süddeutschen Staaten ratifiziert.⁴¹³ Die Beratungen des norddeutschen Reichstages fanden ab dem 5. Dezember 1870 statt.⁴¹⁴ Bereits vier Tage später wurde über die Bezeichnungen „*Deutsches Reich*“ und „*Deutscher Kaiser*“ mit 188 Stimmen gegen 6 abgestimmt.⁴¹⁵

Die neue Verfassung ging also „*aus der Änderung und Ergänzung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Verfassungsverträge und Militärkonventionen mit den süddeutschen Staaten hervor*“.⁴¹⁶ Allerdings gab es bei den diversen Änderungen Mängel in der Wortwahl. So wurde beispielsweise in der Version vom 1. Jänner 1871 noch immer die Bezeichnung „*Deutscher Bund*“ verwendet.⁴¹⁷ Ernst Rudolf Huber bezeichnet diese, seit 1. Jänner 1871 in Kraft getretene, Novemberverfassung, als „*Monstrum*“, da sie sich aus unzähligen Texten (der *Verfassung des Deutschen Bundes* vom 31. Dezember 1870, der Verfassungsverträge mit Bayern und Württemberg vom 23. und 25. November 1870 und dem *Übereinstimmende[n] verfassungsändernde[n] Beschl[uss] des Bundesrats und Reichstags vom 9./10. Dezember 1870 über die Einführung der Bezeichnung „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“*) zusammensetzte, die jedoch „*textlich nicht aufeinander abgestimmt waren*“.⁴¹⁸

Am 23. Jänner 1871 wurde vom Kaiser die Wahl des Reichstages für den 3. März 1871 festgelegt.⁴¹⁹ Nach der Wahl musste sich der deutsche Reichstag alsbald mit der Neuredaktion der Verfassung auseinandersetzen.⁴²⁰ Als am 23. März 1871 der Abgeordnete Simson zum ersten Reichspräsidenten gewählt wurde, präsentierte Bismarck seinen *Entwurf der revidierten Reichsverfassung*. In Absprache mit dem Bundesrat sollte sich die Revision auf eine „*formelle Neuredaktion beschränken*“. Die

⁴¹³ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 224.

⁴¹⁴ Huber, Bismarck und das Reich, 745.

⁴¹⁵ Huber, Bismarck und das Reich, 746f.

⁴¹⁶ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 224. Karl Erich Born, Von der Reichsgründung bis zum I. Weltkrieg. In: Karl Erich Born & Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart ⁹1979) 224

⁴¹⁷ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 224.

⁴¹⁸ Huber, Bismarck und das Reich, 757.

⁴¹⁹ Huber, Bismarck und das Reich, 755.

⁴²⁰ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 224.

neu überarbeitete Verfassung wurde schließlich von 328 gegen 7 Stimmen bei der letzten Abstimmung am 14. April 1871 angenommen.⁴²¹

Das Deutsche Reich, als Bundesstaat organisiert und „mit dem König von Preußen als erblichem kaiserlichen Oberhaupt und dem Bundesrat als Souverän“⁴²², setzte sich aus 25 Mitgliedern zusammen: die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogtümer Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, die Fürstentümer Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, die Freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen.⁴²³ Am 20. April 1871 verkündete der Kaiser das *Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches*. Dieses trat schließlich am 4. Mai 1871 in Kraft und bestätigte die *Verfassung des Deutschen Reichs*.⁴²⁴

c) Grundrechte

Auf Anfrage der Zentrumsfraktion sollte auch eine inhaltliche Veränderung der Verfassung herbeigeführt werden. Ihnen ging es voranging um die Aufnahme der Grundrechte, wie sie in der preußischen Verfassung vorzufinden waren. Allerdings beschränkten sich die Interessen der Fraktion voranging auf jene Grundrechte, die einen direkten Bezug mit der Kirche aufwiesen. Die Mehrheit des Reichstages stimmte deshalb gegen die Aufnahme der Grundrechte.⁴²⁵ Der Antrag wurde mit 223 Stimmen gegen 59 Stimmen abgelehnt.⁴²⁶ Die inhaltliche Ausarbeitung und rechtliche Positionierung des Grundrechtskataloges war damit weiterhin Angelegenheit der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches.⁴²⁷

⁴²¹ Huber, Bismarck und das Reich, 758.

⁴²² Gruner, Europa-Lexikon, 145.

⁴²³ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 225.

⁴²⁴ Huber, Bismarck und das Reich, 759.

⁴²⁵ Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 224.

⁴²⁶ Huber, Bismarck und das Reich, 758.

⁴²⁷ Westphalen Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas, 23.

d) Bewertung

Von unschätzbarem Wert für die Verfassungsarbeiten 1867/71 war die Verfassung der Paulskirchenversammlung von 1848/49, die auch noch für die Erarbeitung der Weimarer Verfassung von 1919 als Referenzwerk herangezogen wurde.⁴²⁸ Während allerdings der bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1848/49 die Frankfurter Nationalversammlung als Vertreter der Nation und als alleinige Entscheidungsgewalt über den Inhalt der Verfassung verfügte, so war die Entscheidungsgewalt bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1867/71 auf den Reichstag und die Regierungen aufgeteilt. Aufgrund des „*Vereinbarungsprinzips*“ war der Reichstag in beiden Fällen „*auf eine Mitentscheidung*“ beschränkt.⁴²⁹ Darin sieht auch Jürgen Kocka einen gewissen Mangel und meint, dass die Reichsgründung vor allem unter der Oberaufsicht Preußens zustande kam.⁴³⁰ Sowohl Ernst Rudolf Huber als auch Günther Franz erkennen die „*Ambivalenz von Tradition und Progression*“⁴³¹ bei der Ausarbeitung der Verfassung. Obgleich sie nicht oktroyiert wurde, wurde sie dennoch unter starker Dominanz der „*deutschen Fürsten und Regierungen*“ geschaffen, wenn auch der Reichstag schließlich nochmals eigens darüber diskutierte und sodann ein gemeinsamer Entschluss gefasst werden musste.⁴³² Jürgen Hoffmann spricht in diesem Zusammenhang beispielsweise von einer „*Staatsgründung von oben*“.⁴³³ Und auch Wolfgang Sauer schließt sich dieser Meinung an, betont allerdings nichtsdestotrotz den revolutionären Charakter der Verfassung,⁴³⁴ die die „*nationale Einheit*“⁴³⁵ begründete. Aber dass nicht alle „*Verfassungsnormen*“ in der Reichsverfassung untergebracht wurden, bewertet Ernst Rudolf Huber in weiterer Folge als verminderte Wirkung der Verfassung „*auf das Einheitsbew[us]tsein der Nation*“.⁴³⁶

⁴²⁸ Franz, Staatsverfassungen, 118.

⁴²⁹ Ernst Rudolf Huber, Die Bismarcksche Reichsverfassung im Zusammenhang der deutschen Verfassungsgeschichte. In: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815-1914. (Neue wissenschaftliche Bibliothek 51 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, 2. veränd. Aufl., Hanstein 1981) 176.

⁴³⁰ Jürgen Kocka, Das lange 19. Jahrhundert. Arbeit, Nation und bürgerliche Gesellschaft (Handbuch der deutschen Geschichte 13, Stuttgart 10/2001) 92f.

⁴³¹ Huber, Die Bismarcksche Reichsverfassung, 174.

⁴³² Franz, Staatsverfassungen, 118.

⁴³³ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 209.

⁴³⁴ Wolfgang Sauer, Das Problem des deutschen Nationalstaates. In: Helmut Böhme (Hg.), Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 26 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Köln/Berlin 1968) 450.

⁴³⁵ Huber, Die Bismarcksche Reichsverfassung, 172.

⁴³⁶ Huber, Bismarck und das Reich, 760.

V. Verfassunggebende Versammlungen im 20./21. Jhdt.

Die *Weimarer Reichsverfassung*, die sich inhaltlich sehr stark an der Paulskirchenverfassung von 1848/49 orientierte, hatte bis zum Jahre 1933 Gültigkeit, „*obgleich der Nationalsozialismus die Verfassung insgesamt nie ausdrücklich außer Kraft gesetzt hat*“.⁴³⁷ Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde schließlich unter der Aufsicht der Alliierten eine neue Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Parallel dazu begann sich Frankreich verstärkt für den europäischen Integrationsprozess einzusetzen. Gründe dafür waren unter anderem die prekäre wirtschaftliche Lage nach dem Krieg und der Besatzung und die fehlende Konkurrenzfähigkeit am Weltmarkt.⁴³⁸

Bis zum heutigen Tag hat die „*europäische Einigung als diskursiver Proze[ss]*“ ohne Unterbrechung statt gefunden, zumal die europäische Integration als politisches Thema immer aktueller wurde und von europäischen Politikern nicht mehr einfach ignoriert werden konnte bzw. kann.⁴³⁹ Bei den Diskussionen stand bzw. steht, so Heinrich August Winkler, die europäische Integration nie im Gegensatz zum „*Wesen des Nationalstaats [...]* sondern nur als eine Fortsetzung des europäischen Nationalstaats auf einer höheren, europäischen Ebene“.⁴⁴⁰

1. Die Weimarer Republik

„*Die Weimarer Reichsverfassung wurde unter keineswegs günstigen äußeren und inneren Umständen geschaffen. Gleichwohl war sie, im Vergleich zu anderen, vorherigen Verfassungen, eine recht gute Verfassung. Dennoch ging sie bereits nach elf Jahren [...] vor die Hunde, nach weiteren drei Jahren vollends und wortwörtlich zum Teufel.*“⁴⁴¹

⁴³⁷ Franz, Staatsverfassungen, 119.

⁴³⁸ Helmut Berding, Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 10, Göttingen 1984), 225f.

⁴³⁹ Wolfgang Schmale, Geschichte Europas (Wien/Köln/Weimar 2001) 243f.

⁴⁴⁰ Heinrich August Winkler, Nationalismus - Nationalitäten - Supranationalität (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 53, hg. von Reinhart Koselleck, M. Rainer Lepsius, Stuttgart 1993) 198.

⁴⁴¹ Helmut Schmidt, Weimar und die Aufgabe der deutschen Geschichte. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 8.

a) Ausgangslage

Kurz bevor das Kaiserreich zugrunde ging, wurde in zwei Änderungsgesetzen am 28. Oktober 1918 die Reichsverfassung modifiziert und der „*Übergang von der konstitutionellen zur parlamentarischen Monarchie*“ gebildet. Allerdings kam es wenige Tage später zu einer Revolutionsbewegung und die monarchische Herrschaft fand ihr Ende.⁴⁴² Im Jahre 1919 wurde dann schließlich die Weimarer Verfassung der deutschen Republik, benannt nach dem Ort, an dem die verfassunggebende Versammlung die Verfassung erarbeitete⁴⁴³, geschaffen.

Da Berlin 1919 das Zentrum der Januarunruhen darstellte⁴⁴⁴ und der Reichstag bis zur Eröffnung der Nationalversammlung nicht mehr wiederhergestellt werden konnte⁴⁴⁵, musste man nach Weimar ausweichen. Die Stadt war weithin als „*Klassikerstadt*“ benannt und löste allorts Hoffnung aus.⁴⁴⁶ Über die Bedeutung Weimars für die Deutsche Geschichte schreibt Helmut Schmidt: „*Weimar ist Deutschland in nuce, ist Deutschland im Kern. Man kann auch sagen, in der Geschichte dieser Stadt spiegeln sich die wichtigsten Facetten der letzten Jahrhunderte deutscher Geschichte: deutsche Größe, deutsche Versuche und deutsche Versuchung, deutsche Fehlschläge und sogar Verbrechen.*“⁴⁴⁷

b) Die Arbeit der Nationalversammlung

Die Wahlen zur Nationalversammlung fanden im Jänner 1919 statt. Der Termin dafür wurde vom I. Rätekongress festgelegt, der vom 16. bis zum 20. Dezember 1918 in Berlin tagte.⁴⁴⁸ Bei den Wahlen, mit denen der „*Verfassungsgebungsproze[ss]* vom

⁴⁴² Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 13.

⁴⁴³ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 308. „*Die erste deutsche Republik wurde unter widrigsten äußeren und inneren Umständen gegründet.*“ Vgl. dazu Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Eine Zeitreise durch die Geschichte. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 12.

⁴⁴⁴ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 308.

⁴⁴⁵ Michael Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. In: Thüringer Landtag Erfurt, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung 1919-1999 (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 14, Weimar 1998), 32.

⁴⁴⁶ Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 17.

⁴⁴⁷ Schmidt, Weimar und die Aufgabe der deutschen Geschichte, 7.

⁴⁴⁸ Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 16, hg. von Jochen Bleicken, Lothar Gall, Hermann Jakobs, München⁶2002) 15.

revolutionären Proze[ss] abgekoppelt“ wurde, waren auch erstmals Frauen wahlberechtigt.⁴⁴⁹

Die fünf großen Parteien (Sozialdemokraten, das katholische Zentrum, die Fortschrittliche Volkspartei, die Nationalliberalen und die Konservativen)⁴⁵⁰, die sich im Kaiserreich herausgebildet hatten, hatten vom Ende der Monarchie (Novemberrevolution 1918) bis zu den Wahlen zur Nationalversammlung im Jänner 1919 lediglich zehn Wochen Zeit, um sich auf die Schaffung einer parlamentarischen Demokratie vorzubereiten.⁴⁵¹ Die Mehrheitssozialdemokratie (SPD), das katholische Zentrum und die linksliberale Deutsche Demokratische Partei erreichten gemeinsam über 75 Prozent der Stimmen und erzielten somit eine überwältigende Mandatsmehrheit.⁴⁵² Dies bedeutete jedoch, so Eberhard Kolb, dass *„der Verfassungsbau nur auf der Basis eines Kompromisses zwischen Sozialdemokratie und bürgerlich-demokratischen Parteien errichtet werden konnte“*.⁴⁵³

Die Nationalversammlung, die am 6. Februar 1919 im Neuen Theater von Weimar unter der Präsidentschaft von Konstantin Fehrenbach⁴⁵⁴ mit ihrer Arbeit begann⁴⁵⁵, fungierte als Konstituante, hatte aber auch noch weitere Verantwortungsbereiche zu verwalten, wie beispielsweise *„die Wahl eines Reichspräsidenten[...], einer Regierung[...] und die Durchführung der Friedensverhandlungen mit den Alliierten[...]“*.⁴⁵⁶ Diese Aufgaben wurden im *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* festgehalten, das am 10. Februar 1919 verabschiedet wurde. Die Nationalversammlung erhielt somit auch die Befugnis, Reichsgesetze zu beschließen, womit sie auch *„die Funktion der Legislative, des Reichstags“* übernahm.⁴⁵⁷

Am 11. Februar wurde Friedrich Ebert von der Nationalversammlung zum ersten Reichspräsidenten gewählt. Dieser wiederum beauftragte den SPD-Abgeordneten Scheidemann mit der Bildung einer Koalition (auch *„Weimarer Koalition“* genannt), die

⁴⁴⁹ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 320.

⁴⁵⁰ Tina Pohl, Demokratisches Denken in der Weimarer Nationalversammlung (Rechtsgeschichtliche Studien 4, Hamburg 2002; zugl. Univ., Diss., Bielefeld 2002) 6.

⁴⁵¹ Pohl, Demokratisches Denken in der Weimarer Nationalversammlung, 10.

⁴⁵² Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 12.

⁴⁵³ Kolb, Die Weimarer Republik, 17.

⁴⁵⁴ Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 17.

⁴⁵⁵ Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 11.

⁴⁵⁶ Hoffmann, Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur, 321.

⁴⁵⁷ Kolb, Die Weimarer Republik, 17f. Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 42.

sich schließlich aus Mehrheitssozialdemokraten, Demokraten und katholischem Zentrum zusammensetzte. Erst dann konnte sich die Nationalversammlung der Ausarbeitung einer Verfassung widmen.⁴⁵⁸

Die Verfassungsberatungen wurden aber bereits vor dem offiziellen Zusammentreffen der Nationalversammlung begonnen. Zur Diskussion standen insgesamt sechs Verfassungsentwürfe, die alle zwischen dem 3. Jänner 1919 und dem 15. Juli 1919 vorgelegt wurden⁴⁵⁹ und die vor allem die Züge des Innenministers Hugo Preuß aufwiesen. Diskussionen, die sich schließlich bis zur Fertigstellung der Verfassung zogen waren unter anderem „*das Verhältnis zwischen Zentralismus und Föderalismus einerseits und die Grundrechte, die im ersten Verfassungsentwurf noch gar nicht vorgesehen waren [...]*“.⁴⁶⁰ Die Verfassungsberatungen wurden vorwiegend im Verfassungsausschuss abgehalten, der sich aus 28 Abgeordneten zusammensetzte. Ab Mai galt es jedoch neben der Ausarbeitung der Verfassung auch die Friedensbedingungen auszuverhandeln und den Friedensvertrag zu unterzeichnen.⁴⁶¹ Bis zur Verabschiedung der Reichsverfassung fanden insgesamt 69 Sitzungen statt. Mit 15. April 1919 hatten die Abgeordneten immerhin 38 Sitzungen absolviert. Aufgrund der Friedensverhandlungen waren die Sitzungen im Mai, Juni und Juli jedoch eher spärlich. Danach wurden die Verfassungsarbeiten wieder beschleunigt.⁴⁶²

Die Weimarer Verfassung, die nach Hans Luther über eine „*unverhältnismäßige Länge des Textes*“ verfügt⁴⁶³, wurde am 31. Juli von der Nationalversammlung verabschiedet und am 11. August 1919 (in Folge dessen zum gesetzlichen Feiertag erklärt) vom Reichspräsidenten Friedrich Ebert unterzeichnet. Drei Tage später wurde die Weimarer Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und damit gleichzeitig in Kraft gesetzt.⁴⁶⁴

Die Verfassung war ein Kompromiss, da „*[d]ie Nationalversammlung [...] Elemente der repräsentativen mit solchen der präsidentialen und plebiszitären Demokratie [verknüpfte]*“

⁴⁵⁸ Kolb, Die Weimarer Republik, 18.

⁴⁵⁹ Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 39.

⁴⁶⁰ Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 12f. Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 14.

⁴⁶¹ Kolb, Die Weimarer Republik, 19.

⁴⁶² Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 43.

⁴⁶³ Hans Luther, Weimar und Bonn. Zwei Vorträge vor der Hochschule für Politische Wissenschaften am 17.1. und 24.1. 1951 (Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften 11, München 1951) 4.

⁴⁶⁴ Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 11. Siehe dazu auch: Kolb, Die Weimarer Republik, 19.

und dem Reichstag stand ein starker, (jedoch) direkt gewählter Reichspräsident gegenüber.⁴⁶⁵ Nichtsdestotrotz entstand mit der Weimarer Verfassung die erste demokratische Republik, deren „*höchste Herrschaftsgewalt*“ beim Volk lag.⁴⁶⁶

c) Grundrechte

In dem Bewusstsein, dass die Grundrechte „den „*Geist*“ der Verfassung ausdrücken“, waren die Diskussionen um die Grundrechte (ähnlich wie dies auch schon bei der Paulskirchenversammlung der Fall war) geprägt von markanten Meinungsverschiedenheiten.⁴⁶⁷ Die Abgeordneten beriefen sich dabei auf die deutsche Verfassungstradition, kannten aber auch die Verfassungen, wie sie Frankreich und Amerika im 18. Jahrhundert entstanden und die verfassungsmäßigen Dokumente, wie sie in England Gültigkeit besaßen. Preuß machte anfangs den Vorschlag, die Grundrechte überhaupt nicht in die Verfassung aufzunehmen (er berief sich dabei auf die Verfassungen von 1867 und 1871). Es wurden schließlich allerdings doch 12 Grundrechtssätze ausgearbeitet. Wesentlichen Einfluss bei der Arbeit am Grundrechtsteil hatte unter anderem der Rechtshistoriker Konrad Beyerle, der unter anderem den Grundrechtskatalog der Paulskirche für die Arbeit heranzog.⁴⁶⁸ Aber vor allem auch Friedrich Naumann war besonders daran beteiligt, die Diskussionen um den Grundrechtsteil voranzutreiben, zumal er einen eigenen *Versuch volkstümlicher Grundrechte* darlegte. Danach häuften sich auch die Vorschläge diverser „*politische[r] und gesellschaftliche[r] Gruppen*“. Eberhard Kolb meint, dass sich im Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung „*die soziale und ideologische Zerklüftung einer modernen, pluralistischen Industriegesellschaft*“ spiegelt.⁴⁶⁹

⁴⁶⁵ Andreas Wirsching, Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 58, hg. von Lothar Gall, München 2000) 10.

⁴⁶⁶ Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 13.

⁴⁶⁷ Carl-Ludwig Holtfrerich, Politische Kultur und ökonomische Probleme der Weimarer Republik aus heutiger Sicht. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 89f.

⁴⁶⁸ Holtfrerich, Politische Kultur und ökonomische Probleme der Weimarer Republik, 89f.

⁴⁶⁹ Kolb, Die Weimarer Republik, 20. Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 16.

Die Grundrechte, die schlussendlich einen Kompromiss der verschiedenen Gruppierungen in der Nationalversammlung darstellten⁴⁷⁰, fanden schließlich am Ende des Weimarer Verfassungsdokumentes ihren Platz.⁴⁷¹

d) Bewertung

Eberhard Kolb spricht von der Weimarer Republik als „*improvisierter Notlösung*“, die notwendig war, „*um die Folgen des verlorenen Weltkrieges für das deutsche Volk einigermaßen erträglich zu gestalten*“.⁴⁷² Aber die Verfassung entstand auf einer demokratischen Grundlage, da die Nationalversammlung vom Volk gewählt wurde. Heinz Luther spricht von einem „*große[n] demokratische[n] Schwung*“ und einer „*demokratische[n] Gläubigkeit*“, die damals in Deutschland vorherrschten.⁴⁷³ Trotzdem, so meint Andreas Wirsching, sind „*[...]die Verfassungsdiskussionen der Nationalversammlung im Jahre 1919 ein Lehrstück dafür, wie auch der beste Wille durchaus problematische Folgen hervorbringen kann*“.⁴⁷⁴ Dabei waren es allerdings nicht nur die Beratungen im Verfassungsausschuss und im Plenum der Nationalversammlung, die Einfluss auf die Ausarbeitung der Verfassung nahmen. Dreyer meint, dass die Beratungen „*im Vorfeld und Umfeld der Weimarer Nationalversammlung*“ mindestens so viel Wirkung auf die Verfassung hatten, wie die eigentlichen Verfassungsberatungen.⁴⁷⁵

So wie man bereits bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung von 1871 die Arbeiten der Paulskirche heranzog, geschah dies auch bei der Erstellung der Weimarer Verfassung.⁴⁷⁶ Sie folgt daher, obgleich sie anders als vorhergehende Verfassungen, erstmals eine parlamentarische Republik in Deutschland schuf, einer „*Tradition deutscher Verfassungen, die hundert Jahre und sehr viel weiter zurückreichte*“.⁴⁷⁷

Die Weimarer Verfassung war, wie zuvor bereits erwähnt, von einem Kompromiss der verhandelnden Abgeordneten geprägt, der vor allem aufgrund der inneren Unruhen und

⁴⁷⁰ Kolb, Die Weimarer Republik, 20. Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 14.

⁴⁷¹ Luther, Weimar und Bonn, 5.

⁴⁷² Kolb, Die Weimarer Republik, 1.

⁴⁷³ Luther, Weimar und Bonn, 6.

⁴⁷⁴ Wirsching, Die Weimarer Republik, 10.

⁴⁷⁵ Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 39.

⁴⁷⁶ Franz, Staatsverfassungen, 118.

⁴⁷⁷ Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung, 17. Kolb, Die Weimarer Republik, 19.

Krisen zustande kam. Trotzdem, so meint Hans-Werner Hahn, wird die Versammlung oftmals beschuldigt, „in vielen Punkten klaren Entscheidungen ausgewichen zu sein“.⁴⁷⁸ Kolb spricht von der Verfassung als einem „System politischer und sozialer Kompromisse, welche die gemäßigte Arbeiterbewegung und die demokratischen Teile des Bürgertums nach dem Sturz des Kaiserreichs eingegangen waren“.⁴⁷⁹ Vor allem auch im Grundrechtsteil spiegelt sich dieser Kompromiss wieder. Dass es überhaupt zu einem Grundrechtsteil in der Verfassung gekommen ist, ist für Dreyer ein „Kuriosum“. Aber „[d]er Kompromi[ss] erlaubte allen Parteien, an irgendeiner Stelle ihre jeweiligen Wünsche zu manifestieren, und dies führte dann dazu, da[ss] alle widerwillig zustimmten“.⁴⁸⁰

e) Exkurs: Deutschland nach dem 2. Weltkrieg

Weimar, der Ort an dem nach dem Ersten Weltkrieg die erste parlamentarische Republik Deutschlands geschaffen wurde und der aufgrund seiner historischen Vergangenheit allorts Hoffnung auslöste, stand nach dem Zweiten Weltkrieg in einem völlig anderen Licht. Weimar „stand nun für das Scheitern einer parlamentarischen Demokratie und den Weg in die deutsche Katastrophe“. Die Verfassung wurde nun nicht mehr an ihrer verfassungsgeschichtlichen Stellung, sondern an ihren inhaltlichen und strukturellen Mängeln gemessen.⁴⁸¹ Die neue Verfassung, die nun von den Besatzungsmächten und den „demokratisch legitimierten Repräsentanten aus den Besatzungszonen“ geschaffen wurde, sollte die Konsequenzen aus dem Scheitern der Weimarer Verfassung ziehen. Ziel war es nun, eine „wehrhafte Demokratie“ auf die Beine zu stellen.⁴⁸² Dabei waren es vor allem die Besatzungsmächte, und hier insbesondere die USA und die damalige Sowjetunion, die den zukünftigen politischen Weg der Bundesrepublik maßgeblich beeinflussten.⁴⁸³

⁴⁷⁸ Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 14.

⁴⁷⁹ Kolb, Die Weimarer Republik, 20.

⁴⁸⁰ Dreyer, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 39f.

⁴⁸¹ Hahn, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 9.

⁴⁸² Naßmacher, Politikwissenschaft, 209.

⁴⁸³ Anthony Glees, Anglo-saxon Influences and the Development of German Democracy after World War Two. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999) 72.

Das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* trat schließlich nur für die westlichen Besatzungszonen in Kraft und wurde vom Parlamentarischen Rat, der aus Abgeordneten der gewählten Landtage bestand, verabschiedet.⁴⁸⁴ Im Einleitungsteil zum *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* finden wir folgende Zusammenfassung der Ereignisse: „Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß [dass] das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidrittel der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.“⁴⁸⁵ Der Verfassungsentwurf wurde dabei von einem Expertenkomitee, dem Herrenchiemsee-Konvent, erarbeitet. Der Konvent setzte sich aus Repräsentanten der demokratischen Parteien zusammen.⁴⁸⁶ Grund zur Kritik gibt es bei dieser Vorgehensweise seitens Hiltrud Naßmachers vor allem deshalb, weil unter anderem keine eigene verfassunggebende Versammlung einberufen wurde.⁴⁸⁷

Auch wenn die Erarbeitung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unter der Aufsicht der Alliierten stand, so war sie dennoch das Ergebnis der Arbeiten deutscher Politiker. Sie basierten auf den Prinzipien der liberalen Demokratie und hatte auch die Grundrechte inkludiert, die im Gegensatz zur Weimarer Verfassung nicht am Schluss sondern als erstes Kapitel nach der Präambel in der Verfassung aufgenommen wurden.⁴⁸⁸ Auch auf die Ausarbeitung durch Repräsentanten der demokratischen Parteien wurde größter Wert gelegt.⁴⁸⁹

⁴⁸⁴ Naßmacher, Politikwissenschaft, 210.

⁴⁸⁵ Bundesministerium der Justiz, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, online unter <<http://www.bmj.bund.de/media/archive/363.pdf>> (10. Juni 2007).

⁴⁸⁶ John Pinder, Foundations for Democracy in the European Union. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999) 117.

⁴⁸⁷ Naßmacher, Politikwissenschaft, 210.

⁴⁸⁸ Bundesministerium der Justiz, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, online unter <<http://www.bmj.bund.de/media/archive/363.pdf>> (10. Juni 2007).

⁴⁸⁹ Pinder, Foundations for Democracy in the European Union, 118.

2. Auf dem Weg zum Europäischen Konvent

„Was vor Anbruch der Moderne über Jahrhunderte hinweg für die Juristen in Europa eine Selbstverständlichkeit war, beginnt ihnen in unserer Zeit erst langsam wieder vertraut zu werden: die Arbeit mit gemeinsame[m] Recht. [...] Unser Jahrhundert hat gemeinsames europäisches Recht [...] wieder entstehen lassen.“⁴⁹⁰

Die *Römischen Verträge* wurden am 25. März 1957 von Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern in Rom unterzeichnet und gründeten damit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG). 1965 wurden die *Römischen Verträge* von 1957 schließlich gemeinsam mit dem *Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS) von 1951 zur Grundlage der Europäischen Gemeinschaft (EG).⁴⁹¹ Die Gründungsverträge *„zielten auf die Schaffung einer Wirtschaftsgemeinschaft ab“⁴⁹²* und die in der Gemeinschaft befindlichen Bürger galten somit vorwiegend als *„Marktbürger“⁴⁹³*. Auch das Fehlen eines Grundrechtskatalogs in den Verträgen bestätigt die vorwiegend wirtschaftlich ausgerichtete Linie, die die Verhandlungsländer verfolgten.⁴⁹⁴

Allerdings wurde mit der fortschreitenden Gründung europäischer Institutionen auch darüber nachgedacht, *„die Rechte der Bürgerinnen und Bürger Europas“* in einer Grundrechtecharta zu verankern. Und so wurde 1973 vom Europäischen Parlament eine *„Entschließung über die Berücksichtigung der Grundrechte der Bürger in den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts verabschiedet [...]“⁴⁹⁵*. Aber auch seitens der Kommission wurden seit Mitte der 70er Jahre Forderungen

⁴⁹⁰ Schulze, Vom Ius Commune bis zum Gemeinschaftsrecht, 3.

⁴⁹¹ Olaf Leïße, Demokratie auf „europäisch“. Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Demokratie am Beispiel der Europäischen Union (Frankfurt am Main 1998) 51.

⁴⁹² Stefan Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Eine Analyse der Arbeiten im Konvent und kompetenzrechtlicher Fragen (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft 291, hg. von Jürgen Schwarze, Baden-Baden 2003) 17.

⁴⁹³ Leïße, Demokratie auf „europäisch“, 52.

⁴⁹⁴ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 17.

⁴⁹⁵ Peter Becker, Olaf Leïße, Die Zukunft Europas. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Wiesbaden 2005) 41.

erhoben, einen Grundrechtskatalog für die Gemeinschaft zu entwerfen.⁴⁹⁶ Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) wollte sich bis 1969 nicht intensiv mit dem Grundrechtsthema auseinandersetzen. Als Begründung gab er an: „[E]s sei zwar seine Aufgabe, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen, nicht aber Probleme des nationalen Verfassungsrechts zu behandeln oder gar die Rechtmäßigkeit von Akten der Gemeinschaftsorgane anhand nationaler Grundrechte zu überprüfen (Grundsatz der getrennten Rechtsordnungen).“⁴⁹⁷

a) Der Spinelli-Entwurf von 1984

Parallel zur Frage nach einem Grundrechtskatalog tauchte seit den 70er Jahren auch die Frage nach einer Verfassung auf, die vor allem mit der „Eurosklerose“ in den 70er Jahren in Verbindung stand.⁴⁹⁸ Aus diesem Grund wurde vom Europäischen Parlament 1984 (also fünf Jahre, nachdem die Unionsbürger das erste Mal das Europäische Parlament in einer Direktwahl bestimmen konnten) ein Entwurf erarbeitet, der versuchte, „der Öffentlichkeit eine demokratische, rechtsstaatliche und pluralistische Union, die auf föderalistischen Grundsätzen beruhen sollte, zu präsentieren“.⁴⁹⁹

Der Entwurf für eine europäische Verfassung wurde vom Institutionellen Ausschuss unter dem Vorsitz von Altiero Spinelli,⁵⁰⁰ der später zum Namensgeber für dieses Dokument wurde, erarbeitet und am 14. Februar 1984 im Plenum bzw. im Parlament mit 236 Stimmen zu 34 Gegenstimmen und 54 enthaltenen Stimmen angenommen. Mit diesem Entwurf wollte man die Europäische Gemeinschaft auf eine neue demokratische Ebene stellen. Zahlreiche Vorschläge, die im Entwurf enthalten waren, wurden später vom Europäischen Konvent wieder aufgenommen und diskutiert.⁵⁰¹ Für das letztendliche Scheitern des Entwurfes und den Widerstand der Mitgliedstaaten gibt es einige Gründe.

⁴⁹⁶ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 19.

⁴⁹⁷ Steiner, Titel II. Grundrechte und Unionsbürgerschaft. In: Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 26.

⁴⁹⁸ Kleger, Der Konvent als Labor 22.

⁴⁹⁹ Becker, Die Zukunft Europas, 34.

⁵⁰⁰ Spinelli wurde bei seinen Arbeiten an dem Verfassungsentwurf vor allem vom Phildalephiakonvent in den USA stark beeinflusst. Vgl. dazu Richard Corbett, The European Parliament and the Idea of European Representative Government. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999), 88.

⁵⁰¹ Becker, Die Zukunft Europas, 34. Pinder, Foundations for Democracy in the European Union, 122.

Unter anderem sollte mit dem Dokument die „*europäische Hoheitsgewalt*“ eingeschränkt werden, da man den Beitritt zur *Europäischen Menschenrechtskonvention* und zur *Europäischen Sozialcharta* forderte. Der Entwurf forderte also nicht nur die Integration der Staaten (im Sinne der nationalen Regierungs- und Parlamentsvertreter), sondern auch die Integration der Bürger der Mitgliedstaaten.⁵⁰² Der Vertrag sah außerdem eine „*stufenweise Einführung eines Grundrechtskataloges*“ vor.⁵⁰³ Nichtsdestotrotz war der Entwurf ein wesentliches Dokument, das für die Erarbeitung späterer EU-Verträge herangezogen wurde.⁵⁰⁴

b) Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986/87

Die *Einheitliche Europäische Akte* vom 1. Juli 1987⁵⁰⁵ zählt zu den „*wichtigsten Revisionen der Gründungsverträge*“ und sollte einer gewissen „*Europa-Müdigkeit*“, die sich in den 80er Jahren auszubreiten schien, entgegenwirken.⁵⁰⁶ Diese „*erste Überarbeitung der Römischen Gründungsverträge*“⁵⁰⁷ ist, so Heinrich Neisser, „*zweifelloos der bedeutendste Reformschritt in der Gemeinschaftsverfassung der EG vor dem Maastrichter Vertrag*“.⁵⁰⁸ Bei der Erarbeitung der *Einheitlichen Europäischen Akte*, bei der man eine Regierungskonferenz⁵⁰⁹ einberief, näherten sich die Verhandlungspartner einer Europäischen Union, „*indem [...] die inneren und äußeren, gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten, zu den Gemeinschaften sowie zu Drittstaaten erstmals in einem integralen Vertrag*“ geregelt wurden.⁵¹⁰ Außerdem wurde in der Präambel der Akte festgehalten, dass sich die Mitgliedstaaten auf die Grundrechte in den einzelnen Staaten sowie auf die EMRK

⁵⁰² Becker, Die Zukunft Europas, 34.

⁵⁰³ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 20.

⁵⁰⁴ Europäische Kommission, Die Geschichte der Europäischen Union, online unter <http://europa.eu/abc/history/foundingfathers/spinelli/index_de.htm> (10. Juni 2007).

⁵⁰⁵ Die Einheitliche Europäische Akte wurde bereits am 27. bzw. 28. Februar 1986 von 12 Mitgliedstaaten unterzeichnet, konnte allerdings erst am 1. Juli 1987 in Kraft treten. Vgl. dazu Isak, Europarecht I, 7.

⁵⁰⁶ Waltraud Hakenberg, Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts (München 32003) 7.

⁵⁰⁷ Becker, Die Zukunft Europas, 16.

⁵⁰⁸ Heinrich Neisser, Das Politische System der EG (Wien 1993) 67.

⁵⁰⁹ Ab dem Jahre 1991 gab es in der EG (später EU) zahlreiche intergouvernementale Regierungskonferenzen (IGC). Vgl. dazu Johannes Pollak, Peter Slominski, Verfassungsverfahren und Repräsentation: Der Konvent als Vorbild demokratischer europäischer Konstitutionalisierung? In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 37.

⁵¹⁰ Pechstein, Die Europäische Union, 20.

(*Europäische Menschenrechtskonvention*) und die ESC (*Europäische Sozialcharta*) berufen sollten.⁵¹¹

c) Der Vertrag von Maastricht von 1992

Am 7. Februar 1992 wurde der *Vertrag von Maastricht* unterzeichnet und mit Inkrafttreten am 1. November 1993 wurde mit dem *Vertrag über die Europäische Union* die Europäische Union von den Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft, Europäische Atomgemeinschaft und Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) gegründet.⁵¹² Seither können die Bürger der Mitgliedstaaten nicht nur eine nationale Staatsangehörigkeit vorweisen, sondern sind mit dem Vertrag auch zu Unionsbürgern geworden.⁵¹³ Weiters „*fand der Schutz der Menschenrechte [...] auch auf der Ebene des Normtextes Eingang in das europäische Regelwerk*“.⁵¹⁴ In Bezug auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit haben sich mit der Europäischen Union als so genanntem „Dachverband“ drei Säulen gebildet: die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Europäischen Gemeinschaften, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Innen- und Justizpolitik (JIZ).⁵¹⁵ Der Vertrag führte unweigerlich zu einer Intensivierung der Diskussionen über eine politische Union, die auch eine umfangreichere Auseinandersetzung mit dem Verfassungsthema einschloss; denn immerhin musste in Zukunft geklärt werden, auf welche Rechte sich die Europäische Union beziehen konnte und wofür sie sich als zuständig erklären durfte und musste.⁵¹⁶

Heinrich August Winkler betrachtet den *Vertrag von Maastricht* als Vorbereitung für „*tiefgreifende Weichenstellungen und Schritte zur weiteren europäischen Integration*“. Als interessante Begleiterscheinung beobachtet er allerdings „*einen neuen Aufschwung der Nationalismen und der nationalstaatlichen Tendenzen*“.⁵¹⁷

⁵¹¹ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 18.

⁵¹² Pechstein, Die Europäische Union, 1.

⁵¹³ Gruner, Europa-Lexikon, 64.

⁵¹⁴ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 18.

⁵¹⁵ Klaus Giering, Vom Vertrag zur Verfassung. Verlauf und Bilanz des EU-Reformkonvents. In: Klaus Giering, Der EU-Reformkonvent. Analyse und Dokumentation (CD-ROM, Gütersloh/München 2003), 5.

⁵¹⁶ Becker, Die Zukunft Europas, 20.

⁵¹⁷ Winkler, Nationalismus – Nationalitäten – Supranationalität, 189.

d) Der *Hermannentwurf* von 1994

Das Europäische Parlament hatte zehn Jahre nach dem *Spinelli-Entwurf* erneut versucht, einen Entwurf für eine auf demokratischen Grundsätzen basierende Union zu schaffen.⁵¹⁸ Auch dieser Entwurf wurde vom Institutionellen Ausschuss des Parlaments, diesmal unter dem Vorsitz des ehemaligen belgischen Wirtschaftsministers Fernand Herman, diskutiert und erarbeitet.⁵¹⁹ Aber auch dieser Entwurf scheiterte am Widerstand der Mitgliedstaaten.⁵²⁰

Die Diskussionen, die in weitere Folge in Bezug auf den Entwurf im Parlamentsplenum stattfanden (und die Peter Becker und Olaf Leiß mit jenen Diskussionen vergleichen, die „im Anschluss an den Konvent geführt“ wurden⁵²¹), gingen auf die gewagte Linie des Parlamentsentwurfes ein; denn er „überschreitet [...] die Grenze zwischen Vertrag und Verfassung“. Als Legitimationsgrundlage der Union sollten fortan nicht mehr die Mitgliedstaaten, sondern die Volkssouveränität dienen. Und Änderungen an der Verfassung sollten zukünftig nicht mehr „aufgrund vertraglicher Einigung der Mitgliedstaaten und Ratifikation in ihren Parlamenten, sondern im Wege der Gesetzgebung durch die Unionsorgane [...]“ erfolgen.⁵²² Aber auch wenn der Entwurf als Gesamtprojekt scheiterte, so war doch gerade auf dem Gebiet der Grundrechte ein kleiner Fortschritt erzielt worden; denn der Ausschuss erarbeitete einen Menschenrechtskatalog, der später als „*Vorentwurf*“ für die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* diente.⁵²³

⁵¹⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 34.

⁵¹⁹ Leo Tindemanns, Europa im Werden. Zwischen Pragmatismus und Visionen. In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 17.

⁵²⁰ Becker, Die Zukunft Europas, 35.

⁵²¹ Becker, Die Zukunft Europas, 36.

⁵²² Dieter Grimm, Vertrag oder Verfassung. In: Dieter Grimm & Joachim Jens Hesse, Reimut Jochimsen, Fritz W. Scharpf: Zur Neuordnung der Europäischen Union. Die Regierungskonferenz 1996/97 (Baden-Baden 1996/97) 30.

⁵²³ Becker, Die Zukunft Europas, 35. Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 20.

3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 1999/2000

„Dieser Text wird Epoche machen, weil in ihm zum ersten Mal die Werte, die Grundsätze und die wesentlichen Rechte genannt werden, in denen sich die fünfzehn Völker der Union wieder erkennen und die jenen Völkern vorgeschlagen werden, die sich zu ihnen bekennen wollen.“

Jacques Chirac, Präsident des Europäischen Rates
Biarritz, 14. Oktober 2000

a) Ausgangslage

Die Idee für die Ausarbeitung der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* wurde während der deutschen Präsidentschaft im Rat in der ersten Jahreshälfte 1999 forciert. Im Juni 1999 gab der Europäische Rat in Köln schließlich den Startschuss für die Ausarbeitung der Charta.⁵²⁴ Allerdings sollte der Konvent, wie sich die Versammlung später selbst nannte, „ein rechtlich nicht verbindliches Dokument zu einem Themenbereich (Grundrechte) erarbeiten“.⁵²⁵

b) Der Konvent und seine Arbeit

Die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* wurde am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Rahmen des Europäischen Rates von Nizza unterzeichnet und proklamiert.⁵²⁶ Die Rechte wurden in der Charta in sechs Kapitel unterteilt: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte.⁵²⁷ Einfluss auf die Erarbeitung der Grundrechtscharta nahmen dabei unter anderem die Ergebnisse, die bei der Ausarbeitung der *Europäischen Menschenrechtskonvention* 1950 erzielt wurden, die Verfassungstraditionen, die die Abgeordneten aus ihren Heimatländern einbrachten, die

⁵²⁴ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 20. Ulrike Steiner, Titel II. Grundrechte und Unionsbürgerschaft. In: Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 30.

⁵²⁵ Isak, Kann die demokratische Legitimation der Europäischen Union, 25.

⁵²⁶ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (o.O., o.J.) 2.

⁵²⁷ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4.

Europäische Sozialcharta, die 1965 in Kraft getreten ist, sowie die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.⁵²⁸

Der Konvent zur *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* wurde vom Europäischen Rat von Köln am 3. und 4. Juni 1999⁵²⁹ eingesetzt und umfasste 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs, 30 Vertreter der nationalen Parlamente, 16 Vertreter des Europäischen Parlaments und 1 Vertreter der Europäischen Kommission. Der Vorsitzende des Konvents, der in der konstituierenden Sitzung am 17. Dezember von dem Gremium gewählt wurde,⁵³⁰ war Roman Herzog, ehemals Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der von einem, ebenfalls gewählten Präsidium bestehend aus 5 Mitgliedern unterstützt wurde.⁵³¹ Die Aufgabe des Präsidiums, das auch vom Generalsekretariat des Rates Unterstützung erhielt, war es, das die Meetings des Konvents auf inhaltlicher Ebene vorzubereiten.⁵³² Es formulierte Vorschläge, leitete die Abstimmungen in den Gruppen und Delegationen und erarbeitete neue Entwürfe basierend auf „*schriftlich oder mündlich eingebrachten Anmerkungen und Änderungswünsche der Mitglieder des Konvents*“. Ein Hauptteil der Arbeit wurde somit vom Präsidium erledigt.⁵³³ Weitere 18 Personen nahmen als Beobachter an den Beratungen teil. Sie waren Gesandte vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vom Ausschuss der Regionen, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss und vom Europarat. Auch ein Bürgerbeauftragter war unter ihnen.⁵³⁴ Für alle Teilnehmer wurden auch Stellvertreter ernannt. Auch Anhörungen erfolgten mit allen im Konvent vertretenen Teilnehmern. Aber auch Repräsentanten der Beitrittsländer und andere „*gesellschaftlichen Gruppen und Sachverständigen*“ wurden dazu eingeladen.⁵³⁵ Die Mitglieder des Grundrechtskonvents sahen sich als Interessensvertreter auf dreierlei Ebenen: einerseits war man als Vertreter einer „Institutio“ entsandt, und vertrat deren Interessen, außerdem entstammte man der „*nationalen oder regionalen Erfahrungen und*

⁵²⁸ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4.

⁵²⁹ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2.

⁵³⁰ *Becker*, Die Zukunft Europas, 43.

⁵³¹ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 34.

⁵³² *Becker*, Die Zukunft Europas, 43.

⁵³³ *Becker*, Die Zukunft Europas, 43. Norbert *Bernsdorff*, Martin Borowsky, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Handreichungen und Sitzungsprotokolle (Baden-Baden 2002) 48.

⁵³⁴ *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 35.

⁵³⁵ *Becker*, Die Zukunft Europas, 42f.

Rechtstraditionen“, die sich in den Gedanken und Argumenten manifestierten und schließlich war dann auch noch die politische bzw. religiöse Überzeugung.⁵³⁶

Dem Konvent lag keine Verfahrens- oder Geschäftsordnung zugrunde, weshalb der Diskussionsverlauf *„informal und flexibel gehandhabt werden konnte.“* Man hielt sich allerdings an zwei Maximen: Transparenz und Kollegialität.⁵³⁷ Auch auf die sprachliche Herausforderung stellte man sich ein: diverse Verhandlungen (inklusive der informellen Sitzungen) wurden in 11 Sprachen übersetzt. Die Entwürfe, die vom Präsidium dargeboten wurden und die Änderungsanträge der Mitglieder wurden in alle Sprachen übersetzt.⁵³⁸

Nachdem sich der Konvent im Dezember 1999 konstituiert hatte, war bis zum 2. Oktober 2000 bereits der Entwurf fertig gestellt. Beim Europäischen Rat von Biarritz am 13. und 14. Oktober 2000 stimmten die Staats- und Regierungschefs dem Entwurf einstimmig zu und übergaben ihn dann dem Europäischen Parlament, das den Entwurf am 14. November 2000 akzeptierte, und der Kommission, die am 6. Dezember 2000 einwilligte. Der Europäische Rat von Köln berief jedoch keinen Konvent ein, sondern ein „Gremium“, das *„die seit Ende der 60er Jahre vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg entwickelten Grundrechte der Unionsbürger in einer Charta zusammen [...] stellen und dadurch für die Bürgerinnen und Bürger sichtbarer [...] machen“* sollte.⁵³⁹ Erst bei der zweiten Sitzung am 1. Februar 2000 gab sich das „Gremium“ schließlich selbst die Bezeichnung „Konvent“.⁵⁴⁰

Zwischen dem 17. Dezember (konstituierende Sitzung des Konvents in Brüssel⁵⁴¹) und dem 2. Oktober 2000, an dem der Konvent mit einer *„feierlichen Sitzung“* abgeschlossen wurde,⁵⁴² tagte der Konvent 18 Mal. Die Vorgabe des Europäischen Rates von Köln war es, den Entwurf bis vor dem Gipfel in Nizza im Dezember 2000 fertig zu stellen. Die

⁵³⁶ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 50.

⁵³⁷ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 51.

⁵³⁸ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 28.

⁵³⁹ Becker, Die Zukunft Europas, 41.

⁵⁴⁰ Becker, Die Zukunft Europas, 42. Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 22.

⁵⁴¹ Becker, Die Zukunft Europas, 43.

⁵⁴² Becker, Die Zukunft Europas, 46f.

Frage nach der Eingliederung der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* in das Vertragswerk der Europäischen Union sollte erst danach beantwortet werden.⁵⁴³

Die Öffentlichkeit hatte guten Einblick in die Diskussionen, da die Dokumente aus den Verhandlungen veröffentlicht wurden. Dafür wurde eigens eine Internetwebsite erstellt, auf der man die Texte platzierte. Diese Website diente aber auch als Plattform, auf der Interessierte „ihre Anliegen und Forderungen an den Konvent heran [...] tragen“ konnten. Es war dies das erste Mal, dass man der Bevölkerung über das Internet Zugang zu dieser Art Dokumente verschaffte.⁵⁴⁴ Der Konvent führte auf insgesamt drei verschiedenen Ebenen Gespräche mit den Bürgern: erstens waren die Sitzungen in Brüssel öffentlich, außerdem „fanden Anhörungen auf nationaler und auf europäischer Ebene statt“ und drittens, wie oben bereits erwähnt, der Austausch über das Internet, der auch die Teilnahme an den Sitzungen per E-Mail inkludierte.⁵⁴⁵

Eine weitere Vorgabe des Europäischen Rates war es, die Beitrittsländer in die Diskussionen mit einzubeziehen. Deshalb wurde eine ganztägige Anhörung vorgenommen, bei der sich die Vertreter der 13 Beitrittskandidaten zum Verlauf des Konvents äußern konnten. Dabei wurde vor allem seitens des Vertreters von Lettland die Kritik laut, „[...] dass die Beitrittskandidaten in Wirklichkeit keinen Einfluss auf die Entwurfsarbeiten hätten: Die Arbeiten des Konvents seien eines der bestgeschützten Revolutionsgeheimnisse der Welt.“⁵⁴⁶

c) Bewertung

Der Konvent zur *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* war der erste Konvent „in der europäischen Integrationsgeschichte“⁵⁴⁷ und stellte deshalb ein Novum zu den vormals üblichen Regierungskonferenzen dar. Die Konventsmethode bewirkte, dass Verhandlungskreise durch nationale und europäische Parlamentarier erweitert wurden und auch die Öffentlichkeit in Kontakt mit den Konventsmitgliedern treten konnte.⁵⁴⁸ Mit

⁵⁴³ Becker, Die Zukunft Europas, 45.

⁵⁴⁴ Becker, Die Zukunft Europas, 44.

⁵⁴⁵ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 51.

⁵⁴⁶ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 25.

⁵⁴⁷ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 46.

⁵⁴⁸ Wolfgang Mantl, Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer, Vorwort. In: Wolfgang Mantl, Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.), Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union

dem Wechsel des Begriffs „Gremium“ in „Konvent“ setzten die Delegierten ein Signal, „dass sich die Versammlung nicht mit der Rolle eines weiteren Expertengremiums bescheiden würde [...]“.⁵⁴⁹ Auch die Tatsache, dass beinahe dreiviertel der Abgeordneten aus dem europäischen bzw. aus den nationalen Parlamenten kamen, war „eine starke demokratische Legitimation“.⁵⁵⁰ In sehr vielen Fällen hatten die Delegierten auch schon bereits anspruchsvolle politischer Ämter inne oder eine „herausgehobene Stellung in ihren Parlamenten“ vorzuweisen.⁵⁵¹

Die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* nimmt eine besondere Stellung in der Geschichte der Europäischen Union ein; denn erstmals wurden die „bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen“ in einem Dokument zusammengefasst.⁵⁵² In weniger als zwei Jahren konnte der Konvent ein Dokument erstellen, das die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der zahlreichen Teilnehmer enthielt. Auch wenn es, wie Frank Ronge meint, „einige[...] Unzulänglichkeiten im einzelnen“ aufwies, so rückte dennoch der „Mensch[...] ins Zentrum europäischer Politik“.⁵⁵³ Waltraud Hakenberg meint, dass, obwohl sich die Teilnehmer bei der Ausarbeitung der Charta an den Verfassungstexten aus ihren Ländern orientierten, es trotzdem einige Neuerungen, wie beispielsweise die „Rechte des Kindes“ oder das „Recht auf eine gute Verwaltung“ gab.⁵⁵⁴

Bis zum Gipfel des Europäischen Rates in Brüssel am 21. und 22. Juni 2007 war die Charta rechtlich nicht bindend, da sie nicht in bestehende Verträge integriert wurde und in diesen Verträgen auch keine Erwähnung fand. Nichtsdestotrotz ließ man sie „indirekt

(Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 7.

⁵⁴⁹ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 46.

⁵⁵⁰ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 46. Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26.

⁵⁵¹ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 47.

⁵⁵² *Europäisches Parlament*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Die Aufgabe des Konvents war es, bereits bestehende Texte in ein Dokument zu betten und keine neue Grundrechtscharta zu verfassen. Vgl. dazu Kleger, Der Konvent als Labor, 34.

⁵⁵³ Frank Ronge, In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 7.

⁵⁵⁴ Hakenberg, Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 78.

in die Rechtsprechung einfließen“.⁵⁵⁵ Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Brüssel wurde schließlich festgelegt, dass der Artikel 6 des EU - Vertrages über die Grundrechte folgende Formulierung enthält: „(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 in der am [...] angepassten Fassung niederlegt sind; die Charta der Grundrechte hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge.“⁵⁵⁶ Eine Ausnahmeregelung wurde für Großbritannien und Polen festgelegt. In beiden Ländern werden „besondere Bestimmungen über Ausnahmen im Hinblick auf die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs und nationale Gerichte für den Schutz der in der Charta anerkannten Rechte gelten [...]“.⁵⁵⁷

Die Konventsmethode selbst war aufgrund ihres transparenten Wesens ein Erfolg; denn erstmals in der Geschichte der europäischen Integration wurden ein entscheidendes „Reformprojekt“ nicht hinter den verschlossenen Türen einer „klassischen Regierungskonferenz“ entwickelt. Die Bürger konnten die Diskussionen über die Grundrechte unmittelbar verfolgen.⁵⁵⁸ Auch Ludger Kühnhardt betont den innovativen Charakter und die neuartige Struktur der Diskussionsform;⁵⁵⁹ denn sie „vereinte grundsätzlich die Prämissen Transparenz, Öffentlichkeit und demokratische Legitimation mit der Notwendigkeit, Effizienz der Arbeiten und Sachkompetenz der Beteiligten zu garantieren“.⁵⁶⁰

Die Konventsmethode hatte neben all ihren Vorzügen allerdings auch ihre negativen Seiten; denn vor allem am Ende des Konvents machten manche Regierungsvertreter von einer Art „Vetorecht“ gebrauch bzw. boykottierten die Diskussionen. Außerdem war es für die Abgeordneten nicht immer nachvollziehbar, welche Anträge bzw.

⁵⁵⁵ Ronge, In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa?, 7.

⁵⁵⁶ Europäische Gemeinschaften, Übermittlungsvermerk des Vorsitzes für die Delegationen. Betrifft Europäischer Rat (Brüssel) 21./22. Juni 2007. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, online unter: <http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf> (27. Dezember 2007) 25.

⁵⁵⁷ Europäisches Parlament/Informationsbüro für Deutschland: Die Grundrechtecharta, online unter: <<http://www.europarl.de/europa/vorstellung/grundrechtecharta.html>> (27. Dezember 2007).

⁵⁵⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 47.

⁵⁵⁹ Ludger Kühnhardt, Constituting Europe. Identity, Institution-building and the Search for a Global Role (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 60, Baden-Baden 2003) 21.

⁵⁶⁰ Becker, Die Zukunft Europas, 55.

Änderungsvorschläge vom Präsidium eingearbeitet wurden und welche nicht.⁵⁶¹ Die Grenzen der Konventsarbeit lagen weiters auch darin, dass der Konvent lediglich den Entwurf einer Charta erarbeiten sollte und dass der Europäische Rat sich das Recht vorbehielt, Änderungen vorzunehmen - wenngleich auch der Entwurf des Grundrechtekonvents schließlich ohne Änderungen in Nizza proklamiert wurde.⁵⁶² Mit dem Europäischen Rat in Nizza, der vom 7. - 10. Dezember 2000 tagte, wurde unter anderem die Arbeit an der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* abgeschlossen.⁵⁶³ Nach Peter Becker und Olaf Leiß war das Treffen „[...] *der längste Gipfel in der Geschichte der Union - und zugleich einer der enttäuschendsten*“.⁵⁶⁴

Enttäuschend war auch das geringe öffentliche Interesse für den Grundrechtekonvent. Ob dies jedoch an der Konventsmethode an sich, an den Medien oder am Thema selbst lag, lässt Stefan Barriga offen. Über die Sitzungen meint er: „*Die Diskussionen erwiesen sich in der Regel als zu sperrig und abstrakt für eine aktuelle Berichterstattung. Dazu trug auch das Fehlen von Abstimmungen (und damit von medial gut verwertbaren Siegen und Niederlagen) bei; im [W]eiteren wohl auch die weitgehende Sachlichkeit und Emotionslosigkeit der Debatten.*“⁵⁶⁵

Für Peter Becker und Olaf Leiß wurde der Grundrechtsdiskussion seitens der europäischen Politiker vorrangig eine politische und erst in zweiter Linie eine verfassungsrechtliche Bedeutung beigemessen. Das Ziel eines europäischen Diskurses über gemeinsame Werte sollte „*identitätsfördernd und integrierend wirken*“.⁵⁶⁶ Der Konvent wirkte als „*Katalysator*“, der die Diskussion über die gemeinsamen Werte vorantrieb und auch die Auseinandersetzung mit „*alternative[n] Formen der Vertragsrevision*“ förderte.⁵⁶⁷

⁵⁶¹ Bernsdorff, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 53.

⁵⁶² Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26.

⁵⁶³ Ronge, In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa?, 7.

⁵⁶⁴ Becker, Die Zukunft Europas, 50.

⁵⁶⁵ Barriga, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 33.

⁵⁶⁶ Becker, Die Zukunft Europas, 41f.

⁵⁶⁷ Becker, Die Zukunft Europas, 55.

4. Der Europäische Konvent von 2002/03

„Dieser Entwurf [des Europäischen Konvents] ist vor allem Ausdruck dessen, was politisch machbar war in Europa und was die besten Chancen versprach, von den Mitgliedstaaten akzeptiert zu werden.“⁵⁶⁸

a) Ausgangslage

Mit dem Beitritt von insgesamt 10 Ländern (Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Malta und Zypern) am 1. Mai 2004 stand die Europäische Union vor einer historischen Erweiterung. Deshalb war es auch notwendig, der Union ein „*neues politisches Selbstverständnis zu vermitteln*“⁵⁶⁹ und neben der Erweiterung auch eine Vertiefung (mittels eines Verfassungsdokumentes) vorzunehmen.⁵⁷⁰ Auch aufgrund der Undurchschaubarkeit der unzähligen Verträge war es notwendig geworden, mehr Transparenz für die Bürger zu schaffen. Daher sollte eine „*Kompromissentwurf*“ erarbeitet werden, der bestehende Dokumente „*zu einem neuen Amalgam*“ verknüpfen sollte.⁵⁷¹ Das Ziel war es, „*die EU effizienter, transparenter, demokratischer und bürgernäher [zu] machen*“.⁵⁷² Sollte die Verfassung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert werden, so sollten dadurch die Römischen Verträge von 1957 ersetzt werden und die Verfassung als neue Grundlage der Union dienen.⁵⁷³

Der Konvent wurde vom Europäischen Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember beauftragt, eine „*Komplettrevision des europäischen Vertragswerks*“ durchzuführen.⁵⁷⁴

Der Auftrag an den Konvent lautete folgendermaßen:

⁵⁶⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 215.

⁵⁶⁹ Becker, Die Zukunft Europas, 56.

⁵⁷⁰ Kühnhardt, Constituting Europe, 11: *"The widening and deepening of the EU would again have to go hand in hand if any progress was to be made in European integration."*

⁵⁷¹ Becker, Die Zukunft Europas, 36f. Das Problem war, „*dass die europäischen Verträge in ihrer [bestehenden] Form für den Bürger kaum noch zu durchschauen [waren], was zunehmende Probleme in Hinblick auf die Akzeptanz und damit die politische Legitimität europäischer Entscheidungen [aufwarf]*". Vgl. dazu Daniel Göler, Die Europäische Union vor ihrer Konstitutionalisierung. Eine Bilanz der ersten Verfassungsentwürfe. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahrszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 18.

⁵⁷² Becker, Die Zukunft Europas, 11.

⁵⁷³ Becker, Die Zukunft Europas, 12.

⁵⁷⁴ Becker, Die Zukunft Europas, 78.

1. *„Im Lichte der vorstehenden Ausführungen fällt diesem Konvent die Aufgabe zu, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.*
2. *Der Konvent prüft die verschiedenen Fragen. Er erstellt ein Abschlussdokument, das entweder verschiedenen Optionen mit der Angabe, inwieweit diese Optionen im Konvent Unterstützung gefunden haben, oder - im Falle eines Konsenses - Empfehlungen enthalten kann.“⁵⁷⁵*

b) Der Konvent und seine Arbeit

Der Konvent (zur Zukunft Europas) fand zwischen dem 28. Februar 2002 (Einberufung des Konvents) und dem 10. Juli 2003 statt und stellte an sich die Anforderung, in diesen 16 Monaten nicht nur das europäische Vertragswerk zu überarbeiten und ein Abschlussdokument zu erstellen, sondern auch einen Verfassungsentwurf zu schaffen. Eine zentrale Frage war dabei, ob die Zukunft der Europäischen Union auf einer föderalen Gemeinschaft oder einer intergouvernementalen und supranationalen Organisation basieren sollte.⁵⁷⁶

Die Fertigstellung des Abschlussdokumentes konnte nicht in der vorgegebenen Zeit erreicht werden, weshalb der gesamte Text (bestehend aus vier Teilen) erst am 18. Juli 2003 an den italienischen Ratsvorsitzenden übergeben werden konnte.⁵⁷⁷ Als die Staats- und Regierungschefs den Verfassungsentwurf am 29. Oktober 2004 jedoch unterzeichneten, hat die Europäische Union *„den Sprung in eine konstitutionelle Ära vollzogen“*.⁵⁷⁸

Für die Wahl der Konventsmethode führt Daniel Göler zwei Gründe an: einerseits erhoffte man sich mit einem Konvent eine *„größere demokratische Akzeptanz“* und andererseits war man mit den positiven Erfahrungen, die man im Zusammenhang mit dem Grundrechtekonvent von 1999/2000 machte, sehr zufrieden.⁵⁷⁹ Auch Klemens Fischer bemerkt, dass der Konvent aufgrund seiner Durchsichtigkeit und der Einbindung

⁵⁷⁵ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 25f.

⁵⁷⁶ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 16.

⁵⁷⁷ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 17f.

⁵⁷⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 9.

⁵⁷⁹ Daniel Göler, Die neue europäische Verfassungsdebatte. Entwicklungsstand und Optionen für den Konvent (Analysen zur europäischen Verfassungsdebatte der ASKO EUROPA-STIFTUNG und des Instituts für Europäische Politik 3, Bonn 2002) 71.

von 105 Beteiligten (und deren 102 Stellvertretern⁵⁸⁰) eine erstrebenswerte Methode war. Allerdings muss dem gegenübergestellt werden, dass ein Konsens bei dieser Anzahl an Mitgliedern nur schwer zu erreichen war. Um deshalb eine erfolgsorientierte Arbeitsweise zu gewährleisten, war, so Klemens Fischer, ein „*starkes Präsidium*“ notwendig,⁵⁸¹ das für die Erstellung des Terminplans zuständig war, die Tagesordnung ausarbeitete und sich für die Organisation der Arbeitsgruppen und Expertenhearungen verantwortlich zeigte.⁵⁸² Dieses Präsidium wurde bereits vom Europäischen Rat von Laeken festgelegt.⁵⁸³ Der Konvent wurde von dem Vorsitzenden (dem ehemaligen französischen Staatschef) Valéry Giscard d'Estaing⁵⁸⁴ und seinen Stellvertretern, dem Italiener Giuliano Amato und dem Belgier Jean Luc Dehaene geleitet.⁵⁸⁵ Die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter war jedoch sehr umstritten; denn während der Vorsitzende beim Grundrechtekonvent vom Konvent selbst gewählt wurde, sollten die vorsitzenden Vertreter beim Konvent zur Zukunft Europas von den Staats- und Regierungschefs bestimmt werden. Da hier jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, wurden ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter, sowie weitere 9 Präsidiumsmitglieder vom Europäischen Rat von Laeken bestimmt.⁵⁸⁶

Wie beim Grundrechtekonvent dominierten auch bei diesem Konvent die Parlamentarier, die rund 2/3 der Abgeordneten (68,57 %⁵⁸⁷) ausmachten.⁵⁸⁸ Es war bemerkenswert, dass nahezu alle Vertreter im Konvent erfahrene Politiker in Parlamenten und Regierungen waren. Etwa die Hälfte „*waren amtierende oder ehemalige Regierungschefs oder Minister*“.⁵⁸⁹ Aber nicht nur die Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren im Konvent vertreten, sondern auch die Bewerberländer wurden gemäß der Erklärung von

⁵⁸⁰ Kleger, Der Konvent als Labor, 72.

⁵⁸¹ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 99.

⁵⁸² Becker, Die Zukunft Europas, 82f.

⁵⁸³ Becker, Die Zukunft Europas, 78.

⁵⁸⁴ Bereits in den 1970er Jahren machte er sich gemeinsam mit dem deutschen Bundeskanzler Helmut Schmit für das Europäische Währungssystem und die Direktwahl des Europäischen Parlaments stark. Vgl. dazu Klaus Giering, Vom Vertrag zur Verfassung. Eckpunkte der Konventsarbeit, online unter <http://ww.cap.uni-muenchen.de/download/2003/2003_cd_eukonvent_giering.pdf> (1. Oktober 2006) 6.

⁵⁸⁵ Klemens H. Fischer, Konvent zur Zukunft Europas (Baden-Baden 2003) 27.

⁵⁸⁶ Göler, Die neue europäische Verfassungsdebatte, 75.

⁵⁸⁷ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 28.

⁵⁸⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 78.

⁵⁸⁹ Becker, Die Zukunft Europas, 80.

Laeken zu den Beratungen geladen.⁵⁹⁰ Mit deren Beteiligung war die Anzahl der Mitglieder größer, als beim Grundrechtekonvent oder aber auch beim Philadelphiakonvent, der 1787 in den USA stattfand.⁵⁹¹

Ein bis zwei mal im Monat fanden im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel öffentliche Plenartagungen des Konvents statt, welche thematisch ihren Schwerpunkt immer auf ein bis zwei Themen legten. Die Tagesordnungen wurden dabei vom Präsidium vorgegeben, das sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzte: Vorsitzender des Konvents, stellvertretende Vorsitzende, 2 Vertreter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, 2 Vertreter der Kommission, 2 Vertreter der nationalen Parlamente und Vertreter der spanischen, dänischen und griechischen Regierung.⁵⁹² Aloiz Peterle, Vertreter des slowenischen Parlaments im Konvent, wurde von den Vertretern der Parlamente der Bewerberländer als Gast bei den Meetings des Präsidiums gewählt, welches sich jeweils vor jeder Plenartagung und zwischen zwei Plenartagungen traf und für Denkanstöße und Arbeitsgrundlagen im Konvent zuständig war. Bei Klemens Fischer finden wir deshalb auch die Bezeichnung „*Motor des Konvents*“.⁵⁹³

Eine Vertiefung bei bestimmten Themengebieten war in den 11 Arbeitsgruppen möglich, die sich aus Mitgliedern des Konvents zusammensetzten. Die Stellungnahmen der einzelnen Arbeitsgruppen wurden schließlich in einer Zusammenfassung veröffentlicht. Neben den Arbeitsgruppen gab es auch noch 3 Arbeitskreise. Die Vertreter im Konvent konnten jedoch nicht nur bei den öffentlichen Plenartagungen und in den Arbeitsgruppen ihren Beitrag leisten, sondern es war auch möglich, schriftliche Stellungnahmen zu verfassen und diese an ihre Kollegen weiterzureichen. Als Vertretung der Zivilgesellschaft (wie zum Beispiel Sozialpartner oder Hochschulen) fungierte das Forum, welches regelmäßig über die Arbeiten im Konvent informiert wurde und Einfluss an den Debatten nehmen konnte. Am 24. und 25. Juni 2002 hatten beispielsweise Verbände und Organisationen die Möglichkeit, dem Konvent gegenüber ihre

⁵⁹⁰ Vgl. dazu auch *Kühnhardt*, *Constituting Europe*, 11.

⁵⁹¹ *Peter Norman*, *The Accidental Constitution. The Story of the European Convention* (Brussels 2003) 38.

⁵⁹² Dies sind jene Länder, welche während des Europäischen Konvents den Vorsitz in der Europäischen Union haben. Vgl. dazu *Europäischer Konvent*, *Organisation*, online unter: <<http://european-convention.eu.int/organisation>> (5. April 2006).

⁵⁹³ *Fischer*, *Konvent zur Zukunft Europas*, 29.

Vorstellungen und Ideen zu präsentieren.⁵⁹⁴ Neben dem Forum gab es auch so genannte „*Kontaktgruppen*“. Sie wurden von Mitgliedern des Präsidiums geleitet und ihre Aufgabe bestand darin, in Kontakt mit „*Vertretern der Zivilgesellschaft aus jeweils einem Sektor*“ zu treten und deren Anliegen zu besprechen. Kontaktgruppen gab es aus folgenden Sparten: Sozialer Sektor, Umwelt, akademische Kreise und Think Tanks, Bürger und Institutionen, Gebietskörperschaften, Menschenrechte, Entwicklung und Kultur.⁵⁹⁵

Auf sprachlicher Ebene musste der Konvent dem üblichen Sprachgebrauch im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament folgen. Deshalb wurden insgesamt elf Arbeitssprachen verwendet. Proteste gab es laut Fischer seitens der Beitrittskandidaten, als sie meinten, „*sie würden [durch diese Regelung] benachteiligt und es stünde ihnen dieselbe Verdolmetschung zu wie den Mitgliedsstaaten [Mitgliedstaaten]*“. Das Präsidium ging auf diese Beanstandungen jedoch nicht ein.⁵⁹⁶

Die Beratungen im Konvent wurden offiziell in 3 Phasen eingeteilt: 1) Anhörungsphase, in der die Erwartungen und Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, ihrer Regierungen und Parlamente und der europäischen Gesellschaft ermittelt wurden, 2) Reflexionsphase, in der die Stellungnahmen verglichen und beurteilt wurden und 3) Vorschlagphase, in der Ideen verknüpft und Vorschläge entwickelt wurden. Bei Klemens Fischer finden wir außerdem noch eine 4. Phase, die sich daraus ergab, dass der Konvent sein selbst auferlegtes Ziel, die Fertigstellung eines Abschlussdokumentes, nicht erfüllen konnte. Diese vierte Phase war die Phase der Nachbesserung, in der das Abschlussdokument fertig gestellt wurde.⁵⁹⁷

Bei den Diskussionen im Konvent bildeten sich unter den Abgeordneten zwei „*gegensätzliche europapolitische Leitbilder*“ heraus, die die Debatten nachhaltig prägten. Einerseits wurde seitens der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und auch seitens der deutschen Teilnehmer die supranationale Organisation der Europäischen Union hervorgehoben, während die Vertreter von Großbritannien, Spanien, der nordischen Staaten und teilweise auch Frankreich die intergouvernementale

⁵⁹⁴ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 30.

⁵⁹⁵ Kleger, Der Konvent als Labor, 112.

⁵⁹⁶ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 30.

⁵⁹⁷ Fischer, Konvent zur Zukunft Europas, 47.

Organisation der Europäischen Union betonten. Auch europaskeptische Töne wurden während der Versammlungen wiederholt laut.⁵⁹⁸ Für die Bürger der Europäischen Union war es möglich, die Diskussionen des Konvents auf einer eigens dafür eingerichtet Homepage zu verfolgen. Dabei entwickelte sich „so etwas wie [eine] europäische Öffentlichkeit“. Diese reduzierte sich allerdings vorwiegend auf Gruppen, die aus beruflichen Gründen mit dem Thema zu tun hatten.⁵⁹⁹

c) *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

Die Politiker der Europäischen Union maßen im Rahmen des Europäischen Konvents der Grundrechtecharta große Bedeutung zu, zumal sie sich bewusst waren, dass die Grundrechte für die Bürger ein zentrales und wesentliches Thema für die Verfassungsdiskussion darstellen würde. Die Art und Weise der Einarbeitung der Grundrechte würde schließlich darüber entscheiden, „[...] ob das vom Konvent erarbeitete Dokument als integrationspolitischer Quantensprung im Sinne einer Konstitutionalisierung oder aber nur als Reform der bestehenden Verträge unter dem „Label“ Verfassung wahrgenommen wird.“⁶⁰⁰ Die Europäische Grundrechtecharta wurde schließlich als Teil II (hinter der Präambel) in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Sie sollte „rechtsverbindlich und primärrechtlich verankert werden“.⁶⁰¹ Damit wurde ein, nach Georg Mohr und Carola von Villiez, weiterer Schritt in der konstitutionellen Entwicklung gesetzt.⁶⁰²

Mit der Eingliederung der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* in den Verfassungsentwurf setzte sich die Arbeitsgruppe II unter der Leitung von António Vitorino auseinander.⁶⁰³ Die Gruppe trat insgesamt 7 Mal zusammen und ließ sich von zahlreichen Rechtssachverständigen beraten.⁶⁰⁴ Die Arbeitsgruppe sollte jedoch keine

⁵⁹⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 182.

⁵⁹⁹ Gruner, Europa-Lexikon, 63.

⁶⁰⁰ Daniel Göler, Die Europäische Union vor ihrer Konstitutionalisierung. Eine Bilanz der ersten Verfassungsentwürfe. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahresschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003), 20.

⁶⁰¹ Becker, Die Zukunft Europas, 194.

⁶⁰² Mohr, Europa zwischen nationaler und globaler Rechtskultur, 197.

⁶⁰³ Kleger, Der Konvent als Labor, 82.

⁶⁰⁴ *Europäischer Konvent*, Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter: <<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf>> (19. April 2007) 1.

endgültige Entscheidung treffen, sondern nur die Beantwortung einzelner Fragen vorbereiten. Die „politische Entscheidung“ blieb der „Plenartagung des Konvents vorbehalten“.⁶⁰⁵ Folgende Möglichkeiten der Eingliederung in die Verfassung wurden von der Arbeitsgruppe erarbeitet, wobei sich die Arbeitsgruppe selbst für die erste Variante aussprach:

1. „Die Aufnahme des Textes der Charta-Artikel am Anfang des Verfassungsvertrages in einen Titel oder ein Kapitel dieses Vertrages oder
2. die Aufnahme einer entsprechenden Bezugnahme auf die Charta in einen Artikel des Verfassungsvertrags; zusätzlich zu dieser Bezugnahme könnte die Charta dem Verfassungsvertrag als Anhang oder Anlage beigefügt werden – entweder als eigener Teil des Verfassungsvertrags, der nur die Charta enthält, oder als separater Rechtstext (z.B. in Form eines Protokolls).
3. Nach Auffassung eines der Mitglieder der Gruppe könnte eine „indirekte Bezugnahme“ auf die Charta aufgenommen werden, mit der erreicht würde, dass die Charta zwar rechtsverbindlich wird, jedoch keinen Verfassungsrang erhält.“⁶⁰⁶

Inhaltliche Änderungen wurden von der Arbeitsgruppe nicht durchgeführt, da man davon ausging, dass die Charta vom Grundrechtekonvent im Konsensverfahren entstanden ist und außerdem vom Europäischen Rat in Nizza akzeptiert wurde. Sie ging daher nur auf „bestimmte technische redaktionelle Anpassungen“ ein.⁶⁰⁷

Auch über den Beitritt der Union zur *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) wurde in der Arbeitsgruppe II diskutiert. Alle Mitglieder der Gruppe II unterstützten „entweder nachdrücklich die Einführung einer verfassungsmäßigen Bestimmung, nach der die Union der EMRK beitreten kann, oder sind zumindest bereit, eine solche Bestimmung wohlwollend zu prüfen“.⁶⁰⁸

⁶⁰⁵ *Europäischer Konvent*, Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter: <<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf>> (19. April 2007) 2.

⁶⁰⁶ *Europäischer Konvent*, Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter: <<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf>> (19. April 2007) 3.

⁶⁰⁷ *Europäischer Konvent*, Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter: <<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf>> (19. April 2007) 4. Vranes, Die horizontalen Bestimmungen der Grundrechtscharta, 58.

⁶⁰⁸ *Europäischer Konvent*, Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter: <<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf>> (19. April 2007) 11.

d) Jugendkonvent

Bei seiner Eröffnungsrede am 28. Februar hat der Vorsitzende des Europäischen Konvents den Wunsch geäußert, einen „Konvent der Jugend Europas“ einzuberufen, der „nach dem Muster des Konvents zu organisieren“ sei. Am 27. März wurde bei einer Sitzung des Präsidiums ein vom Sekretariat, und mit Zustimmung der Kommission und des Europäischen Parlaments, ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt.⁶⁰⁹ Die Sitzungen des Jugendkonvents fanden schließlich vom 9. bis 14. Juli in Brüssel statt. Das Europäische Parlament stellte dafür seine Räumlichkeiten zur Verfügung.⁶¹⁰

Der Jugendkonvent setzte sich aus insgesamt 210 Teilnehmern zusammen. Dabei wurden 168 Delegierte „von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Konvents als Vertreter der nationalen Parlamente bzw. Regierungen ausgewählt“, 32 Delegierte wurden von den Vertretern des Europäischen Parlaments und 4 Delegierte wurden von den Vertretern der Kommission ernannt. Auch die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden entsandten 6 Delegierte, die zwischen 18 und 25 Jahren alt sein konnten. Im Jugendkonvent gab es keine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Stellvertretern.⁶¹¹

Die drei Arbeitsgruppen setzten sich mit folgenden Themen auseinander: Auftrag und Ziele der Europäischen Union, Demokratie und Partizipation in der EU und Europa in der globalisierten Welt. Alle Arbeitsgruppen wurden dabei von einem Mitglied des Präsidiums geleitet, das von der Plenarsitzung gewählt wurde.⁶¹² Das Abschlussdokument, das vom Jugendkonvent ausgearbeitet wurde, wurde am 12. Juli 2002 schließlich dem Konvent von den Präsidenten des Jugendkonvents und seinen Vizepräsidenten vorgestellt. In einer Abschlussdebatte des Konvents und des Jugendkonvents wurden die Ergebnisse diskutiert.⁶¹³ Am 20. und 21. Mai 2003 fand in Brüssel schließlich nochmals ein Jugendkonvent statt, bei dem der „Vorentwurf für einen

⁶⁰⁹ Europäische Konvent, Jugendkonvent, CONV 15/02, online unter <http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?MAX=11&LANG=DE&Content=Youth> (20. April 2007) 1.

⁶¹⁰ Europäische Konvent, Jugendkonvent, CONV 15/02, online unter <http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?MAX=11&LANG=DE&Content=Youth> (20. April 2007) 2f.

⁶¹¹ Europäische Konvent, Jugendkonvent, CONV 15/02, online unter <http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?MAX=11&LANG=DE&Content=Youth> (20. April 2007) 2.

⁶¹² The European Youth Convention, Note on the Working Methods of the European Youth Convention, online unter <http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?lang=DE> (20. April 2007) 1f.

⁶¹³ Kleger, Der Konvent als Labor, 126.

europäischen Verfassungsvertrag vor dem Hintergrund des Ergebnisdokuments des ersten Jugendkonvents sowie den Ergebnissen der nationalen und regionalen Jugendkonvente“ bewertet wurde.⁶¹⁴

e) **Bewertung**

Die Konventsmethode war bereits bei der Ausarbeitung der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* erfolgreich und wurde bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes wieder angewendet. Charakteristisch für diese Methode war die Transparenz, die dazu beitrug, dass „ein hohes Maß an Aufmerksamkeit für den europäischen Integrationsprozess im Allgemeinen sowie für die Debatte über eine europäische Verfassung im Besonderen erzielt“ wurde.⁶¹⁵ Auch Heinz Kleger meint, dass mit der Konventsmethode die Verfassungsdiskussion bürgernäher gemacht und ein „vielschichtige[r] Gesprächsproze[ss]“ in Gang gesetzt wurde.⁶¹⁶ Etwas weniger überzeugt zeigen sich Peter Becker und Olaf Leiß von der Konventsmethode, da sie durchaus auch ihre Mängel aufwies; denn der Konvent stand unter dem Einfluss des Europäischen Rates und der Entwurf wurde von der Regierungskonferenz beurteilt. Dass weiterhin auf europäischer Ebene nur die Staats- und Regierungschefs eine Verfassung ratifizieren konnten, schmälerte in gewisser Weise die Arbeit des Konvents, der nicht als „wirklicher Verfassungskonvent“ tätig war, da das Ergebnis nur ein Vorschlag und dementsprechend nicht bindend war.⁶¹⁷ Aber die Mitglieder des Konvents waren bereit, „einen Kompromiss auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners“ zu erzielen und trugen damit zur „Weiterentwicklung des europäischen Vertragswerks zu einem Europäischen Verfassungsvertrag“ bei.⁶¹⁸ Ludger Kühnhardt verweist auf den Europäischen Konvent als „new chapter in the constitution-building process of the European Union“⁶¹⁹ und für Heinz Kleger stellt der Konvent einen „Quantensprung“ in der transnationalen europäischen Verfassungsdiskussion dar.⁶²⁰ Mit seiner verbesserten

⁶¹⁴ Kleger, Der Konvent als Labor, 129.

⁶¹⁵ Becker, Die Zukunft Europas, 192.

⁶¹⁶ Kleger, Der Konvent als Labor, 33.

⁶¹⁷ Becker, Die Zukunft Europas, 216. Kühnhardt, Constituting Europe, 21.

⁶¹⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 192.

⁶¹⁹ Kühnhardt, Constituting Europe, 11.

⁶²⁰ Kleger, Der Konvent als Labor, 59.

Transparenz förderte er die Demokratisierung der Europäischen Union - denn „*der Kern des Demokratiedefizits liegt in einem Mangel an demokratischer Verantwortlichkeit*“.⁶²¹ Ab Jänner 2003 wurde ein weiterer Nachteil der Konventsmethode deutlich: die Entwürfe der einzelnen Artikel sollten von den Konventsmitgliedern kommentiert und bewertet werden. Da die Anzahl der Artikel jedoch sehr groß war und sich der Gesamttext erst am Ende daraus ergab, war die Kommentierung sehr schwierig.⁶²² Aber all diese Schwierigkeiten lassen trotzdem nicht darüber hinweg sehen, dass erstmals in der Geschichte der europäischen Integration eine Verfassungsdiskussion nicht ausschließlich von Staats- und Regierungschefs, sondern auch von nationalen und europäischen Parlamentariern geführt wurde. Hinzu kommt, dass auch die Kandidatenländer bereits an den Versammlungen teilnehmen konnten⁶²³ und auch erstmals bei der Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes auf europäischer Ebene die Zivilgesellschaft eingebunden wurde.⁶²⁴ Diese weit verbreitete Diskussion um eine Verfassung für die Europäische Union ist bereits Teil der Verfassung an sich, da sie widerspiegelt, in welcher Verfassung sich die Union selbst befindet.⁶²⁵ Für Georg Mohr und Carola von Villiez ist die Verfassungsdebatte „*ein Prozess der Herausbildung reflexiv werdender [...] Grundsätze einer gemeinsamen, europäischen Rechtskultur*“.⁶²⁶ Die Auseinandersetzung mit der Verfassung kann als identitätsstiftendes Element innerhalb der Europäischen Union betrachtet werden, das eine fehlende „*Volksidentität*“ innerhalb der Union ersetzt⁶²⁷; denn auch „*über die Ziele, Werte und Visionen eines geeinten Europas*“ wurde in dieser Zeit in ganz Europa diskutiert.⁶²⁸ Obgleich der Zugang zu den Dokumenten im Internet sehr einfach war, was bei früheren Regierungskonferenzen beispielsweise nicht der Fall war,⁶²⁹ war der Konvent in der Öffentlichkeit allerdings nicht allzu bekannt.⁶³⁰ Trotzdem

⁶²¹ Kleger, Der Konvent als Labor, 25.

⁶²² Giering, Vom Vertrag zur Verfassung. Eckpunkte der Konventsarbeit, online unter <http://ww.cap.uni-muenchen.de/download/2003/2003_cd_eukonvent_giering.pdf> (1. Oktober 2006) 10.

⁶²³ Göler, Die neue europäische Verfassungsdebatte, 70.

⁶²⁴ Becker, Die Zukunft Europas, 9.

⁶²⁵ Kühnhardt, Constituting Europe, 31.

⁶²⁶ Mohr, Europa zwischen nationaler und globaler Rechtskultur, 177.

⁶²⁷ Rüdiger Bubner, Eine Verfassung für Europa? In: Ralf Elm (Hg.), Europäische Identität. Paradigmen und Methodenfragen (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 43, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2002) 235f.

⁶²⁸ Becker, Die Zukunft Europas, 12.

⁶²⁹ Mantl, Vorwort, 8.

⁶³⁰ Mantl, Vorwort, 9.

spricht Isak Huber von der Konventsmethode als „*Katalysator einer breiten öffentlichen Debatte*“.⁶³¹

Claus Giering lobt die Arbeit des Konvents, der mit der Erstellung eines Gesamtdokuments der Europäischen Union eine „*Rechtspersönlichkeit*“ verlieh und die Grundrechtscharta darin aufnahm. Aber das erarbeitete Dokument „*ist kein klassischer Verfassungstext*“ sondern ein „*Vertrag über eine Verfassung*“.⁶³² Mit der Aufnahme der Charta der Grundrechte in die Verfassung wollte man die Europäische Union zu einer politischen Union der Staaten und der Bürger machen.⁶³³ Allerdings nicht unter allen Umständen; denn schließlich lag die Arbeit des Konvents vor allem in der Ausarbeitung eines Entwurfes, der letztlich nicht rechtlich bindend sein musste.⁶³⁴ Hubert Isak spricht von einem Text, der nur „*Empfehlungscharakter*“ hatte.⁶³⁵

Die Rolle von Giscard war Claus Giering zufolge nicht immer unumstritten. Er sollte als Vermittler zwischen den Vertretern der „*bundesstaatlichen und [...] zwischenstaatlichen Ansichten*“ agieren, berücksichtigte dabei allerdings nicht immer die Mehrheit im Konvent. So wurde beispielsweise das Schweigen der Konventsmitglieder als „*Zustimmung zu bestimmten Vorschlägen*“ betrachtet. Und nicht immer waren seine Zusammenfassungen der Plenardebatten nachvollziehbar.⁶³⁶

Die Konventsmethode ist eine „*alternative Methode*“ zur Regierungskonferenz,⁶³⁷ die nach Daniel Göler bereits 1952 bei der Parlamentarischen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in einem „*ähnlichen Aufbau*“ erprobt wurde.⁶³⁸ Dass sich die Regierungen der Mitgliedstaaten nach dem Grundrechtskonvent

⁶³¹ Hubert Isak, Kann die demokratische Legitimation der Europäischen Union auch durch ein verbessertes Vertragsänderungsverfahren gestärkt werden? In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntischer Riekmann, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 35.

⁶³² Klaus Giering, Vom Vertrag zur Verfassung. Verlauf und Bilanz des EU-Reformkonvents. In: Klaus Giering, Der EU-Reformkonvent. Analyse und Dokumentation (CD-ROM, Gütersloh/München 2003), 12.

⁶³³ Becker, Die Zukunft Europas, 12.

⁶³⁴ Becker, Die Zukunft Europas, 72.

⁶³⁵ Isak, Kann die demokratische Legitimation der Europäischen Union, 30.

⁶³⁶ Klaus Giering, Vom Vertrag zur Verfassung. Verlauf und Bilanz des EU-Reformkonvents. In: Klaus Giering, Der EU-Reformkonvent. Analyse und Dokumentation (CD-ROM, Gütersloh/München 2003), 6.

⁶³⁷ Daniel Göler, Hartmut Marhold: Die Konventsmethode. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahreszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 317.

⁶³⁸ Daniel Göler, Hartmut Marhold: Die Konventsmethode. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahreszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003), 318.

schließlich wieder für die Konventsmethode entschieden,⁶³⁹ hat für Peter Ludlow mehrere Gründe: Zum einen lieferte die Konferenz in Nizza im Dezember 2000 nicht die gewünschten Erfolge, weshalb die Politiker schließlich eine größere Bereitschaft zeigten, neue Vorgehensweisen auszuprobieren. Außerdem wurden dem Konvent nur begrenzte Zuständigkeiten eingeräumt, so dass man schließlich mit dem Slogan „*safe as well as sexy*“ punkten konnte. Und schließlich wurde auch festgelegt, dass der Konvent lediglich Vorschläge anstelle einer fertigen Verfassung ausarbeiten sollte.⁶⁴⁰ Damit konnte die Gefahr gebannt werden, dass der Konvent zu einer konstituierenden Versammlung wurde.⁶⁴¹

Wenn wir davon ausgehen, dass sich ein demokratisch legitimes System auf gewählten Repräsentanten aufbaut,⁶⁴² so ist der Konvent ein „*demokratischer Quantensprung*“⁶⁴³; denn hier haben wir sowohl parlamentarische Repräsentanten, als auch Vertreter von Interessensverbänden und Vertreter nationaler Regierungen.⁶⁴⁴ Allerdings sei hier nochmals angemerkt, dass der Konvent nicht direkt gewählt wurde und er sein Mandat durch die *Erklärung von Laeken* erhielt.⁶⁴⁵

„Niemand zuvor in der Verfassungsgeschichte war ein Verfassungsgebungsprozess so öffentlich, demokratisch und transparent. Das Internet schickte Tausende von Seiten über die Beratungen im Verfassungskonvent der EU und jeden Verbesserungsvorschlag durch die Welt. Welch ein Unterschied zur Geheimniskrämerei von Philadelphia oder Herrenchiemsee!“⁶⁴⁶

⁶³⁹ Daniel Göler, Hartmut Marhold: Die Konventsmethode. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahresschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003), 318.

⁶⁴⁰ Peter Ludlow, The Laeken Council (European Council Commentary Volume 1, Number 1, Oxford 2002) 59.

⁶⁴¹ Ludlow, The Laeken Council, 60.

⁶⁴² Pollak, Verfassungsverfahren und Repräsentation, 38.

⁶⁴³ Pollak, Verfassungsverfahren und Repräsentation, 47.

⁶⁴⁴ Pollak, Verfassungsverfahren und Repräsentation, 39.

⁶⁴⁵ Pollak, Verfassungsverfahren und Repräsentation, 50. Die Bindung des Konvents an die „*Vorgabe des Europäischen Rats von Laeken*“ und die Bestimmung des Präsidiums durch den Rat sind ebenfalls Kritikpunkt, die bei Klaus Hänsch zu finden sind. Vgl. dazu Klaus Hänsch, Der Konvent - unkonventionell. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahresschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 331.

⁶⁴⁶ Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 6.

VI. Zusammenfassung

Seit der ersten Repräsentativverfassung in Frankreich 1789/91 entstanden auf europäischem Boden zahlreiche (nationalstaatliche) Verfassungen, die nach ihrer Inkraftsetzung wieder geändert oder suspendiert wurden. So wurde beispielsweise die Verfassung, die von der französischen Nationalversammlung von 1789 bis 1791 erarbeitet wurde, bereits am 10. August 1792 wieder für ungültig erklärt. Ludger Kühnhardt meint aus diesem Grund, dass europäische Verfassungen nicht für die Ewigkeit geschrieben seien.⁶⁴⁷

Auch zahlreiche Verfassungsentwürfe fanden Eingang in die Verfassungsgeschichte und dürfen, obgleich ihnen die Inkraftsetzung versagt blieb, nicht in ihrer historischen Bedeutung unterschätzt werden. Der Kremsierer Verfassungsentwurf und im Besonderen auch die *Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* wurden beispielsweise als Modelle für die Erarbeitung der Dezemberverfassung von 1867 herangezogen. Auch der Verfassungsentwurf des Konvents von 2002/03 ist nach Meinung Kühnhardts ein wichtiges historisches Dokument, da er unter anderem die zweite Phase der europäischen Integration begründete.⁶⁴⁸ Dass der Entwurf bei der Mehrheit der Europäer schließlich jedoch nur wenig Anklang fand, zwang die Regierungschefs schließlich in eine 2-jährige Reflexionsphase. Mit dem Reformvertrag von Lissabon wurde dann das bisher letztgültige Dokument geschaffen.

Natürlich erhofften sich die europäischen Politiker die Annahme des Verfassungsentwurfes in den Mitgliedstaaten. Aber durch die Ereignisse rund um den Europäischen (Verfassungs-)Konvent kamen trotzdem Diskussionen in Gang, die selbst bereits als Teil des Verfassungsprozesses bezeichnet werden können. Es waren dies Diskussionen, die nicht nur von der Verfassung als solcher handelten, sondern auch die politische, geistige und verfassungsmäßige Zukunft der Europäischen Union zum Thema hatten.⁶⁴⁹ Auch beim Wiener Kongress von 1814/15 wurden, wenn auch von hochrangigen europäischen Politikern und nicht von gewählten Abgeordneten, die

⁶⁴⁷ Ludger Kühnhardt, From National Identity to European Constitutionalism. European Integration. The first fifty years, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 4.

⁶⁴⁸ Ludger Kühnhardt, From National Identity to European Constitutionalism. European Integration. The first fifty years, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 4.

⁶⁴⁹ Ludger Kühnhardt, Towards Europe 2007. Identity, Institution-Building and the Constitution of Europe, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 28.

Möglichkeiten einer Neuordnung Europas und hier im Speziellen der politischen Organisation Deutschlands diskutiert. Dass mit der Schaffung des Deutschen Bundes schließlich eine Kompromisslösung erzielt wurde, stellt in der Geschichte keine Ausnahme dar. Und so habe ich in meiner Arbeit zahlreiche Dokumente angeführt, die von einem Kompromisscharakter geprägt waren. So zum Beispiel die französische Verfassung von 1789/91, die sich durch einen inhaltlichen Kompromiss auszeichnete, oder die Verfassung der Paulskirche von 1848/49, die aufgrund eines beispielhaften „parlamentarischen Kompromisses“⁶⁵⁰ zustande kam.

Die historische Bedeutung von Verfassungsdokumenten lässt sich nicht nur auf ihre tatsächliche Inkraftsetzung reduzieren. Der Grad ihrer historischen Bedeutung kann auch an dem Einfluss gemessen werden, den sie im jeweiligen Augenblick auf die Bürger hatten und langfristig auf nachfolgende (Verfassungs-) Diskussionen haben. Die Ereignisse, wie sie beispielsweise in Nordamerika und in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts stattgefunden haben, lösten einen internationalen Diskurs über die Menschenrechte aus, der bis heute andauert und die Menschen- und Bürgerrechte für eine liberale (nationalstaatliche) Verfassung seither unabdingbar machen. Bei den Verfassungsversammlungen, die ich in meiner Arbeit angeführt habe, kam den Grund- und Menschenrechten immer eine wesentliche Bedeutung zu. So wurde in Frankreich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte bereits am 26. August 1789 verabschiedet und schließlich als Präambel in die Verfassung aufgenommen. Auch der Konstitutionsausschuss des Kremsierer Reichstages konnte nach Vorlage eines Grundrechtskataloges durch den Unterausschuss die Grundrechtsberatungen bereits im Oktober 1848 abschließen. Die Paulskirchenversammlung hatte die Grundrechte überhaupt als ersten Punkt bei den Verfassungsberatungen diskutiert. Und selbst wenn die Grundrechte nicht in die (*Bismarksche*) *Reichsverfassung* aufgenommen wurden, so wurde doch sichergestellt, dass sie in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches Beachtung fanden.

Mit der Aufnahme der Grundrechte in die Verfassungen bekannten sich die Abgeordneten nicht nur zu dem sich entwickelnden Liberalismus, sondern sie versuchten damit auch, den Menschen an sich direkt in die Verfassungen einfließen zu lassen und

⁶⁵⁰ *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, 51.

damit die Verfassung in der Öffentlichkeit zu verankern. Die Grundrechte wurden im Laufe der Geschichte zur Grundlage des liberal-demokratischen Verfassungs- und Nationalstaates. Auch auf europäischer Ebene wollte man die Grundrechte auf ähnliche Weise positionieren, indem der Europäische Rat in Köln ein eigenes Gremium ernannte, das sich mit der Frage der Grundrechte in der Europäischen Union auseinandersetzen sollte. Dass sich das Gremium schließlich selbst die Bezeichnung „Konvent“ gab, erinnert an die französische Nationalversammlung von 1789/91, bei der sich der Dritte Stand am 17. Juni 1789 ebenfalls selbst zur Nationalversammlung erklärte und damit zum Ausdruck brachte, dass sich die Abgeordneten als Repräsentanten der Nation verstanden. Eine Parallele der Ereignisse ist hier also unweigerlich zu erkennen, obgleich sich die Europäische Union weder als Nationalstaat titulieren kann noch eine Direktwahl der Abgeordneten durch die Bürger der Mitgliedstaaten vorsah. Und da den Bürgern der Mitgliedstaaten die Mitsprache (im Sinne von Wahlen) versagt blieb, versuchte man sie sowohl beim Grundrechtekonvent als auch drei Jahre später beim Europäischen Konvent im Detail über den Fortgang der Ereignisse zu informieren. Eigens dafür eingerichtete Homepages berichteten von den Diskussionen und stellten alle Dokumente zur Verfügung. Diese Informationsflut stellte auf europäischer Ebene eine Neuerung dar, zumal die Regierungsverhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt hinter verschlossenen Türen stattfanden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sich das Mittel der verfassunggebenden Versammlung, wie ich es anhand zahlreicher Beispiele veranschaulicht habe, auf nationalstaatlicher Ebene bewährt hat. Und obgleich (oder gerade weil) man sich auf europäischer Ebene ebenfalls an den nationalstaatlichen Verfassungstraditionen orientierte, scheiterte die Inkraftsetzung des Verfassungsentwurfes. Offensichtlich lassen sich diese nationalstaatlichen Verfassungstraditionen nicht einfach auf die Europäische Union projizieren. Auch beim Wiener Kongress von 1814/15 wollten die Politiker ihre erst kürzlich gewonnene (staatliche) Souveränität nicht wieder aufgeben. Deshalb einigte man sich auch „nur“ auf den Deutschen Bund.

Die Ergebnisse des Europäischen Konvents, der an die Vorgaben von Laeken gebunden war, waren, genauso wie die Ergebnisse beim Wiener Kongress, der nicht von gewählten

Abgeordneten sondern von den ranghöchsten europäischen Politikern besetzt wurde, das, was in Europa zum jeweiligen Zeitpunkt politisch realisierbar war.

VII. Ausblick

Die Europäische Union lässt sich nicht mit dem Wesen des Nationalstaates vergleichen. Aus diesem Grund sollte man sich bei der Diskussion um eine „Verfassung“ für die Europäische Union von der Vorstellung einer „Verfassung“ im Sinne der nationalstaatlichen Ordnung trennen. Peter Häberle meint, „[e]s gibt nur so viel Europa, wie diese Teilverfassungen gemeinsam und punktuell für sich allein konstituieren“.⁶⁵¹ Es wäre auch irreführend, die EG (später EU) beispielsweise mit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 zu vergleichen; denn die „verfahrensmäßig-formalen Unterschiede“, so meint Anne Peters, liegen darin, dass mit dem Norddeutschen Bund ein Staat geschaffen wurde, was bei der Gründung der EG (später EU) nicht der Fall war.⁶⁵² Auch Markus Stanat betont die „Eigenart“ der EG (später EU) wenn er meint: „Es hat sich ein politisches System eigener Art entwickelt, welches Herrschaft ausübt, ohne dass sich eine eindeutige übergeordnete Instanz herausgebildet hat.“⁶⁵³ Aber gerade aus diesem Grund ist es besonders für neue, zukünftige Mitgliedstaaten und für die Zukunft der Europäischen Union im Gesamten von essenzieller Bedeutung, dass man sich über das Wesen der Union und ihrer Verfassung Gedanken macht⁶⁵⁴ und eine Antwort auf die Frage findet, ob Europa überhaupt eine Verfassung braucht. Siegbert Alber meint dazu: „Nicht Europa braucht eine Verfassung, sondern der Europäer braucht eine Verfassung. Sie ist wichtig für die Akzeptanz Europas durch den Bürger, für die Identifizierung des Bürgers mit Europa.“⁶⁵⁵ Aber ob der Europäischen Union letztlich eine Verfassung im nationalstaatlichen Sinne zu Grunde liegen kann, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Dietmar Willoweit vertritt die Ansicht, dass wir uns nicht allzu

⁶⁵¹ Peter Häberle, Europa - eine Verfassungsgemeinschaft? In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 100.

⁶⁵² Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 223.

⁶⁵³ Stanat, Die französische Nationalversammlung und die Europäische Union, 19.

⁶⁵⁴ Thomas Jansen, Überlegungen zu einer europäischen Verfassung. In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 327.

⁶⁵⁵ Siegbert Alber, Braucht Europa eine Verfassung? In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001), 123.

sehr auf die Verfassung als solche versteifen sollten, sondern eine Antwort auf die Frage finden sollten, „*welche rechtlichen Regeln und Mechanismen jeweils das Gemeinwesen konstituieren.*“⁶⁵⁶ In Zusammenhang damit muss natürlich auch über den Konvent als demokratische Versammlungsmethode nachgedacht werden.⁶⁵⁷

⁶⁵⁶ *Willoweit*, Probleme und Aufgaben einer europäischen Verfassungsgeschichte, 145.

⁶⁵⁷ Vgl. dazu die Ausführungen von Heinz Kleger zur „Bindewirkung der Vorschläge“: Heinz Kleger führt diesbezüglich die absolute Bindewirkung, die relative Bindewirkung und eine fehlende Bindewirkung an. Bei der absoluten Bindewirkung läge alle Macht beim Konvent, während die Staats- und Regierungschefs keinen Einfluss auf die Arbeit ausüben können. Bei der relativen Bindewirkung hätten Staats- und Regierungschefs jene Fragen zu klären, die im Konvent offen geblieben sind. Fehlende Bindewirkung würde bedeuten, dass alle Macht bei den Staats- und Regierungschefs liegt und der Konvent letztlich ohne „Macht“ wäre. *Fischer*, Konvent zur Zukunft Europas, 99.

VIII. Verzeichnisse

1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung: Die Verschiebung der östlichen Grenzen Europas12

2. Literaturverzeichnis

a) Sekundärliteratur

ALBER, SIEGBERT: Braucht Europa eine Verfassung? In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 123-132.

ARNDT, HANS-WOLFGANG: Europarecht (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft 32/1, 5., neubearb. Aufl. Heidelberg 2001).

BAKER, KEITH MICHAEL: *Inventing the French Revolution. Essays on French Political Culture in the Eighteenth Century* (Cambridge/New York/Port Chester/Melbourne/Sydney 1990).

BAKER, KEITH MICHAEL: The Idea of a Declaration of Rights. In: Dale Van Kley (Hg.), *The French Idea of Freedom. The old Regime and the Declaration of Rights of 1789* (The Making of Modern Freedom, hg. von R. W. Davis, Stanford 1994) 154-196.

BAKER, KEITH MICHAEL: The Idea of a Declaration of Rights. In: Gary Kates (Hg.), *The French Revolution. Recent debates and new controversies* (Rewriting Histories, hg. von Jack R. Censer, London 1998) 91-140.

BAKER, KEITH MICHAEL (Hg.): *The Political Culture of the Old Regime* (The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture 1, hg. von Keith Michael Baker, Oxford/New York/Beijing/Frankfurt/São Paulo/Sydney/Tokyo/Toronto 1987).

BAKER, KEITH MICHAEL: Verfassung. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen*, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Claudia Opitz-Belakhal und Roswitha Schmid, Frankfurt a. Main 1996) 896-919.

BARRIGA, STEFAN: Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Eine Analyse der Arbeiten im Konvent und kompetenzrechtlicher Fragen (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft 291, hg. von Jürgen Schwarze, Baden-Baden 2003).

BARTETZKO, DIETER: Denkmal für den Aufbau Deutschlands. Die Paulskirche in Frankfurt am Main (Frankfurt am Main 1998).

BECKER, ERNST WOLFGANG: Zeit der Revolution! - Revolution der Zeit? Zeiterfahrungen in Deutschland in der Ära der Revolutionen 1789-1848/49 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 129, hg. von Helmut Berding, Jürgen Kocka, Hans-Peter Ullmann, Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1999).

BECKER, PETER & Olaf Leisse: Die Zukunft Europas. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Wiesbaden 2005).

BERDING, HELMUT: Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 10, Göttingen 1984).

BERGSTRAESSER, LUDWIG: Die Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland (Geschichte und Politik. Eine wissenschaftliche Schriftenreihe 13, hg. von Hellmuth Günther Dahms, Laupheim 1954).

BERNATH, MATHIAS: Die Habsburgermonarchie. In: Hans-Dietrich Looock & Hagen Schulze (Hg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982) 120 – 134.

BERNSDORFF, NORBERT & Martin Borowsky: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Handreichungen und Sitzungsprotokolle (Baden-Baden 2002).

BEST, HEINRICH: Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 90, hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Düsseldorf 1990).

BEST, HEINRICH: Eine ökonomische Interpretation der Verfassung? Die Assemblée nationale constituante und die Frankfurter Nationalversammlung im Spannungsfeld sozialökonomischer Interessen. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 81-100.

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG. (Hg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815-1914 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 51 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, 2. veränd. Aufl., Hanstein 1981).

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG & Rolf Grawert, Fritz Ossenbühl, Helmut Quartitsch, Eberhard Weis und Bernhard Willms (Hg.): Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für

Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Beihefte zu „Der Staat“ 6. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Berlin 1983).

BÖHME, HELMUT (Hg.): Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 26 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Köln/Berlin 1968).

BOLDT, HANS: Bundesstaat oder Staatenbund? Bemerkungen zur Verfassungsdiskussion in Deutschland am Ende des Alten Reichs. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 1999) 33 – 46.

BORN, KARL ERICH: Von der Reichsgründung bis zum I. Weltkrieg. In: Karl Erich Born & Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart ⁹1979) 221-375.

BORN, KARL ERICH & Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.): Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg. (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart ⁹1979).

BRAUBACH, MAX: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß. In: Karl Erich Born, Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart ⁹1979) 1-96.

BRAUNEDER, WILHELM: Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ⁹2003).

BUBNER, RÜDIGER: Eine Verfassung für Europa? In: Ralf Elm (Hg.), Europäische Identität. Paradigmen und Methodenfragen (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 43, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2002) 231-237.

BURG, PETER: Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hg. von Martin Broszat, Wolfgang Benz, Hermann Graml in Verbindung mit dem Institut für Zeitgeschichte München, München 1984).

CORBETT, RICHARD: The European Parliament and the Idea of European Representative Government. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999) 87-106.

DEUTSCHES HISTORISCHES INSTITUT PARIS (Hg.): Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 13 (Sigmaringen 1986).

DREYER, MICHAEL: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. In: Thüringer Landtag Erfurt, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung 1919-1999 (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 14, Weimar 1998) 31-66.

EBERBACH, GÖTZ: Die Deutsche Revolution 1848/1849 (Eckartschriften Heft 112, Wien 1990).

ELM, RALF (Hg.): Europäische Identität. Paradigmen und Methodenfragen (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 43, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2002).

ERBE, MICHAEL: Frankreich. In: Hans-Dietrich Looock & Hagen Schulze (Hg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982) 33 - 52.

EUROPÄISCHER KONVENT: Entwurf. Vertrag über eine Verfassung für Europa. Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003. Dem Präsidenten des Europäischen Rats in Rom überreicht (Luxemburg 2003).

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (o.O., o.J.).

EUROPÄISCHES PARLAMENT/Informationsbüro für Österreich: Europa 2004. Was Sie schon immer über die Europäische Union wissen wollten (Horn 2003).

FEHRENBACH, ELISABETH: Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung (Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, hg. von Hans-Werner Hahn und Jürgen Müller, München 1997).

FEHRENBACH, ELISABETH: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 22, München 1992).

FEHRENBACH, ELISABETH: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 12, hg. von Jochen Bleicken, Lothar Gall, Hermann Jakobs, 4. überarb. Aufl., München 2001).

FENSKE, HANS: Politisches Denken von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. In: Hans Fenske, Dieter Mertens, Wolfgang Reinhard, Klaus Rosen, Geschichte der politischen Ideen (Frankfurt/Main ²2004) 379 – 586.

FENSKE, HANS & Dieter Mertens, Wolfgang Reinhard, Klaus Rosen: Geschichte der politischen Ideen (Frankfurt/Main ²2004).

FETSCHER, IRING & Herfried Münkler (Hg.): Neuzeit. Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus (Pipers Handbuch der politischen Ideen 4, München 1986).

FIEDLER, WILFRIED (Hg.): Die erste deutsche Nationalversammlung 1848/49. Handschriftliche Selbstzeugnisse ihrer Mitglieder (Königstein 1980).

FISCHER, KLEMENS H.: Konvent zur Zukunft Europas (Baden-Baden 2003).

FITZSIMMONS, MICHAEL P.: The Remaking of France. The National Assembly and the Constitution of 1791 (Cambridge 1996).

FRANZ, GÜNTHER (Hg.): Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung (3., durchgesehene Aufl., München 1964).

FRITSCHKE, KARL PETER: Menschenrechte (Paderborn 2004).

GALL, LOTHAR: Europa auf dem Weg in die Moderne. 1850 - 1890 (Grundriss der Geschichte 14, München 2004).

GAUCHET, MARCEL: Menschenrechte. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Christian Voigt, Frankfurt a. Main 1996) 1180-1197.

GLEES, ANTHONY: Anglo-saxon Influences and the Development of German Democracy after World War Two. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999) 70-86.

GÖLER, DANIEL: Die Europäische Union vor ihrer Konstitutionalisierung. Eine Bilanz der ersten Verfassungsentwürfe. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahrszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 17-30.

GÖLER, DANIEL: Die neue europäische Verfassungsdebatte. Entwicklungsstand und Optionen für den Konvent (Analysen zur europäischen Verfassungsdebatte der ASKO EUROPA-STIFTUNG und des Instituts für Europäische Politik 3, Bonn 2002).

GÖLER, DANIEL & Hartmut Marhold: Die Konventsmethode. In: Institut für Europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahrszeitschrift des Instituts für

Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 317-337.

GOTSMANN, ANDREAS: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde, hg. von Erich Zöllner, Wien 1995).

GRIMM, DIETER: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes (Neue Historische Bibliothek 271, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Frankfurt a. Main 1988).

GRIMM, DIETER: Verfassung II. Konstitution, Grundgesetz(e) von der Aufklärung bis zur Gegenwart. In: Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm: Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin 1995) 100 - 141.

GRIMM, DIETER: Vertrag oder Verfassung. In: Dieter Grimm & Joachim Jens Hesse, Reimut Jochimsen, Fritz W. Scharpf: Zur Neuordnung der Europäischen Union. Die Regierungskonferenz 1996/97 (Baden-Baden 1996/97) 9-31.

GRIMM, DIETER & Joachim Jens Hesse, Reimut Jochimsen, Fritz W. Scharpf: Zur Neuordnung der Europäischen Union. Die Regierungskonferenz 1996/97 (Baden-Baden 1996/97).

GRÜNTAL, GÜNTHER: Verfassung und Verfassungswandel. Ausgewählte Abhandlungen (Historische Forschungen 78, hg. von Frank-Lothar Kroll & Joachim Stemmler, Hendrik Thoß, Berlin 2003).

GÜNTHER, HORST: Auf der Suche nach der Theorie der Begriffsgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 102-120.

HÄBERLE, PETER: Europa - eine Verfassungsgemeinschaft? In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 99-119.

HÄNSCH, KLAUS: Der Konvent - unkonventionell. In: Institut für europäische Politik Bonn, integration. Vierteljahrszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003) 331-337.

HAHN, HANS-WERNER: 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung. Zur Bedeutung der Verfassung von 1919 für die deutsche und thüringische Geschichte. In: Thüringer Landtag Erfurt, 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung 1919-1999 (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 14, Weimar 1998) 9-30.

HAKENBERG, WALTRAUD: Grundzüge des Europäischen Gemeinschaftsrechts (München ³2003).

HALÉVI, RAN: Die politische Doppelgesichtigkeit der „Verfassungsrevolution“ des Jahres 1789. In Reinhart Koselleck & Rolf Reichardt (Hg.), Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld 28. Mai - 1. Juni 1985 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 15, hg. von Rolf Reichardt & Eberhard Schmitt, München 1988) 75-94.

HALÉVI, RAN: Generalstände. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Ereignisse, Akteure, Bd. 1 (aus d. Franz. v. Eva Schleich, Frankfurt/Main 1996) 96-108.

HARDTWIG, WOLFGANG: Hochkultur des bürgerlichen Zeitalters (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 169, hg. von Helmut Berding & Jürgen Kocka, Paul Nolte, Hans-Peter Ullmann, Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 2005).

HARTMANN, JÜRGEN: Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles und semi-präsidentielles Regierungssystem (Grundwissen Politik 29, Wiesbaden ²2005).

HELLBLING, ERNST CARL: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Rechts- und Staatswissenschaften 13, hg. von Franz Bydliniski, Hans Klecatsky & Alfred Verdross, 2., verb. u. ergänzte Aufl., Wien/New York 1974).

HOFFMANN, JÜRGEN: Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalsystem bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990. Dreizehn Vorlesungen (Münster 1996).

HOLTFRERICH, CARL-LUDWIG: Politische Kultur und ökonomische Probleme der Weimarer Republik aus heutiger Sicht. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 25-53.

HUBER, ERNST RUDOLF: Bismarck und das Reich (Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, 3., wesentl. überarb. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988).

HUBER, ERNST RUDOLF: Die Bismarcksche Reichsverfassung im Zusammenhang der deutschen Verfassungsgeschichte. In: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815-1914. (Neue wissenschaftliche Bibliothek 51 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, 2. veränd. Aufl., Hanstein 1981) 171-207.

IM HOF, ULRICH: Das Europa der Aufklärung (Europa Bauen, hg. von Jacques Le Goff, München ²1995).

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK BONN: integration. Vierteljahresschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, 26. Jg./Januar 2003 (Baden-Baden 2003).

ISAK, HUBERT: Europarecht I. Strukturen – Institutionen – Verfahren (Wien ²2004).

ISAK, HUBERT: Kann die demokratische Legitimation der Europäischen Union auch durch ein verbessertes Vertragsänderungsverfahren gestärkt werden? In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 13 – 36.

JANSEN, THOMAS: Überlegungen zu einer europäischen Verfassung. In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 323-331.

KAELBLE, HARTMUT & Jürgen Schriewer: Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften (Frankfurt/Main 2003).

KAPPELER, ANDREAS: Die Bedeutung der Geschichte Osteuropas für ein gesamteuropäisches Geschichtsverständnis. In: Stourzh, Gerald (Hg.): Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) 43-55.

KATES, GARY (Hg.): The French Revolution. Recent debates and new controversies (Rewriting Histories, hg. von Jack R. Censer, London 1998).

KIRSCH, MARTIN: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp. Frankreich im Vergleich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150, Göttingen 1999).

KIRSCH, MARTIN: Verfassungswandel um 1848 - Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 31-62.

KIRSCH, MARTIN & Pierangelo Schiera: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten

Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 1999).

KIRSCH, MARTIN & Pierangelo Schiera: Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001).

KLEGER, HEINZ (Hg.): Der Konvent als Labor. Texte und Dokumente zum europäischen Verfassungsprozess (Region - Nation - Europa 25, Münster 2004).

KOCKA, JÜRGEN: Das lange 19. Jahrhundert. Arbeit, Nation und bürgerliche Gesellschaft (Handbuch der deutschen Geschichte 13, Stuttgart ¹⁰2001).

KOLB, EBERHARD: Die Weimarer Republik (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 16, hg. von Jochen Bleicken, Lothar Gall, Hermann Jakobs, München ⁶2002).

KOSELLECK, REINHART: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 19 - 36.

KOSELLECK, REINHART: Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung. In: Helmut Quaritsch, (Red.): Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Beihefte zu „Der Staat“. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 6, Berlin 1983) 7 – 21.

KOSELLECK, REINHART (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979).

KOSELLECK, REINHART & Rolf Reichardt (Hg.): Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld 28. Mai - 1. Juni 1985 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 15, hg. von Rolf Reichardt & Eberhard Schmitt, München 1988).

KREIS, GEORG: Europa und seine Grenzen. Mit sechs weiteren Essays zu Europa. Zum zehnjährigen Jubiläum des Europainstituts der Universität Basel (Berlin/Stuttgart/Wien 2004).

KRUSE, WOLFGANG: Die Französische Revolution (Paderborn 2005).

KÜNHARDT, LUDGER: Constituting Europe. Identity, Institution-building and the Search for a Global Role (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 60, Baden-Baden 2003).

LEISSE, OLAF: Demokratie auf „europäisch“. Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Demokratie am Beispiel der Europäischen Union (Frankfurt am Main 1998).

LOOCK, HANS-DIETRICH & Hagen Schulze (Hg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982).

LUDLOW, PETER: The Laeken Council (European Council Commentary Volume 1, Number 1, Oxford 2002).

LUTHER, HANS: Weimar und Bonn. Zwei Vorträge vor der Hochschule für Politische Wissenschaften am 17.1. und 24.1. 1951 (Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften 11, München 1951).

MANTL, WOLFGANG & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005).

MANTL, WOLFGANG & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer: Vorwort. In: Wolfgang Mantl, Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.), Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 7-12.

McPHEE, PETER: The French Revolution 1789-1799 (Oxford 2002).

MITTERAUER, MICHAEL: Die Entwicklung Europas – ein Sonderweg? Legitimationsideologien und die Diskussion der Wissenschaft (Wiener Vorlesungen im Rathaus 71, hg. von Hubert Christian Ehalt, Wien 1999).

MOHNHAUPT, HEINZ: Verfassung I. Konstitution, Status, Leges fundamentales von der Antike bis zur Aufklärung. In: Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm: Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin 1995) 1 - 99.

MOHNHAUPT, HEINZ & Dieter Grimm: Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 47, Berlin 1995).

MOHR, GEORG & Carola von Villiez: Europa zwischen nationaler und globaler Rechtskultur. In: Ralf Elm (Hg.), Europäische Identität. Paradigmen und Methodenfragen (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 43, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2002) 177 – 198.

MORSCHER, SIEGBERT: Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages 1848/1849 (Innsbruck 1984).

NASSMACHER, HILTRUD: Politikwissenschaft (Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft, hg. von Arno Mohr, 4., völlig neuüberarb. und erw. Aufl. München/Wien/Oldenbourg 2002).

NEISSER, HEINRICH: Das Politische System der EG (Wien 1993).

NICOLSON, HAROLD: Der Wiener Kongress oder über die Einigkeit unter Verbündeten 1812-1822 (Zürich 1946).

NOLTE, PAUL: Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 1999) 109 – 124.

NORA, PIERRE: Nation. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Bd. 2 (aus d. Franz. v. Eva Schleich, Frankfurt a. Main 1996) 1221 -1237.

NORMAN, PETER: The Accidental Constitution. The Story of the European Convention (Brussels 2003).

OBWEXER, WALTER: Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union. Rechtsfragen und Rechtsfolgen. In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntcher Riekmann, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 81-116.

PECHSTEIN, MATTHIAS & Christian König: Die Europäische Union. Die Verträge von Maastricht und Amsterdam (2., völlig neu bearb. Aufl. Tübingen 1998).

PETERS, ANNE: Elemente einer Theorie der Verfassung Europas (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel 137, hg. von Jost Delbrück, Rainer Hofmann, Berlin 2001).

PINDER, JOHN: Foundations for Democracy in the European Union. In: John Pinder (Hg.), Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999) 107-127.

PINDER, JOHN (Hg.): Foundations of Democracy in the European Union. From the Genesis of Parliamentary Democracy to the European Parliament (London 1999).

POHL, TINA: Demokratisches Denken in der Weimarer Nationalversammlung (Rechtsgeschichtliche Studien 4, Hamburg 2002; zugl. Univ., Diss., Bielefeld 2002).

POLLAK, JOHANNES & Peter Slominski: Verfassungsverfahren und Repräsentation: Der Konvent als Vorbild demokratischer europäischer Konstitutionalisierung? In: Wolfgang Mantl & Sonja Puntcher Riekman, Michael Schweitzer (Hg.): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union (Studien zu Politik und Verwaltung 82, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln/Weimar 2005) 37 – 55.

RASSOW, PETER: Deutschland und Europa 1848 und das Werk der Paulskirche. Zwei akademische Festreden gehalten am 2. und 16. Juni 1948 (Kölner Universitätsreden 5, Krefeld 1948).

REICHARDT, ROLF & Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1860-1820 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 10, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1992).

REINHARD, WOLFGANG: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 2002).

RICHET, DENIS: Revolutionäre Versammlungen. In: François Furet, Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Ereignisse, Akteure, Bd. 1 (aus d. Franz. v. Claudia Opitz-Belakhall und Roswitha Schmid, Frankfurt/Main 1996) 850-863.

RÖDDER, ANDREAS: Weimar und die deutsche Verfassung. Eine Zeitreise durch die Geschichte. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 11-24.

RÖDDER, ANDREAS: Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919).

RONGE, FRANK: In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001).

SAUER, WOLFGANG: Das Problem des deutschen Nationalstaates. In: Helmut Böhme (Hg.), Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 26 Geschichte, hg. von Hans-Ulrich Wehler, Köln/Berlin 1968) 448-479.

SCHIEDER, THEODOR: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. In: Karl Erich Born & Max Braubach, Theodor Schieder, Wilhelm Treue (Bearb.), Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 3, hg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1979) 97-220.

SCHMALE, WOLFGANG: Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 30, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1997).

SCHMALE, WOLFGANG: Constitution, Constitutionnel. In: Rolf Reichardt, Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680 – 1820, Heft 12 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 10, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1992) 31-63.

SCHMALE, WOLFGANG: Die Komponenten der Historischen Europäistik. In: Stourzh, Gerald (Hg.): Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) 119 - 139.

SCHMALE, WOLFGANG: Droit. In: Rolf Reichardt, Hans-Jürgen Lüsebrink (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680 – 1820, Heft 12 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 10, hg. von Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, München 1992) 65-87.

SCHMALE, WOLFGANG: Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715 – 1794 (Historische Forschungen 37, Berlin 1988).

SCHMALE, WOLFGANG: Geschichte Europas (Wien/Köln/Weimar 2001).

SCHMIDT, HELMUT: Weimar und die Aufgabe der deutschen Geschichte. In: Andreas Rödder, Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1919) 7-10.

SCHNEIDER, KARL: Der Reichstag von Kremsier (Aus Österreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur öffentlichen Geschichte 2, hg. von Karl Schneider, Wien 1917).

SCHULZE, HANS KURT: Mediavistik und Begriffsgeschichte. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte (Sprache und Geschichte 1. Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1979) 242-261.

SCHULZE, REINER (Hg.): Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991).

SCHULZE, REINER: Vom Ius Commune bis zum Gemeinschaftsrecht. Das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 3 - 36.

SCHULZE, REINER & Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann (Hg.): Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38 (Berlin 2001).

SIEMANN, WOLFRAM: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871 (Neue Deutsche Geschichte 7, hg. von Peter Moraw, Volker Press, Wolfgang Schieder, München 1995).

STANAT, MARKUS: Die französische Nationalversammlung und die Europäische Union. Zwischen parlamentarischer Tradition und europäische Integration (Forschungen zur Europäischen Integration 13, hg. von Ingeborg Tömmel, Wiesbaden 2006).

STOURZH, GERALD (Hg.): Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002).

STOURZH, GERALD: Die Grundrechte in der Paulskirche und im Kremsierer Reichstag. Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Rezeptionen. In: Martin Kirsch & Pierangelo Schiera, Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 38, hg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle, Reinhard Zimmermann, Berlin 2001) 269-283.

STOURZH, GERALD: Staatformenlehre und Fundamentalgesetze in England und Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert. Zur Genese des modernen Verfassungsbegriffs. In: Rudolf Vierhaus (Hg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze (Veröffentlichungen des Max-Planck-7 für Geschichte 56, Göttingen 1977) 294 - 327.

STOURZH, GERALD: Statt eines Vorworts. Europa, aber wo liegt es? In: Gerald Stourzh (Hg.), Annäherungen an eine europäische Geschichtsschreibung (Archiv für österreichische Geschichte 137, Wien 2002) IX - XX.

STOURZH, GERALD: Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (Studien zu Politik und Verwaltung 29, hg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan, Wien/Köln 1989).

THÜRINGER LANDTAG ERFURT: 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung 1919-1999 (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 14, Weimar 1998).

TINDEMANN, LEO: Europa im Werden. Zwischen Pragmatismus und Visionen. In: Frank Ronge (Hg.), In welcher Verfassung ist Europa - Welche Verfassung für Europa? (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 15, hg. von Ludger Kühnhardt, Baden-Baden 2001) 17-30.

VAN KLEY, DALE (Hg.): The French Idea of Freedom. The old Regime and the Declaration of Rights of 1789 (The Making of Modern Freedom, hg. von Richard W. Davis, Stanford 1994).

VIERHAUS, RUDOLF: „Vormärz“ - Ökonomische und soziale Krisen, ideologische und politische Gegensätze. In: Deutsches Historisches Institut Paris (Hg.): Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 13 (Sigmaringen 1986) 355-368.

WADLE, ELMAR: Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert. In Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 201 - 220.

WEIS, EBERHARD: Der Durchbruch des Bürgertums. 1776 - 1847 (Propyläen Geschichte Europas 4, Frankfurt/Main 1992).

WESTPHALEN FUERSTENBERG, EDUARD: Das Problem der Grundrechte im Verfassungsleben Europas (Wien 1935).

WILLOWEIT, DIETMAR: Probleme und Aufgaben einer europäischen Verfassungsgeschichte. In: Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1991) 141 - 151.

WILLOWEIT, DIETMAR & Ulrike Seif: Europäische Verfassungsgeschichte. Rechtshistorische Texte (München 2003).

WINKLER, HEINRICH AUGUST: Nationalismus - Nationalitäten - Supranationalität (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 53, hg. von Reinhart Koselleck, M. Rainer Lepsius, Stuttgart 1993).

WIRSCHING, ANDREAS: Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 58, hg. von Lothar Gall, München 2000).

YULE, GEORGE: The study of language (Cambridge²2004).

ZÖLLNER, ERICH: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien ⁷1984).

b) Nachschlagewerke

BUSSMANN, HADUMOD: Routledge Dictionary of Language and Linguistics (London 1998).

DUDEN: Das Synonymwörterbuch. Ein Wörterbuch sinnverwandter Wörter (Der Duden in zwölf Bänden. Das Standardwerk zur deutschen Sprache 8, hg. von der Dudenredaktion, 3., völlig neu erarb. Aufl. Mannheim 2004).

FURET, FRANÇOIS & Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Ereignisse, Akteure, Bd. 1 (Frankfurt/Main 1996).

FURET, FRANÇOIS & Mona Ozouf (Hg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution. Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Bd. 2 (Frankfurt/Main 1996).

GRUNER, WOLF & Wichard Woyke: Europa-Lexikon. Länder, Politik, Institutionen (München 2004).

SCHMIDT, MANFRED: Wörterbuch zur Politik (2., vollständig überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2004).

c) Internet und CD-ROM

BUNDESMINISTERIUM der Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, online unter <<http://www.bmj.bund.de/media/archive/363.pdf>> (10. Juni 2007).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN: Europa. Das Portal der Europäischen Union, online unter <http://europa.eu/index_de.htm> (12. Dezember 2006).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN: Europa. Verträge und Recht, online unter <http://europa.eu/abc/treaties/index_de.htm> (30. März 2007).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN: Fakten und Zahlen über Europa und die Europäer, online unter <http://europa.eu/abc/keyfigures/index_de.htm> (17. April 2007).

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Die Geschichte der Europäischen Union, online unter <http://europa.eu/abc/history/foundingfathers/spinelli/index_de.htm> (10. Juni 2007).

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Die institutionelle Reform der Europäischen Union, online unter <http://europa.eu/institutional_reform/index_de.htm> (5. Februar 2008).

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäischer Konvent, online unter http://europa.eu/scadplus/glossary/european_convention_de.htm (4. Februar 2008).

EUROPÄISCHER KONVENT: Erklärung von Rom, online unter: <http://european-convention.eu.int/bienvenue.asp?lang=DE> (10. April 2006).

EUROPÄISCHER KONVENT: Jugendkonvent, CONV 15/02, online unter http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?MAX=11&LANG=DE&Content=Youth (20. April 2007).

EUROPÄISCHER KONVENT: Organisation, online unter <http://european-convention.eu.int/organisation> (5. April 2006).

EUROPÄISCHER KONVENT: Schlussbericht der Gruppe II über die Charta, online unter <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00354d2.pdf> (19. April 2007).

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Europäisches Parlament - Die Geschichte, online unter <http://www.europarl.at> (28. März 2007).

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Europäische Union - Kompetenzen, online unter <http://www.europarl.at> (31. März 2007).

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Europäische Union - Modell Europa, online unter <http://www.europarl.at> (31. März 2007).

EUROPÄISCHES PARLAMENT/Informationsbüro für Deutschland: Die Europäische Union - Übersicht, online unter <http://www.europarl.de/europa/vorstellung> (31. März 2007).

FASSMANN, HEINZ: Wo endet Europa? Anmerkungen zur Territorialität Europas und der EU. Fachwissenschaftlicher Eröffnungsvortrag auf dem 28. Deutschen Schulgeographentag, online unter http://wwwn-21.de/~vdsg/Seiten/sin/sin_24/europa_1.htm (28. März 2007).

GIERING, KLAUS: Der EU-Reformkonvent. Analyse und Dokumentation (CD-ROM, Gütersloh/München 2003).

GIERING, KLAUS: Vom Vertrag zur Verfassung. Eckpunkte der Konventsarbeit, online unter http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2003/2003_cd_eukonvent_giering.pdf (1. Oktober 2006).

GIERING, KLAUS: Vom Vertrag zur Verfassung. Verlauf und Bilanz des EU-Reformkonvents. In: Klaus Giering, Der EU-Reformkonvent. Analyse und Dokumentation (CD-ROM, Gütersloh/München 2003) 4-14.

KUEHNHARDT, LUDGER: Towards Europe 2007. Identity, Institution-Building and the Constitution of Europe, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007).

STEINER, ULRIKE: Titel II. Grundrechte und Unionsbürgerschaft. In: Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007) 26-41.

THE EUROPEAN YOUTH CONVENTION: Note on the Working Methods of the European Youth Convention, online unter <http://european-convention.eu.int/jeunesse_doc.asp?lang=DE> (20. April 2007).

WOLLSTEIN, GUENTER: Vorparlament und Paulskirche. In: Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung Heft 265 (Bonn 2006), online unter <http://bpb.de/publikationen/03357443115511461417637916338117,0,Vorparlament_und_Paulskirche.html> (11. April 2007).

WUESTEFELD, JENS: Was ist Europa? Die Wertegemeinschaft in der Diskussion, online unter <<http://www.eab-berlin.de/berichte/t-z/berichtwuestefeld0605.pdf>> (28. März 2007).

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE INTEGRATIONSFORSCHUNG: Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, online unter <<http://www.zei.de>> (10. Juni 2007).

IX. Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit verfolgt das Ziel, den Europäischen Konvent, der vom 28. Februar 2002 bis zum 10. Juli 2003 in Brüssel stattfand, in einen historischen Kontext zu setzen und einen Vergleich mit anderen, großteils nationalen verfassunggebenden Versammlungen, zu präsentieren. Ich richte meine Aufmerksamkeit dabei auf in Europa stattfindende verfassunggebende Versammlungen, wobei der Anfangspunkt meines Längsschnittes die französische Nationalversammlung von 1789/91 darstellt.

Meine Diplomarbeit beginnt mit einem Definitionsteil, der sich einerseits mit der Frage nach den Grenzen Europas und dem Wesen der Europäischen Union auseinandersetzt und andererseits den Versuch unternimmt, Verfassungsbegriffe zu bestimmen. Im zweiten Teil der Arbeit konzentrieren sich meine Untersuchungen auf die Gestaltung verfassunggebender Versammlungen, wie sie seit 1789/91 in Frankreich, Deutschland und dem Habsburgerreich stattgefunden haben. Im dritten Teil widme ich mich den Verfassungsdiskussionen in der EG (später EU) und unternehme eine detaillierte Analyse des Grundrechtekonvents von 1999/2000 und des Europäischen Konvents von 2002/03.

- - -

My diploma thesis, entitled *Historicisation of the European Convention. Constituent Assemblies in Europe - from the French National Assembly 1789/91 to the European Convention 2002/03*, attempts to investigate the state of the European Convention, which took place in Brussels from 28th February 2002 until 10th July 2003, in the history of constituent assemblies in Europe beginning with the meetings of the French National Assembly, which held its meeting between 1789 and 1791. The first chapter presents definitions concerning the borders of Europe and the European Union and closely elaborates the term "constitution". The second chapter concentrates on the analysis of the constituent assemblies in France, Germany and the Habsburg Empire. The focus of the third chapter will be on the discussions about a European constitution for the European Community (eventually European Union) and gives a detailed analysis of the genesis of the *Charter of Fundamental Rights of the European Union* and the organisation of the European Convention.

Lebenslauf

Angaben zur Person

Nachname / Vorname Mittergeber Eva
E-mail mitteva@gmx.at
Homepage <http://mittergeber.heim.at/eva/>
Geburtsdatum 18.11.1980

Berufserfahrung

Datum Mai 2001 - September 2003
Tätigkeit Freie Journalistin
Arbeitgeber Niederösterreichische Nachrichten (NÖN) im Erlaufstal, Purgstall

Datum April 2001 - September 2002
Tätigkeit Reiseleiterin
Arbeitgeber Stift Melk, Melk

Datum September 2002 - September 2003 und seit Februar 2006
Tätigkeit Freie Mitarbeiterin in der Redaktion bzw. Wanderkartenabteilung
Arbeitgeber Freytag & Berndt, Wien

Datum September 2003 - Mai 2007
Tätigkeit Englischlehrkraft
Arbeitgeber Volkshochschule Floridsdorf / Zweigstelle Neustammersdorf, Wien

Datum September 2007 -
Tätigkeit Freie Mitarbeiterin bei der Neuerstellung des Schulatlas „Unterwegs“
Arbeitgeber Freytag & Berndt, Wien

Ferialpraktika

Datum September 2000
Funktion Mitarbeiterin im Archiv
Arbeitgeber Österreichischer Rundfunk (ORF), Wien

Datum Juli - August 2000
Funktion Mitarbeiterin im Development (Verwaltung und Organisation)
Arbeitgeber apc Interactive, Wien

Datum Juli - August 2004
Funktion Mitarbeiterin im Standortmanagement (Standortauswahl, Verwaltung, Organisation)
Arbeitgeber apc Interactive, Wien

Schul- und Berufsbildung

Datum	Oktober 1999 - Juni 2008
Studium	LA Geschichte und Sozialkunde / Anglistik und Amerikanistik
Diplomarbeitsthema	„Historisierung des Europäischen Konvents. Verfassunggebende Versammlungen in Europa - von der französischen Nationalversammlung 1789/91 bis zum Europäischen Konvent 2002/03“
Ausbildungseinrichtung	Hauptuniversität Wien
Betreuer	Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale
Datum	Seit März 2004
Studium	Geographie Diplom
Ausbildungseinrichtung	Hauptuniversität Wien
Datum	September 1995 - Juni 1999
Bildungseinrichtung	BORG Scheibbs
Matura	Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Datum	September 1991 - Juni 1995
Bildungseinrichtung	BG / BRG Wieselburg
Datum	September 1987 - Juni 1991
Bildungseinrichtung	Volksschule Steinakirchen / Forst

Weiterbildungen

31. 07. 2006 - 12. 08. 2006	Talking to People. A Language, Education and Culture Course for Teachers of English as a Foreign Language, Limerick / Ireland
14. 01. 2005	Rhetorik 1, Institut für Studentenkurse - Bildungsforum
03.09.2004 - 05.09.2004	Projektmanagement, iff Wien
23.04.2004 - 25.4.2004	Führung in Projekten und Arbeitskontexten, iff Wien
Muttersprache	Deutsch
Sonstige Sprachen	Englisch, Italienisch
Organisatorische Fähigkeiten	Projektmanagement
Technische Fähigkeiten	Betriebssysteme: Windows XP und Mac OSX, Anwendersoftware: Dreamweaver, Photoshop, Cumulus, MS Office